BUNDESRAT

Stenographischer Bericht

531. Sitzung

Bonn, Freitag, den 3. Februar 1984

Inhalt:

Begrüßung einer kanadischen Delegation . 1 A

Amtliche Mitteilungen . . . . . 1 B

Zur Tagesordnung . . . . . 1 C

1. Gesetz zur Änderung des **Feuerschutzsteuergesetzes** (Drucksache 531/83) . . 1 C

   Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 105 Abs. 3 und 107 Abs. 1 GG . . . . . 1 D

2. Entwurf eines Gesetzes über die **Gewährung von Zuschüssen zum Vorruhestandsgeld** (Vorruhestandsgeldgesetz — VRGG) — Antrag der Länder Bremen, Hamburg, Hessen und Nordrhein-Westfalen — (Drucksache 239/83)

   in Verbindung mit

3. Entwurf eines Gesetzes zur **Erleichterung des Übergangs vom Arbeitsleben in den Ruhestand** (Drucksache 552/83)

   und

4. Entwurf eines Gesetzes zur **Anpassung des Rechts der Arbeitsförderung** und der **gesetzlichen Rentenversicherung** an die **Einführung von Vorruhestandsleistungen** (Drucksache 8/84) . . . . . 1 D

Clauss (Hessen), Berichterstatter . . 2 A

Clauss (Hessen) . . . . . 2 D, 15 B

Geil (Rheinland-Pfalz) . . . . . 6 C

Einert (Nordrhein-Westfalen) . . . 8 D

Grobecker (Bremen) . . . . . 9 D

Dr. Blüm, Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung . . 11 A, 16 A

Hasselmann (Niedersachsen) . . . 45* A

Prof. Dr. Scholz (Berlin) . . . . . 45* B

Beschluß zu 2: Keine Einbringung des Gesetzentwurfs beim Deutschen Bundestag — Annahme der Begründung . . . . . 17 B

Beschluß zu 3: Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 Satz 3 GG . . . . . 18 A

Beschluß zu 4: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 Satz 3 GG . . . 18 A

5. Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Forstschäden-Ausgleichsgesetzes** — Antrag des Freistaates Bayern — (Drucksache 504/83) . . . . . 18 A

   Nüssel (Bayern) . . . . . 18 B

   Beschluß: Einbringung des Gesetzentwurfs gemäß Art. 76 Abs. 1 GG beim Deutschen Bundestag nach Maßgabe der angenommenen Änderungen . . 20 C

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-7999

6. Entwurf eines Gesetzes zur **Verbesserung des Gemeinnützigkeitsrechts** — Antrag des Landes Baden-Württemberg — (Drucksache 568/83) . . . . . 20 C

Frau Griesinger (Baden-Württemberg) . . . . . 20 C

Beschluß: Einbringung des Gesetzentwurfs gemäß Art. 76 Abs. 1 GG beim Deutschen Bundestag . . . . . 21 B

7. Entwurf eines ... Gesetzes zur **Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes** — Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen — (Drucksache 524/83) . . . . . 21 B

Einert (Nordrhein-Westfalen) . . . 45* C

Frau Dr. Rüdiger (Hessen) . . . . 46* A

Beschluß: Einbringung des Gesetzentwurfs gemäß Art. 76 Abs. 1 GG beim Deutschen Bundestag nach Maßgabe der angenommenen Änderungen . . 21 C

8. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Zweiten Gesetzes zur **Änderung beamtenrechtlicher Vorschriften** — Antrag des Landes Baden-Württemberg — (Drucksache 558/83) . . . . . 21 C

Frau Griesinger (Baden-Württemberg) . . . . . 46* D

Beschluß: Einbringung des Gesetzentwurfs gemäß Art. 76 Abs. 1 GG beim Deutschen Bundestag . . . . . 21 D

9. Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Subventionsgesetzes** — Antrag der Freien und Hansestadt Hamburg — (Drucksache 523/83)

Mitteilung: Absetzung von der Tagesordnung . . . . . 1 C

10. Entwurf eines Gesetzes über die **Erhebung von Abgaben** zur langfristigen Sicherung der **Energieversorgung** und einer **umweltfreundlichen Energieumwandlung (Waldpfenniggesetz)** — Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen gemäß § 36 Abs. 2 GO BR — (Drucksache 563/83)

in Verbindung mit

11. Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes** — Antrag des Landes Baden-Württemberg gemäß § 36 Abs. 2 GO BR — (Drucksache 19/84) . . . . . 21 D

Rau (Nordrhein-Westfalen) . . . . 22 A

Späth (Baden-Württemberg) . . . 23 C

Dr. Posser (Nordrhein-Westfalen) . 27 C

Geil (Rheinland-Pfalz) . . . . . 28 D

Schmidhuber (Bayern) . . . . . 30 D

Spranger, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister des Innern . . . . . 31 B

Mitteilung zu 10: Überweisung an die zuständigen Ausschüsse . . . . . 33 C

Mitteilung zu 11: Überweisung an die zuständigen Ausschüsse . . . . . 33 C

12. Entwurf eines Gesetzes über die dreizehnte **Anpassung der Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz** (Dreizehntes Anpassungsgesetz-KOV — 13. AnpG-KOV) (Drucksache 554/83) . . . . . 33 C

Beschluß: Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . . . . 33 D

13. Entwurf eines Dritten Gesetzes zur **Änderung des Waffengesetzes** (Drucksache 547/83, zu Drucksache 547/83) . . 33 D

Frau Dr. Rüdiger (Hessen) . . . . 33 D

Spranger, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister des Innern . . . . . 34 B, 47* B

Beschluß: Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . . . . 34 D

14. Entwurf eines Achten Gesetzes zur **Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes** (8. BAföGÄndG) (Drucksache 548/83, zu Drucksache 548/83) . . . . . 34 D

Beschluß: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . . . . 48* B

15. Entwurf eines **Strafverfahrensänderungsgesetzes 1984** (StVÄG 1984) (Drucksache 546/83, zu Drucksache 546/83) . . . . . 34 D

Engelhard, Bundesminister der Justiz . . . . . 49* B

Dr. Vorndran (Bayern) . . . . . 50* B

Dr. Haak (Nordrhein-Westfalen) . 51* A

Beschluß: Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . . . . 35 B

16. Entwurf eines Dritten Gesetzes zur **Änderung des Deutschen Richtergesetzes** (Drucksache 545/83, zu Drucksache 545/83) . . . . . 35 B

Dr. Haak (Nordrhein-Westfalen) . 35 C, 52* B

Prof. Dr. Bickel (Rheinland-Pfalz) . 37 A

Kahrs (Bremen) . . . . . 38 B

Engelhard, Bundesminister der Justiz . . . . . 39 C

Dr. Eyrich (Baden-Württemberg) . 40 D, 52* C

Beschluß: Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . . . . 41 C

17. Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Durchführungsgesetzes **EG-Richtlinien Funkstörungen** (Drucksache 549/83) . . . . . 34 D

Beschluß: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . . . . 48* B

18. Entwurf eines Gesetzes zu dem **Wiener Übereinkommen** vom 23. Mai 1969 über das **Recht der Verträge** (Drucksache 551/83) . . . . . 34 D

Beschluß: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . . . . 48* B

19. Entwurf eines Gesetzes zu dem **Abkommen** vom 22. Mai 1975 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der **Volksrepublik Polen** über den **zivilen Luftverkehr** (Drucksache 550/83) . . . 34 D

Beschluß: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . . . . 48* B

20. Entwurf eines Gesetzes zu dem **Übereinkommen** vom 27. Juni 1980 zur **Gründung des Gemeinsamen Fonds für Rohstoffe** (Drucksache 553/83) . . 41 D

Schmidhuber (Bayern) . . . . . 41 D

Dr. Schlecht, Staatssekretär im Bundesministerium für Wirtschaft . . . . . 54* A

Dr. Eyrich (Baden-Württemberg) . 54* B

Frau Maring (Hamburg) . . . . . 42 C

Beschluß: Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . . . . 4. A

21. Kommission der Europäischen Gemeinschaften:

a) Entwurf einer Empfehlung des Rates zur **Tarifierung der Eisenbahnstrecke** im grenzüberschreitenden Container- und Huckepackverkehr (Drucksache 317/83)

b) Vorschlag für eine Empfehlung des Rates an die nationalen **Eisenbahnunternehmen** der Mitgliedstaaten über die **Verstärkung der Zusammenarbeit** bei der kaufmännischen Geschäftsführung im grenzüberschreitenden Personen- und Güterverkehr auf der Schiene (Drucksache 348/83)

c) Vorschlag für eine Empfehlung des Rates an die nationalen **Eisenbahnunternehmen** über die **technischen Betriebsbedingungen und internen Hindernisse** an den Grenzübergangsstellen im **grenzüberschreitenden Güterverkehr** (Drucksache 473/83) . . . . . 34 D

Beschluß: Stellungnahme . . . . . 48* C

22. Kommission der Europäischen Gemeinschaften:

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über den **Schutz der Dialysepatienten** durch größtmögliche **Verringerung der Aluminiumexposition** (Drucksache 325/83) . . . . . 34 D

Beschluß: Stellungnahme . . . . . 48* C

23. Kommission der Europäischen Gemeinschaften:

Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Unterrichtung und **Anhörung der Arbeitnehmer von Unternehmen mit komplexer, insbesondere transnationaler Struktur** (Drucksache 379/83) . . . . . 43 A

Beschluß: Stellungnahme . . . . . 43 B

24. Kommission der Europäischen Gemeinschaften:

Vorschlag für einen Beschluß des Rates über die **Entsprechung der beruflichen Befähigungsnachweise zwischen den Mitgliedstaaten** der Europäischen Gemeinschaft (Drucksache 432/83) . . 34 D

Beschluß: Stellungnahme . . . . . 48* C

25. Kommission der Europäischen Gemeinschaften:

Entwurf für eine Empfehlung des Rates zur **Verkürzung und Neugestaltung der Arbeitszeit** (Drucksache 439/83) . . . 43 B

Beschluß: Stellungnahme . . . . . 43 B

26. Kommission der Europäischen Gemeinschaften:

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 76/769/EWG zur **Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten** für Beschränkungen des Inverkehrbringens und der **Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen** (Drucksache 469/83) . . . . 43 B

Beschluß: Stellungnahme . . . . . 43 C

27. Dritte Verordnung zur Änderung der Sechsten **Durchführungsverordnung zum Marktstrukturgesetz** (Drucksache 509/83) . . . . . 34 D

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG . . . . . 49* A

28. Achte Verordnung zur Änderung der Verordnung **zur Ausführung des Personenstandsgesetzes** (Drucksache 556/83) . . . . . 43 C

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderung . . . . . 43 C

29. Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die **Festsetzung des Lärmschutzbereichs** für den **militärischen Flugplatz Jever** (Drucksache 560/83) . . . . . 34 D

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG . . . . . 49* A

30. **Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung** (LuftKostV) (Drucksache 564/83) . . . . . 43 C

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG . . . . . 43 C

31. Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die für **Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten** der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft geltenden **Voraussetzungen der Eintragung in die Handwerksrolle** (Drucksache 567/83) . . . . . 34 D

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG . . . . . 49* A

32. Festsetzung des festen Betrages zur **Erstattung der Bundestagswahl-Kosten 1983** (Drucksache 557/83) . . . . 34 D

Beschluß: Zustimmung gemäß § 50 Abs. 2 Bundeswahlgesetz . . . . . 49* A

33. Verfahren vor dem **Bundesverfassungsgericht** (Drucksache 5/84) . . . . 34 D

Beschluß: Von einer Äußerung und einem Beitritt wird abgesehen . . . . 49* B

34. Entschließung des Bundesrates zur **Herstellung einer gesicherten Rechtsgrundlage** für den Erlaß einer neuen **Verordnung über Preisangaben** — Antrag des Landes Rheinland-Pfalz gemäß § 36 Abs. 2 GO BR — (Drucksache 41/84) . . . . . 43 D

Gaddum (Rheinland-Pfalz) . . . . 54* C

Dr. Schlecht, Staatssekretär im Bundesministerium für Wirtschaft . . . . . 55* A

Mitteilung: Überweisung an den Wirtschaftsausschuß . . . . . 43 D

Nächste Sitzung . . . . . 43 D

Verzeichnis der Anwesenden

Vorsitz:

Präsident Dr. h. c. Strauß, Ministerpräsident des Freistaates Bayern

Vizepräsident Rau, Ministerpräsident des Landes Nordrhein-Westfalen — zeitweise —

Schriftführer:

Dr. Vorndran (Bayern)

Dr. Haak (Nordrhein-Westfalen)

Baden-Württemberg:

Späth, Ministerpräsident

Dr. Eyrich, Justizminister und Innenminister

Frau Griesinger, Minister für Bundesangelegenheiten

Bayern:

Schmidhuber, Staatsminister für Bundesangelegenheiten

Dr. Vorndran, Staatssekretär im Staatsministerium der Justiz

Nüssel, Staatssekretär im Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Berlin:

Prof. Dr. Scholz, Senator für Bundesangelegenheiten

Bremen:

Kahrs, Senator für Rechtspflege und Strafvollzug und Senator für Bundesangelegenheiten

Grobecker, Senator für Arbeit

Hamburg:

Dr. von Dohnanyi, Präsident des Senats, Erster Bürgermeister

Frau Maring, Senatorin, Bevollmächtigte der Freien und Hansestadt Hamburg beim Bund

Hessen:

Börner, Ministerpräsident

Frau Dr. Rüdiger, Minister für Bundesangelegenheiten

Krollmann, Kultusminister

Clauss, Sozialminister

Niedersachsen:

Dr. Albrecht, Ministerpräsident

Hasselmann, Minister für Bundesangelegenheiten

Nordrhein-Westfalen:

Rau, Ministerpräsident

Dr. Posser, Finanzminister

Einert, Minister für Bundesangelegenheiten

Dr. Haak, Justizminister

Rheinland-Pfalz:

Dr. Vogel, Ministerpräsident

Gaddum, Minister für Bundesangelegenheiten, Bevollmächtigter des Landes Rheinland-Pfalz beim Bund

Prof. Dr. Bickel, Minister der Justiz

Geil, Minister für Soziales, Gesundheit und Umwelt

Dr. Gölter, Kultusminister

Saarland:

Prof. Dr. Becker, Minister für Rechtspflege und Bundesratsangelegenheiten

Schleswig-Holstein:

Dr. Dr. Barschel, Ministerpräsident

Dr. Schwarz, Justizminister und Minister für Bundesangelegenheiten

Claussen, Innenminister

Von der Bundesregierung:

Engelhard, Bundesminister der Justiz

Dr. Blüm, Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung

Vogel, Staatsminister beim Bundeskanzler

Spranger, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister des Innern

Dr. Voss, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister der Finanzen

Vogt, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung

Dr. Schlecht, Staatssekretär im Bundesministerium für Wirtschaft

(A) (C)

531. Sitzung

Bonn, den 3. Februar 1984

Beginn: 9.33 Uhr

Präsident Dr. h. c. Strauß: Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich eröffne die 531. Sitzung des Bundesrates.

Ich habe eine ehrenvolle, freudig zu erfüllende Pflicht, nämlich **ausländische Gäste** zu begrüßen, die auf der Tribüne sitzen. Es sind dies Herr James Horsman, Minister für Bund-Länder-Angelegenheiten der kanadischen Provinz Alberta, und Herr Thomas Wells, Minister für Bund-Länder-Angelegenheiten der kanadischen Provinz Ontario, mit ihren Mitarbeitern.

(B) (Beifall)

Sie haben sich über unser föderalistisches System in zahlreichen Gesprächen in Bonn und Hannover unterrichtet. Diese Gespräche waren offensichtlich schon so fruchtbar, daß die Weiterreise nach München gar nicht mehr notwendig war.

(Heiterkeit)

Ich danke Ihnen für Ihren Besuch und hoffe, daß Sie ihn in bester Erinnerung behalten und als nützlich betrachten werden. Sie sollen überzeugt sein, daß Sie hochangesehene, hochgeschätzte Gäste bei uns sind, denen ich ein herzliches Willkommen auch in diesem Verfassungsorgan Bundesrat zurufen darf.

Vor Eintritt in die Tagesordnung der heutigen Sitzung habe ich gemäß § 23 der Geschäftsordnung folgendes mitzuteilen:

Aus der **Landesregierung des Saarlandes** und damit aus dem Bundesrat ist mit Wirkung vom 22. Dezember 1983 Herr Minister Dr. Walter Henn ausgeschieden. Herr Minister Dr. Henn gehörte dem Bundesrat als ordentliches Mitglied seit dem 11. Oktober 1983 an.

Zum neuen ordentlichen Mitglied des Bundesrates hat die Landesregierung des Saarlandes mit Wirkung vom 11. Januar 1984 Herrn Minister Dr. Horst Rehberger bestellt.

Dem neuen Mitglied des Bundesrates wünsche ich gemeinsam mit uns eine gute Zusammenarbeit in diesem Hause.

Ich wende mich nun der **Tagesordnung** zu. Sie liegt Ihnen in vorläufiger Fassung mit 34 Punkten vor.

Wir sind übereingekommen, die Tagesordnungspunkte 2, 3 und 4 sowie die Punkte 10 und 11 wegen Sachzusammenhangs zur gemeinsamen Beratung aufzurufen. Tagesordnungspunkt 9 wird auf Antrag des Antragstellers abgesetzt.

Darf ich fragen: Gibt es Wortmeldungen zur Tagesordnung? — Das ist nicht der Fall. Dann darf ich die Tagesordnung als so **festgestellt** betrachten.

Ich rufe den Tagesordnungspunkt 1 auf:

Gesetz zur Änderung des **Feuerschutzsteuergesetzes** (Drucksache 531/83). (D)

Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann kommen wir zur Abstimmung.

Der Finanzausschuß empfiehlt dem Bundesrat, **dem Gesetz** gemäß Artikel 105 Abs. 3 und 107 Abs. 1 des Grundgesetzes **zuzustimmen.** Wer dieser Empfehlung folgen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Es ist so **beschlossen.**

Die Tagesordnungspunkte 2 bis 4 rufe ich zur gemeinsamen Beratung auf:

2. Entwurf eines Gesetzes über die **Gewährung von Zuschüssen zum Vorruhestandsgeld** (Vorruhestandsgeldgesetz — VRGG) — Antrag der Länder Bremen, Hamburg, Hessen und Nordrhein-Westfalen — (Drucksache 239/83)
3. Entwurf eines Gesetzes zur **Erleichterung des Übergangs vom Arbeitsleben in den Ruhestand** (Drucksache 552/83)
4. Entwurf eines Gesetzes zur **Anpassung des Rechts der Arbeitsförderung** und der **gesetzlichen Rentenversicherung** an die **Einführung von Vorruhestandsleistungen** (Drucksache 8/84).

Das Wort zur Berichterstattung für den federführenden Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik zu den Punkten 2 bis 4 hat Staatsminister Clauss, Hessen.

(A) **Clauss** (Hessen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Der federführende Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik hat in seiner 450. Sitzung am 18. Januar 1984 folgende Ihnen vorliegende Gesetzentwürfe abschließend beraten: 1. den von den Ländern Bremen, Hamburg, Hessen und Nordrhein-Westfalen vorgelegten Entwurf eines Gesetzes über die Gewährung von Zuschüssen zum Vorruhestandsgeld, 2. den Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Erleichterung des Übergangs vom Arbeitsleben in den Ruhestand, 3. den Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Rechts der Arbeitsförderung und der gesetzlichen Rentenversicherung an die Einführung von Vorruhestandsleistungen.

Gemeinsamer Inhalt der beiden ersten Gesetzentwürfe ist, den gesetzlichen Rahmen dafür zu schaffen, daß Arbeitgeber an vorzeitig ausscheidende ältere Arbeitnehmer bis zum Erhalt ihrer Altersrente ein zu vereinbarendes **Vorruhestandsgeld** zahlen und daß hierzu staatliche Zuschüsse geleistet werden.

Der vom Ausschuß behandelte Regierungsentwurf hat die Änderung der bisherigen sogenannten **59er-Regelung** zum Inhalt. Sie soll die geplante Vorruhestandsregelung begleiten. Mit ihr soll die Pflicht der Arbeitgeber zur Erstattung von Leistungen der Sozialversicherungsträger bei Inanspruchnahme von vorgezogenem Altersruhegeld wegen Arbeitslosigkeit erweitert werden.

(B) Der zuerst genannte **4-Länder-Antrag** zur Einführung eines Vorruhestandsgeldes stand bereits in der 445. und 448. Sitzung des Ausschusses auf der Tagesordnung. Er wurde jedoch dort mit Blick auf den damals noch ausstehenden Regierungsentwurf vertagt. Die abschließende Beratung aller drei Gesetzentwürfe konnte deshalb erst in der 450. Ausschußsitzung erfolgen.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfiehlt Ihnen mehrheitlich, den von den Ländern Bremen, Hamburg, Hessen und Nordrhein-Westfalen eingebrachten Entwurf eines Vorruhestandsgeldgesetzes beim Deutschen Bundestag nicht einzubringen. Zum Regierungsentwurf eines Vorruhestandsgesetzes empfiehlt der Ausschuß mehrheitlich eine Stellungnahme gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes.

Ich will versuchen, den **Inhalt** wie folgt kurz zusammenzufassen. Erstens: Es soll im weiteren Gesetzgebungsverfahren geprüft werden, ob der Zuschuß der Bundesanstalt für Arbeit erhöht werden kann. Zweitens: Drei weitere Anträge mit rechtstechnischem Inhalt wurden ebenfalls angenommen. Insoweit verweise ich auf die Niederschrift der Ausschußsitzung.

In der im Ausschuß kontrovers geführten Diskussion, meine Damen und Herren, kamen folgende **Unterschiede** zum Ausdruck: Während der Entwurf der Bundesregierung die Zahlung eines staatlichen Zuschusses vorsieht, wenn das Vorruhestandsgeld mindestens 65 v. H. des letzten Bruttoentgelts beträgt, soll dieser Vomhundertsatz nach den Vorstellungen der antragstellenden vier Länder Bremen, Hamburg, Hessen und Nordrhein-Westfalen 75 v. H. betragen. (C)

Der Regierungsentwurf sieht einen Zuschuß von 40 v. H. zu den Aufwendungen des Arbeitgebers vor. Nach der abgelehnten 4-Länder-Initiative soll der Zuschuß zwei Drittel dieser Aufwendungen betragen.

Die Rentenversicherungsbeiträge sollen im Konzept der Bundesregierung nach dem gewährten Vorruhestandsgeld bemessen werden. Die vier unterlegenen Länder wollten als Bemessungsgrundlage das frühere Brutto-Arbeitsentgelt.

Gemäß dem Regierungsentwurf soll der staatliche Zuschuß an die Arbeitgeber aus Haushaltsmitteln der Bundesanstalt für Arbeit, nach den abgelehnten Vorstellungen der vier Länder aus allgemeinen Steuermitteln finanziert werden.

Schließlich fordern die vier Länder eine strengere Regelung der Wiederbesetzungspflicht des Arbeitgebers für den gesamten Zeitraum einer Zuschußgewährung nach diesem Gesetz.

Die **weitere Beratung** hatte folgendes Ergebnis. Erstens: Sämtliche Anträge der Länder Bremen, Hamburg, Hessen und Nordrhein-Westfalen, die eine Veränderung des Regierungsentwurfs im Sinne ihrer abgelehnten Gesetzesinitiative zum Ziel haben, wurden abgelehnt.

Zweitens: Ein von diesen vier Ländern unterstützter Antrag von Rheinland-Pfalz mit dem Ziel der Herabsetzung des Einstiegsalters auf das 58. Lebensjahr fand ebenfalls keine Mehrheit und (D) wurde abgelehnt.

Drittens: Zu dem Regierungsentwurf zur Änderung der bisherigen 59er-Regelung empfiehlt der Ausschuß gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes, keine Einwendungen zu erheben.

Viertens: Ein Antrag der Länder Bremen, Hamburg, Hessen und Nordrhein-Westfalen, diesen Gesetzentwurf aus arbeitsmarkt- und sozialpolitischen Gründen sowie unter dem Gesichtspunkt der Praktikabilität abzulehnen, hat ebenfalls keine Mehrheit gefunden.

Soweit, Herr Präsident, meine Damen und Herren, der Bericht zu den Tagesordnungspunkten 2, 3 und 4.

Lassen Sie mich nunmehr, um der Ökonomie Rechnung zu tragen, gleich die **Stellungnahme des Landes Hessen** zu diesem Komplex anschließen.

Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Bereits am 10. Juni 1983 hat die Landesregierung ihren Gesetzentwurf, der heute auf der Tagesordnung ist und zur Beratung ansteht, im Bundesrat eingebracht. Die drei Länder Bremen, Hamburg und Nordrhein-Westfalen haben sich dieser hessischen Initiative angeschlossen und sie entsprechend unterstützt.

Bei dieser Initiative hat das unter dem Namen **„Döding-Plan"** bekanntgewordene Konzept des Vorsitzenden der Gewerkschaft Nahrung, Genuß, Gaststätten, Günter Döding, aus dem Jahr 1981 Pate gestanden. Mit diesem Angebot wollte eine Ge-

Clauss (Hessen)

(A) werkschaft — und ich denke, das ist in einer schwierigen Zeit besonders zu unterstreichen — mit dazu beitragen, unter Lohnverzicht der Arbeitnehmer Vorruhestandsregelungen zu schaffen. Dieser Position der Gewerkschaft haben sich in der Zwischenzeit vier weitere im DGB zusammengeschlossene Gewerkschaften angeschlossen.

Das Instrument der Vorruhestandsregelung ist als eines von mehreren Formen der Arbeitszeitverkürzung, so meinen diese Gewerkschaften, geeignet, neben einem humaneren Übergang vom Berufsleben in den Ruhestand auch positive arbeitsmarktpolitische Wirkungen herbeizuführen.

Schon die früheren sozialdemokratischen Arbeitsminister — und das möchte ich in Erinnerung rufen —, nämlich die Kollegen Ehrenberg und Westphal, hatten Initiativen entwickelt. Sie hatten die Idee des Döding-Plans aufgegriffen. Sie waren aber damals an der starren, ideologisch fixierten Haltung der FDP, dem damaligen Koalitionspartner der alten Bundesregierung, insbesondere aber des damaligen und auch heute noch immer im Amt befindlichen Wirtschaftsministers Graf Lambsdorff gescheitert.

Vor der Bundestagswahl am 6. März 1983 hat auch die jetzige Bundesregierung, nämlich Sie, Herr Bundesarbeitsminister Blüm, der Empfehlung der Sozialausschüsse folgend, den Döding-Plan grundsätzlich gutgeheißen. In der Bundesratssitzung am 10. Juni 1983 hat der Parlamentarische Staatssekretär Herr Vogt den hessischen Vorschlag (B) sogar als einen grundsätzlich geeigneten Weg zur Beseitigung der Arbeitslosigkeit bezeichnet und gleichzeitig einen entsprechenden Entwurf der Bundesregierung angekündigt.

Deshalb, meine Damen und Herren, bestand zu Beginn dieser Beratung berechtigte Hoffnung. Dieser Optimismus ist in der Zwischenzeit herber Enttäuschung, aber auch Kritik von allen Seiten gewichen. Um festzustellen, wie weit die Kritik geht, braucht man sich nur die Anträge anzusehen, die die übrigen Länder, die der Bundesregierung näherstehen als die derzeitige Regierung in Hessen, heute stellen.

Die **Konferenz der Arbeits- und Sozialminister** mußte im September 1983 — das möchte ich in der heutigen Debatte ebenfalls in Erinnerung rufen — die Bundesregierung nochmals drängen, bis diese am 19. Dezember 1983 ihren Gesetzentwurf endlich verabschieden konnte und auf den Beratungstisch gelegt hat. Dieser Regierungsentwurf wurde jedoch viel zu spät vorgelegt, viel zu spät vor allen Dingen auch im Hinblick auf die Tarifrunde 1984, die Sie überhaupt nicht mehr beeinflussen konnten; denn zum damaligen Zeitpunkt waren alle Beratungen in den entsprechenden Gremien der Gewerkschaften, aber insbesondere auch in der Diskussion im Vorfeld von Tarifauseinandersetzungen abgeschlossen. Somit hatten Sie keinen entscheidenden Einfluß mehr.

Vor allem aber haben die wesentlichen Eckwerte des Döding-Plans in diesem Gesetzentwurf keinen Niederschlag gefunden; ja, dieser Döding-Plan ist bis zur Unkenntlichkeit verändert worden. Er ist in (C) der Tat ein Muster ohne Wert geblieben.

Die Unterschiede, meine Damen und Herren, zwischen dem Regierungsentwurf und dem Entwurf der vier Länder habe ich vorhin bereits in der Berichterstattung zum Ausdruck zu bringen versucht. Der **Regierungsentwurf** enthält nur eine Minilösung, die wegen ihrer völlig falsch gewählten Eckdaten keine sinnvolle, aber vor allen Dingen auch keine effektive Lebensarbeitszeitverkürzung bewirken kann. Die Bundesregierung hat nämlich nicht mehr zustande gebracht als ein Feigenblatt, mit dem sie ihre Blöße beschäftigungspolitischer Untätigkeit bedecken will.

Meine Damen und Herren, ich möchte in der Debatte auf ein paar Argumente eingehen, die Sie, Herr Bundesarbeitsminister, in der ersten Lesung Ihres Gesetzentwurfs vor dem Deutschen Bundestag vorgetragen haben. Sie haben dort einleitend gesagt:

> Wir wenden uns mit diesem Tagesordnungspunkt den großen Sorgen unserer Bürger zu. Die großen Sorgen gelten der Arbeitslosigkeit und dem Erreichen von Vollbeschäftigung. Das sind die Themen, die 2 Millionen Arbeitslose interessieren.

In der Tat, Herr Bundesarbeitsminister! Seit gestern wissen wir, daß es nicht nur 2 Millionen sind, sondern daß leider die Grenze von 2,5 Millionen überschritten wurde. Mit 2 539 300 Arbeitslosen haben wir den **Höhepunkt der Arbeitslosigkeit** überhaupt erreicht, seitdem die Bundesrepublik besteht. (D) Das ist nicht zuletzt unter Ihrer Verantwortung zustande gekommen.

Ich habe lange Zeit gehofft, meine Damen und Herren, daß dieser Tag, an dem wir diesen Gesetzentwurf hier im Bundesrat behandeln, für unseren Sozialstaat ein guter Tag sein möge. Seitdem aber der Gesetzentwurf des Bundesarbeitsministers und somit der Bundesregierung auf dem Tisch liegt, weiß ich, daß diese Hoffnung leider nicht erfüllt wird. Anstelle eines „neuen Weges" in der Beschäftigungspolitik und „ungewöhnlicher Schritte in außergewöhnlichen Zeiten" — wie Sie, Herr Bundesarbeitsminister, das im Bundestag bezeichnet haben — werden wir heute mit einem Gesetz konfrontiert, das völlig unzulänglich ist. Es ist der große Bluff, es ist die Illusion, hier werde etwas in Bewegung gebracht, das den Arbeitsmarkt tatkräftig entlasten könnte.

Sie sprechen von einem Gesetzentwurf zur Erleichterung des Übergangs vom Arbeitsleben in den Ruhestand. Wir müssen heute feststellen, daß ein solcher wünschenswerter Übergang mit Ihrem Gesetzentwurf nicht begünstigt, sondern eher verhindert wird. Die Antwort, die die Gewerkschaften im Hinblick auf Ihren Gesetzentwurf gegeben haben, muß für die Bundesregierung wie eine schallende Ohrfeige klingen. Ihre Vorruhestandsregelung ist ein Muster ohne Wert.

Als ich mir die sieben sogenannten „Vorteile" oder „Vorzüge", wie Sie sie in Ihrer Einbringungsrede genannt haben, ein bißchen näher angesehen

Clauss (Hessen)

(A) habe, ist mir unwillkürlich — Sie lieben ja markige Worte, Herr Bundesarbeitsminister — das Bild von den Marktschreiern in den Fußgängerzonen eingefallen, die eine Ware anbieten und den Hausfrauen einreden wollen, daß ihr Haushalt noch viel effektiver sein könnte. In der Regel handelt es sich dabei um eine Ware, die wenig Wert hat und zu überhöhten Preisen angeboten wird.

Eines fällt bei Ihrer Marktschreierei besonders deutlich auf: Wie ein roter Faden durchzieht nämlich diese Lobhudelei Ihres Vorruhestandstorsos die Verteufelung der Tarifforderung vieler Gewerkschaften nach Einführung der **35-Stunden-Woche.** Sie versuchen damit gezielt, einen Keil zwischen die Gewerkschaften zu treiben und die gewerkschaftlichen Bestrebungen zur Verkürzung der Wochenarbeitszeit zu unterlaufen. Sie mißbrauchen den Vorruhestand dazu, die Arbeitnehmer zu entsolidarisieren. Einen wie mich — lassen Sie mich das persönlich anführen —, der die gleichen Wurzeln wie Sie hat, der nämlich aus der Arbeiterbewegung kommt, muß es sehr betrüben, daß ausgerechnet ein Arbeitsminister in einer schwierigen Zeit eine **Entsolidarisierung der Arbeitnehmer** betreibt.

Herr Bundesarbeitsminister, es ist ein schwerer beschäftigungs- und sozialpolitischer Fehler, den Sie begehen, nämlich bestimmte Formen der Arbeitszeitverkürzung gegeneinander auszuspielen. Die verschiedenen Formen der Arbeitszeitverkürzung widersprechen sich nicht. Sie ergänzen sich gegenseitig. Gerade die Vielfalt der Maßnahmen kann die Arbeitszeit merklich verringern, ohne daß (B) es zu Anpassungsschwierigkeiten kommt. Beides ist wichtig: **Wochenarbeitszeitverkürzung** und **Lebensarbeitszeitverkürzung.**

Der Gesetzgeber darf sich nicht in die Tarifverhandlungen einmischen. Ich halte es auch nachgerade für unerträglich, wie sich die Bundesregierung, vom Wirtschaftsminister bis zum Bundeskanzler — erst gestern bei der Vorlage des Jahreswirtschaftsberichts ist das wieder deutlich geworden —, in die laufenden Tarifverhandlungen einmischt — ein Vorgang, der ebenfalls eine neue Qualität der Auseinandersetzungen im Wirtschafts- und Arbeitsleben unserer Republik darstellt. Der Eingriff in die **Tarifautonomie** wird auch nicht dadurch erträglicher, daß Sie vor angeblichen Gefahren durch die Einführung einer 35-Stunden-Woche warnen.

Sie täten besser daran, die **Empfehlung des Rates der Europäischen Gemeinschaften zur Verkürzung und Neugestaltung der Arbeitszeit,** die wir übrigens heute unter Punkt 25 der Tagesordnung beraten, ernst zu nehmen und vor allen Dingen die dort empfohlenen Grundsätze in konkrete Maßnahmen umzusetzen. Sie werden dort keine Verteufelung oder herbe Kritik an der Verkürzung der Wochenarbeitszeit finden, wenn Sie sich die Dokumente noch einmal ansehen. Im Gegenteil: Die EG-Kommission verweist auf eine **Entschließung des Europäischen Parlaments,** das in seiner Sondertagung vom 28. bis 29. April 1983 neben einem ganzen Bündel von Maßnahmen zur Beseitigung der hohen Arbeitslosigkeit ausdrücklich Aktivitäten der Europäischen Gemeinschaft verlangt, die — ich zitiere wörtlich — „kurzfristig eine erhebliche Senkung der täglichen, (C) wöchentlichen und/oder jährlichen Arbeitszeit ... und auch der Lebensarbeitszeit gewährleisten ..., damit eine Erweiterung des Arbeitsangebots nachhaltig gefördert ... werden kann". Soweit das Zitat aus dem Dokument, das wir heute hier verabschieden wollen.

Das ist das beschäftigungspolitische Gebot der Stunde, meine Damen und Herren: eine Bündelung aller Maßnahmen zur **Arbeitszeitverkürzung,** nicht aber, wie Sie es tun, Herr Bundesarbeitsminister, ein Ausspielen von Maßnahmen der Arbeitszeitverkürzung gegeneinander. Sie aber haben Ihre Rede vor dem Deutschen Bundestag bei der Begründung des Vorruhestandsgesetzes mit Angriffen gegen die 35-Stunden-Woche buchstäblich gespickt.

Nehmen wir uns einmal den **Vorzug Nr. 1,** wie Sie es genannt haben, vor, nämlich die Vorruhestandsregelung basiere auf **Freiwilligkeit.** Sie preisen, daß der Vorruhestand eine Arbeitszeitverkürzung sei, die nicht kollektiv befohlen werde, und kritisieren damit jede Wochenarbeitszeitverkürzung, die ja nur über Tarifverträge erreicht werden kann. Wenn kollektiv durchgesetzte Arbeitszeitverkürzung wirklich so schlecht wäre, hätten wir mit Sicherheit heute noch nicht die 40-Stunden-Woche weitgehend durchgesetzt; denn das war nur im Rahmen der Tarifautonomie durch freie Vereinbarungen zwischen den Tarifvertragsparteien möglich.

Allerdings haben Sie in Ihrem Gesetzentwurf die Freiwilligkeit, die Sie so preisen, selbst wieder eingeschränkt, indem Sie ohne Not **Kleinbetriebe** aus (D) einer tarifvertraglichen Regelung herausgenommen haben. Die Freiwilligkeit hätte ohne weiteres in der Weise sichergestellt werden können, daß die konkrete Vorruhestandsvereinbarung vom gegenseitigen Einvernehmen zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber abhängig gemacht wird. Eine solche Regelung hätten übrigens auch die Tarifparteien treffen können. Die Tatsache, daß die Bundesregierung über eine gesetzliche Regelung die Kleinbetriebe, also die mittelständischen Unternehmen, herausgenommen hat, zeugt davon, daß sie der Arbeitgeberseite nicht einmal zutraut, in Tarifverhandlungen die eigenen Interessen einschließlich derjenigen der Kleinarbeitgeber vorzutragen und durchzusetzen.

Zweifelsohne kommt doch wohl **tarifvertraglichen Regelungen** ein höheres Maß an Freiwilligkeit und Flexibilität zu; denn darin regeln bekanntlicherweise die Partner vor Ort ihre Angelegenheiten selbst und besser als mit einer pauschalen gesetzlichen Regelung. Sie aber schränken die Freiwilligkeit auch dadurch ein, daß die Leistungen, nämlich die Höhe des Vorruhestandsgeldes mit 65 % des Bruttogehalts und der Zuschuß an die Arbeitgeber mit 40 %, zu gering sind. Die Freiwilligkeit in Ihrem Gesetzentwurf steht insoweit mehr auf dem Papier, als daß sie Realität werden wird.

Hinsichtlich des angeblichen **Vorteils Nr. 2,** den Sie gepriesen haben, behaupten Sie, Ihre Regelung sei die einzige, die mit einem Wiedereinstellungsmechanismus verbunden sei. Aber gerade in Ihrem Gesetzentwurf steht dieser Mechanismus leider nur

Clauss (Hessen)

(A) auf dem Papier. Es fehlt jede Kontrollmöglichkeit, wie sie die SPD-regierten Länder durch Einschaltung nicht zuletzt des Betriebsrates und auch durch eine wirksame Kontrolle von seiten der Arbeitsverwaltung gefordert und in ihrem Gesetzentwurf niedergeschrieben haben. Das ist also keine Glanznummer Ihres Ministeriums, sondern hier hat sich in der Tat der Bundeswirtschaftsminister durchgesetzt. Er hat das beschäftigungspolitische Kernstück der Vorruhestandsregelung, nämlich die **Wiederbesetzungspflicht,** zu Fall gebracht.

Meine Damen und Herren, das, was in dem Gesetzentwurf noch gefordert wird, ist nichts anderes, als daß man etwas für zwei Jahre glaubhaft machen muß, aber die Zuschüsse für sechs Jahre bekommt. Praktisch bedeutet dies, daß man mit der Vorruhestandsregelung sogar noch Geld verdienen kann, nämlich 40 000 DM, ohne den Nachweis erbringen zu müssen, daß auf den freigewordenen Arbeitsplatz tatsächlich ein Arbeitnehmer, der heute arbeitslos ist und im Leistungsbezug steht, gebracht wird.

Zu Ihrem **dritten Vorzug,** der **staatlichen Beteiligung,** muß ich anmerken, meine Damen und Herren: Es ist ebenfalls kein Ruhmesblatt für diese Regierung; denn wenn Sie es damit wirklich ernst meinten, dann hätten Sie die Vorruhestandsregelung finanziell so ausgestaltet, daß sie ein echtes Angebot an die Tarifvertragsparteien ist. Das ist Ihre Regelung nicht. Nicht nur die fünf Gewerkschaften, die sich für den Vorruhestand stark gemacht haben, halten Ihren Gesetzentwurf für unzu- (D) (B) reichend. Wie ich gestern verschiedenen Medien entnehmen konnte, sind es ja auch Ministerpräsidenten aus Ländern, deren Regierungen Ihnen nahestehen, die diese Regelung hart kritisiert haben. Die Änderungsanträge, die wir heute noch zu beraten haben, machen das ja deutlich.

Ihnen ging es in erster Linie darum, Herr Bundesarbeitsminister, eine Belastung des Bundeshaushalts — insoweit haben Sie mit dem Finanzminister völlig übereingestimmt — zu vermeiden. Dabei übersehen Sie, daß nicht zuletzt die Regelung, die Sie getroffen haben, auch auf die Einnahmen der Rentenversicherungsträger durchschlägt. Praktisch steht sie auch im Widerspruch zu dem, was Sie im Rentenbericht zum Ausdruck gebracht haben, nämlich entsprechend höhere Einnahmen zu erzielen.

Der Bundesfinanzminister übersieht bei dieser Position auch, daß eine **höhere Beteiligung des Staates an den Kosten des Vorruhestands,** wie sie z. B. in der hessischen Initiative und in dem Gesetzentwurf der vier Länder vorgesehen ist, ökonomisch nicht nur sinnvoll ist, sondern daß wir die öffentlichen Hände bei einer gesamtfiskalischen Betrachtung insgesamt sogar entlasten würden. Meine Damen und Herren, ich wundere mich immer wieder über die Bundesregierung, die so tut, als ob wir die heutige Arbeitslosigkeit zum Nulltarif bekämen. Jeder weiß, daß die Gesellschaft im letzten Jahr für die Arbeitslosigkeit insgesamt bereits über 55 Milliarden DM aufbringen mußte. Es ist besser, diese Gelder sinnvoll einzusetzen, um Menschen in Arbeit zu bringen, um jungen Menschen, (C) insbesondere den Angehörigen der geburtenstarken Jahrgänge, eine Perspektive zu eröffnen.

Ihr **vierter Vorzug,** nämlich daß es sich bei der Vorruhestandsregelung um eine **zeitlich befristete Vereinbarung** handele, mithin um Regelungen, die reversibel seien, stimmt mit unserer Position überein. Nur haben wir uns nie hinreißen lassen, diese Position dazu zu mißbrauchen, eine Entsolidarisierung zu betreiben und sie als Argument gegen die Forderung nach der 35-Stunden-Woche zu verwenden.

Ihr **Vorteil Nr. 5,** die **Mittelstandskomponente,** ist nicht nur eine Einschränkung der Tarifautonomie, wie ich bereits zu erläutern versucht habe; sie ist überdies auch überflüssig, weil die Tarifvertragsparteien dies selber besser hätten regeln können. Damit wäre die Wirksamkeit auf dem Arbeitsmarkt wesentlich größer; denn Sie haben den Personenkreis dadurch eingeschränkt, daß Sie ganze Gruppen von Betrieben von dieser Regelung ausnehmen, vor allen Dingen aber einen ganzen Jahrgang herausnehmen, indem Sie erst mit den 59jährigen beginnen. Damit ist der Arbeitsmarkteffekt viel geringer.

Die neuen Eckwerte in bezug auf die Höhe des Vorruhestandsgeldes machen die als **Vorteil Nr. 6** gepriesene **Generationensolidarität** zur Farce. Daß dies dann auch noch einen Beitrag zur Lösung der Probleme auf dem Ausbildungsmarkt im Jahr 1984 darstellen soll, ist eine Verniedlichung, die schon nicht mehr zu überbieten ist. Übrigens empfehle ich (D) Ihnen, meine Damen und Herren, dringend, sich auch einmal den neuen Berufsbildungsbericht anzusehen. Dann werden Sie feststellen, welche Länder auf diesem Gebiet welche Anstrengungen unternommen haben. Sie werden dabei feststellen, daß sich die sozialdemokratisch regierten Länder, insonderheit das Land Hessen, von dieser Entwicklung wohltuend abheben. Ich sage das vor allen Dingen auch an Ihre Adresse, Herr Kollege Späth, da Sie zur Zeit im Wahlkampf in Baden-Württemberg auf diesem Gebiet etwas anderes vertreten. Wenn ich mir einmal die Zahlen vor Augen führe und sehe, daß nur fünf Gewerkschaften die angebotenen Möglichkeiten in Anspruch nehmen wollen, käme nach den Eckwerten, die der Gesetzentwurf der Bundesregierung vorsieht, selbst wenn er voll greifen würde, ein arbeitsmarktentlastender Effekt von höchstens 35 000 Arbeitsplätzen heraus.

Sie, Herr Bundesarbeitsminister, preisen den Vorruhestand auch noch als **Wiedergutmachung** für eine Generation, die die schwersten Lasten dieses Jahrhunderts getragen hat. Wenn Sie das wirklich ernst meinen, hätten Sie allen Anlaß dazu, den Kreis der Anspruchsberechtigten auf das 58. Lebensjahr auszudehnen, wie es übrigens das Land Rheinland-Pfalz in den Ausschüssen durchzusetzen versucht hat.

Damit komme ich zu Ihrem **siebten Vorteil,** den Sie darin sehen, daß diese Regelung nur durch das Zusammenwirken von Staat, Gewerkschaften und Arbeitgebern Leben gewinne. Das ist richtig. Aber ich finde, es ist verräterisch, wenn Sie in Verbin-

Clauss (Hessen)

(A) dung damit gleichzeitig sagen: „Der Vorruhestand zwingt zur Partnerschaft." Das haben Sie im Bundestag bei der Begründung Ihres Gesetzentwurfs wörtlich zum Ausdruck gebracht. In Wirklichkeit wollen Sie die Tarifpartner zum Vorruhestand zwingen. Sonst brauchten Sie nicht die Einschränkung der 59er-Regelung, die wir heute unter Tagesordnungspunkt 4 beraten und die nichts anderes zum Ausdruck bringt als die spät gewonnene Einsicht, daß dieses schlechte Gesetz nicht akzeptiert werden wird und daß man deswegen andere Regelungen, die bisher bestanden haben, beseitigen muß.

Nachdem dieses „Loch" nun gestopft werden soll, ist zu befürchten, daß diese neue Regelung de facto sogar eher zu einer **Verlängerung der Lebensarbeitszeit** führen wird; denn alle, die bisher nach dieser Regelung vorzeitig ausscheiden konnten, werden nun bis zum letzten Tag arbeiten. Das feiern Sie auch noch als Sieg im Sinne höherer sozialer Gerechtigkeit. Sie wollen die Rentenversicherung von diesen Kosten entlasten, weil angeblich Großunternehmen, wie Sie es in der Begründung zu diesem Gesetzentwurf zum Ausdruck gebracht haben, diese Regelung mißbraucht haben. Aber dort, wo die Bundesregierung Großunternehmen mit Steuermitteln unter die Arme greift, wie etwa in der Stahlindustrie, soll die Rentenversicherung nach wie vor zur Kasse gebeten werden dürfen. Wie erklären Sie diesen Widerspruch?

Die Bundesregierung hat diesen bürokratischen Popanz eines Gesetzes — das muß man sich auf der (B) Zunge zergehen lassen, wenn man sich einmal ansieht, wie das genannt wird — „zur Anpassung des Rechts der Arbeitsförderung und der gesetzlichen Rentenversicherung an die Einführung von Vorruhestandsleistungen" bitter nötig, weil sonst nämlich ihr Gesetz im Hinblick auf den Vorruhestand in der Tat ein Torso bleibt. Sie glaubt ja selbst nicht an die Überzeugungskraft ihres Vorruhestandsgesetzes; sonst hätte sie die 59er-Regelung ja nicht nachgeschoben.

Die Bundesregierung braucht sich nicht zu wundern, daß bei den Gewerkschaften keine Freude über solche Wohltaten aus Bonn aufkommen mag. Sie sollen jetzt mit Zurückhaltung bei Lohnforderungen Vorleistungen erbringen, obwohl sich kaum ein Arbeitnehmer oder Arbeitgeber bereitfinden wird, unter diesen schlechten Konditionen die angebliche Wohltat anzunehmen.

Ich möchte deshalb mit der Feststellung schließen: Alle, die sich wie Sie, Herr Bundesarbeitsminister Blüm, im Zusammenhang mit der Einführung einer Vorruhestandsregelung auf den Plan Günter Dödings berufen haben, müssen entweder dem Gesetzentwurf der vier Länder zustimmen oder aber die Änderungsanträge, die wir vorgelegt haben, annehmen, damit Ihr schlechter Gesetzentwurf bei den weiteren Beratungen zu einem wirkungsvollen Instrument werden kann.

Da Sie unseren Empfehlungen nicht folgen, möchte ich zum Abschluß ein Zitat bringen, das aus einem Kreis kommt, dessen Vorsitzender Sie sind. Es stammt von einem Freund, der Ihnen nach meinem Dafürhalten einen guten Ratschlag gegeben (C) hat. Heribert Scharrenbroich, der Hauptgeschäftsführer der **CDU-Sozialausschüsse,** schreibt in der „Sozialen Ordnung" vom 28. Dezember 1983 folgendes:

> Ein Sparen bei der Vorruhestandsregelung erscheint nicht nur arbeitsmarktpolitisch falsch und daher haushaltspolitisch kurzsichtig, sondern auch ordnungspolitisch bedauerlich. Denn wer durch Behinderung einer wirkungsvollen Vorruhestandsregelung alle Gewerkschaften zum Arbeitskampf um die 35-Stunden-Woche zwingt, der verhält sich wie ein ordnungspolitischer Tor.

Ich denke, daß man dem nichts hinzuzufügen braucht. Das macht deutlich, wie Ihr Gesetzentwurf in den Reihen ihrer eigenen Freunde beurteilt wird.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Präsident Dr. h. c. Strauß: Das Wort hat Staatsminister Geil, Rheinland-Pfalz.

Geil (Rheinland-Pfalz): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Mit der Vorlage des Entwurfs eines Vorruhestandsgesetzes hat die Bundesregierung ihre Ankündigung verwirklicht, rechtzeitig vor Beginn der Tarifverhandlungen für ältere Arbeitnehmer die Voraussetzungen zu schaffen, um vorzeitig aus dem Erwerbsleben ausscheiden zu können. (D)

Das Gesetz ist ein weiterer Schritt auf dem Weg zu einer Entlastung des Arbeitsmarktes. Wie groß der Schritt letztlich sein wird, liegt in der Verantwortung der Tarifpartner.

Der Gesetzentwurf beruht in doppelter Weise auf dem Prinzip der **Freiwilligkeit.** Die Tarifpartner sind frei, von den Möglichkeiten des Gesetzes Gebrauch zu machen und damit ihre Solidarität mit den Arbeitslosen unter Beweis zu stellen. Der einzelne Arbeitnehmer kann frei wählen, ob er im Falle eines Tarifabschlusses vorzeitig aus der Erwerbstätigkeit ausscheiden will oder ob er dies nicht will. Niemand kann gegen seinen Willen gezwungen werden, in den Vorruhestand zu gehen.

Ich begrüße es ausdrücklich, daß die Bundesregierung diesen Weg gewählt hat. Die im Grundgesetz verankerte **Tarifhoheit** bleibt damit unangetastet; sie wird sogar in der Konsequenz noch ausgeweitet, weil Gewerkschaften und Arbeitgebern ein zusätzlicher Spielraum eingeräumt wird. Das entspricht unseren Vorstellungen von der Rolle des Staates, Rahmenbedingungen zu schaffen, nicht aber verbindliche Festlegungen zu treffen. Für die älteren Arbeitnehmer eröffnet der Gesetzentwurf zusätzliche Wahlmöglichkeiten, den Übergang in die Altersruhe nach eigenem Ermessen zu gestalten.

Freiwilligkeit bedeutet aber auch, daß der arbeitsmarktpolitische Erfolg des Gesetzes davon abhängt, in welchem Umfang die Tarifpartner einerseits sowie Arbeitgeber und Arbeitnehmer in den

Geil (Rheinland-Pfalz)

(A) Betrieben andererseits das Angebot des Gesetzes nutzen wollen.

Die Freiwilligkeit im Entwurf Hessens, Herr Kollege Clauss, ist nach meiner Auffassung völlig unzureichend geregelt. Dieser Regelung kann und darf deshalb nicht gefolgt werden.

Die **Entlastung des Arbeitsmarktes** ist das Ziel der Vorruhestandsregelung. Um dieses Ziel zu erreichen, müssen für Arbeitgeber wie Arbeitnehmer gleichermaßen Bedingungen vorliegen, die zu verkraften sind. Beide müssen für einen Vorruhestand Einbußen hinnehmen: die Arbeitgeber durch eine **Kostenbelastung,** die auch dann verbleibt, wenn sie eine freiwerdende Stelle wieder besetzen, die begünstigten Arbeitnehmer durch **Einkommenseinbußen,** denen allerdings auf der anderen Seite der Wegfall der Belastung durch das Arbeitsleben gegenübersteht. Diese Einbußen sind nach meiner Auffassung unvermeidbar.

Eine vollständige Finanzierung der Vorruhestandsleistungen aus öffentlichen Kassen verbietet sich, und das nicht nur wegen der hohen Verschuldung der öffentlichen Hände, sondern auch aus dem prinzipiellen Grund, daß eine Vergünstigung wie der Vorruhestand eine **Eigenbeteiligung der Begünstigten** erfordert.

Die Landesregierung von Rheinland-Pfalz begrüßt die Gesetzesvorlage der Bundesregierung. Sie sieht darin eine Strategie zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit in Zusammenarbeit mit den Partnern des Arbeitslebens. Um diese Strategie noch erfolgreicher zu machen — nicht um zu kritisieren, Herr Kollege Clauss —, schlägt Rheinland-Pfalz einige Ergänzungen vor.

(B)

Mit der Erhöhung des **Zuschusses der Bundesanstalt für Arbeit** von 40 auf 50% soll die Kostenbelastung der Arbeitgeber verringert werden. Ich erwarte, daß es den Arbeitgebern bei einem Zuschuß von 50% leichter fallen wird, Vorruhestandsleistungen zu vereinbaren. Der Vorschlag der SPD-regierten Länder, den Zuschuß auf $66^2/_3$% zu erhöhen, würde einer ausgewogenen Kostenverteilung zwischen Bund, Arbeitgebern und Arbeitnehmern widersprechen.

Der Regierungsentwurf macht den Zuschuß davon abhängig, daß das Vorruhestandsgeld 65% des bisherigen Bruttoarbeitsentgelts beträgt. Um den Anreiz für darüber hinausgehende Tarifvereinbarungen zu erhöhen, schlagen wir vor, den Zuschuß in diesem Fall von einem bis zu 70% gezahlten Vorruhestandsgeld zu bemessen. Damit belasten attraktive Vorruhestandsvereinbarungen nicht nur die Tarifpartner. Wir erreichen damit, daß die begünstigten Arbeitnehmer rund 75% ihres letzten Nettoeinkommens erhalten.

Den hierbei entstehenden Mehrkosten der Bundesanstalt für Arbeit müssen gesamtwirtschaftlich höhere Einnahmen an Steuern und Beiträgen zur Renten- und Krankenversicherung gegenübergestellt werden.

Im weiteren Gesetzgebungsverfahren soll auch geprüft werden, ob den Tarifpartnern die Möglichkeit eingeräumt werden kann, für die Berechnung der **Rentenversicherungsbeiträge** einen höheren Betrag als das Vorruhestandsgeld zu vereinbaren. Eine solche Regelung würde Einbußen in der Altersversorgung ausschließen oder jedenfalls verringern und damit die Bereitschaft der Arbeitnehmer fördern, früher aus dem Arbeitsleben auszuscheiden. (C)

Der Gesetzentwurf sieht für Betriebe mit nicht mehr als 20 Beschäftigten die Möglichkeit vor, auch durch **zusätzliche Ausbildungsplätze** die Wiederbesetzungspflicht zu erfüllen. Dies ist gut und richtig. Aber sollten wir nicht angesichts der Lehrstellensituation in diesem und im nächsten Jahr diese Möglichkeit auf alle Betriebe ausdehnen? Die Einrichtung weiterer Ausbildungsplätze entlastet heute und in Zukunft den Arbeitsmarkt; sie dient damit der Zielsetzung dieses Gesetzentwurfs.

Besonders wichtig erscheint mir, die **Kostenbelastung für mittelständische Betriebe** zu mindern. Das Vorruhestandsgeld kann zu erheblichen Mehrbelastungen für einzelne Betriebe führen, für solche nämlich, die einen besonders hohen Anteil älterer Arbeitnehmer beschäftigen. Große Unternehmen dagegen dürften in aller Regel bereits aufgrund der größeren Zahl von Arbeitnehmern eine ausgeglichenere Altersstruktur aufweisen, schon weil sie bisher bestehende gesetzliche Regelungen in großem Maße genutzt haben. Ich denke an die sogenannte 59er-Regelung.

Es liegt auf der Hand, daß eine Altersstruktur für kleinere und mittlere Betriebe dann sehr belastend werden kann, wenn der Anteil der durch dieses Gesetz begünstigten älteren Arbeitnehmer im Verhältnis zur Gesamtbeschäftigungszahl besonders hoch ist. Mit der Empfehlung des Ausschusses für Arbeit und Soziales, der hierin einem Antrag des Landes Rheinland-Pfalz gefolgt ist, kann durch eine Staffelung des Zuschusses diesen Schwierigkeiten vorgebeugt werden. Eine Staffelung der Zuschüsse würde die Folgen der Inanspruchnahme des Vorruhestandsgeldes insbesondere für kleinere Betriebe mit einem hohen Anteil älterer Arbeitnehmer zusätzlich abmildern. (D)

Diese Schwierigkeiten würden darüber hinaus vermindert, wenn die Tarifpartner die Möglichkeiten des § 8 des Gesetzentwurfes voll ausschöpfen. Danach kann das Vorruhestandsgeld über eine **Gemeinschaftseinrichtung der Tarifpartner** finanziert werden, die eine Umlagefinanzierung ermöglicht und damit alle Arbeitgeber gleichmäßig belastet. Ich appelliere daher an die Tarifpartner, im Interesse vor allem mittelständischer Betriebe diese Möglichkeit auszuschöpfen.

Ich bin sicher, der Gesetzentwurf ist ein attraktives Angebot an die Tarifpartner, die Vorruhestandsregelung zu nutzen und dadurch den Arbeitsmarkt zu entlasten. Ich werte ihn als einen richtigen Schritt, nicht als Bluff und Illusion, Herr Kollege Clauss. Ich glaube, dies ist noch am besten unter dem Gesichtspunkt der Polemik heute morgen abzubuchen.

Geil (Rheinland-Pfalz)

(A) Es verbleibt — und das verkenne ich nicht — dennoch eine hohe Belastung für die Arbeitgeber. Wir haben daher immer die Auffassung vertreten, daß auch die Arbeitnehmer bereit sein müssen, sich an diesen Kosten zu beteiligen. Es liegt in der Verantwortung der Tarifpartner, in den kommenden Tarifverhandlungen die Belastungen der Arbeitgeber durch die Vorruhestandsleistungen angemessen zu berücksichtigen.

Ich habe daher kein Verständnis für die Anträge der SPD-Länder, die im wesentlichen den von den Ausschüssen abgelehnten Gesetzesantrag wiederholen. Sie würden den Bund und die Bundesanstalt für Arbeit als ausführende Stelle in einem nicht gerechtfertigten Maße belasten. Insofern betrachte ich den Gesetzentwurf der Bundesregierung als einen Schritt zur **Solidarisierung zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern.**

Wir diskutieren heute über Arbeitszeitverkürzung, und zwar über die **Verkürzung der Lebensarbeitszeit.** Herr Kollege Clauss, ich wundere mich darüber, wie schnell man Meinungen ändert. Ihre Rede hätte beispielsweise vor zwei oder zweieinhalb Jahren, als die Möglichkeit von AB-Maßnahmen von der damaligen Bundesregierung für den öffentlichen Bereich stark gekürzt wurde, sicherlich mehr gefruchtet als heute im Hinblick auf den Vorschlag, den die Bundesregierung vorgelegt hat.

Neben der Frage der Lebensarbeitszeit, die hier geregelt wird, gibt es natürlich auch noch das Thema der Wochenarbeitszeit. Aber dies ist in die-
(B) sem Jahr und zu diesem Zeitpunkt für mich absolut kein Thema, wenn man daran denkt, tatsächlich mehr Beschäftigung in der Wirtschaft zu garantieren.

Ich halte es nicht für zulässig, auf der einen Seite die notwendige Konsolidierung der öffentlichen Haushalte dadurch zu erreichen, daß unvermeidbare Abstriche auch an den Leistungen der Bundesanstalt vorgenommen werden, und auf der anderen Seite Bundesmittel über die Arbeitsverwaltung zur Finanzierung des Vorruhestandes mit einer Großzügigkeit heranzuziehen, die heute einfach nicht mehr möglich ist. Gegenüber den arbeitslosen Leistungsempfängern ist dies nicht zu vertreten.

Vorschläge, die die Kontrolle der Wiederbesetzung verbürokratisieren und damit die Bereitschaft der Arbeitgeber, das Gesetz anzuwenden, beeinträchtigen, lehnen wir ab. Den Anträgen der SPD-geführten Länder wird Rheinland-Pfalz nicht zustimmen. Ebenso werden wir den übereinstimmenden Voten der Ausschüsse des Bundesrates folgen und dem Gesetzentwurf der antragstellenden Länder aus den gleichen Gründen die Zustimmung versagen.

Wenn ein arbeitsmarktpolitischer Erfolg letztlich durch **zusätzliche Bürokratie** wieder aufgezehrt wird, ist dies nach meiner Auffassung keine Lösung im Interesse und im Sinne der Arbeitnehmer.

Dem Gesetzentwurf zur Anpassung des Rechts der Arbeitsförderung und der gesetzlichen Rentenversicherung an die Einführung von Vorruhestandsleistungen — der sogenannten 59er-Regelung — stimmen wir zu, damit der in Zusammenarbeit mit den Tarifpartnern zu regelnde Vorruhestand in allen Bereichen eine echte Chance erhält. Wir haben hier eine neue, vernünftige Regelung, damit nicht wenige Firmen, die es sich in der Vergangenheit leisten konnten, sich letztlich auf Kosten der Allgemeinheit der Versicherten „gesundstoßen".

Der Gesetzentwurf, den wir heute im ersten Durchgang beraten, ist auf fünf Jahre befristet. Dies ist aufgrund der arbeitsmarktpolitischen Zielsetzung sinnvoll. Die freie Gestaltung des Übergangs der älteren Arbeitnehmer in den Ruhestand hat jedoch über den Effekt einer Entlastung des Arbeitsmarktes hinaus Bedeutung. Es ist ein wesentliches Stück einer **Humanisierung des Arbeitslebens,** wenn der ältere Arbeitnehmer sowohl den Zeitpunkt als auch die Art und Weise des Ausscheidens aus dem Erwerbsleben nach seinen eigenen Vorstellungen und Wünschen bestimmen kann.

Die heutigen Alles-oder-nichts-Entscheidungen zu einem bestimmten Stichtag kommen den tatsächlichen Bedürfnissen der Arbeitnehmer nur sehr unvollkommen entgegen. Zahlreiche Umfragen haben eindeutig belegt, daß ein großer Teil der Älteren schrittweise statt plötzlich und abrupt aus dem Ausbeitsleben ausscheiden möchte. Die Zeit der Gültigkeit des Vorruhestandsgesetzes und die dabei erzielbaren Erfahrungen eröffnen die Möglichkeit, eine Dauerlösung für einen flexiblen Übergang in die Altersruhe zu erarbeiten. Rheinland-Pfalz hat hierzu Vorschläge erarbeitet, die eine tragfähige Basis für derartige längerfristige Überlegungen sein werden.

Ich fasse zusammen: Der vorliegende Gesetzentwurf stellt eine sinnvolle Lösung dar. Sie trägt zunächst den strukturell begründeten Schwierigkeiten des Arbeitsmarktes Rechnung. Sie trägt darüber hinaus dazu bei, daß der in Gang gekommene wirtschaftliche Aufschwung dauerhaft bleibt.

Unser Ziel muß es sein, die neue Regelungen den Tarifparteien schon für die anstehenden Tarifverhandlungen an die Hand zu geben, um so einen wirkungsvollen Beitrag zur Entlastung des Arbeitsmarktes zu ermöglichen.

Präsident Dr. h. c. Strauß: Das Wort hat Herr Minister Einert, Nordrhein-Westfalen.

Einert (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Zu den Gesetzentwürfen des Bundesarbeitsministers ist hier und auch im Deutschen Bundestag vieles gesagt worden — viel zuviel, könnte man meinen, wenn man es nach dem praktischen Nutzen dieser Gesetzentwürfe bemißt.

Ich hätte mich nicht zu Wort gemeldet, wenn nicht auch diese Entwürfe wieder deutlich machen würden, wohin die gesamte Arbeitsmarktpolitik der Bundesregierung zielt.

Die Vertreter der Bundesregierung reden so gerne von **Menschlichkeit,** der Bundeskanzler redet von der „Gesellschaft mit dem menschlichen Gesicht", und dem Bundesarbeitsminister geht das Wort „Solidarität" leicht, manchmal könnte man meinen: viel zu leicht, über die Lippen. Er hat auch

Einert (Nordrhein-Westfalen)

(A) im Zusammenhang mit den hier vorliegenden Gesetzen mehrfach von Solidarität gesprochen.

Die **Solidarität** zwischen den Starken und den Schwachen, den Reichen und den Armen war einmal der Motor der Sozialpolitik und Grundlage der großen Sicherungssysteme, die wir vorbildhaft für andere Staaten bei uns aufgebaut haben.

Aber auch hier ist die „Wende" gekommen. Der Bundesarbeitsminister führt es uns Beispiel für Beispiel vor. Und diese Solidarität, Herr Bundesarbeitsminister, ist nicht die unsrige. Für uns ist und bleibt sie das Korrektiv der **Leistungsgesellschaft,** die sonst unweigerlich zur „Ellbogengesellschaft" degeneriert. Und auf genau diesem Weg schreiten Sie voran.

Wenn Solidarität der Leistungsgesellschaft untergeordnet wird, so wie es die Bundesregierung jetzt wieder tut, führt dies zur **Entsolidarisierung.** Das haben die Betroffenen schon zu spüren bekommen. Auch die warnenden Worte eines Oskar von Nell-Breuning vor dem Bundestagsausschuß für Arbeit und Sozialordnung haben anscheinend das Ohr der Bundesregierung nicht erreichen können.

In dem **Sozialbericht 1983,** den uns die Bundesregierung jetzt vorgelegt hat, heißt es in den „Grundzügen sozialer Ordnungspolitik":

> Bei der solidarischen Sicherung darf aber der Zusammenhang von Leistung und Gegenleistung, von Geben und Nehmen nicht verlorengehen ... Solidarität und Subsidiarität gehören in ein ausgewogenes Verhältnis zueinander.

(B)

Dafür gibt uns der Bundesarbeitsminister praktische Beispiele. Bei der Vorruhestandsregelung bezahlen die Arbeitnehmer ganz überwiegend selbst die Zeche und sollen darüber hinaus auch noch für die Rationalisierungsmaßnahmen der Unternehmen aufkommen: zum einen durch Lohnverzicht, zum zweiten über die Beiträge zur Bundesanstalt für Arbeit und zum dritten über den Verzicht auf den Nachweis über die Wiederbesetzung der freigemachten Stelle. Dafür nehmen sie dann auch noch, sofern sie in den Vorruhestand gehen oder gedrängt werden, eine Schmälerung ihrer Rente in Kauf. Die Arbeitgeber dagegen bekommen ihren Anteil zu einem erheblichen Teil über Lohneinsparung und Rationalisierung spielend wieder herein. Nicht einmal über einen Bundeszuschuß aus Steuermitteln werden Solidaritätsbeiträge im echten Sinne des Wortes geleistet.

Aber der Bundesarbeitsminister ist nicht untätig; er bereitet weitere, ähnliche Aktionen vor. „Solidarität mit den Arbeitslosen" nennt er es, wenn Arbeitgeber in Zeiten des Aufschwungs, für den wir ja angeblich laufend Beweise bekommen, **befristete Arbeitsverträge** mit Arbeitslosen abschließen sollen, die dann automatisch wieder in die Arbeitslosigkeit zurückfallen, wenn sie nicht mehr gebraucht werden. Auch **Leiharbeitnehmer** sollen nach den Vorstellungen des Bundesarbeitsministers vermehrt beschäftigt werden.

In diesem Zusammenhang das Wort „Solidarität" zu gebrauchen, ist blanker Zynismus. Das ist die staatlich sanktionierte „industrielle Reservearmee", (C) aus der sich Arbeitgeber nach Bedarf bedienen können.

In einem Interview mit dem „Kölner Stadt-Anzeiger" hat der Bundesarbeitsminister in bezug auf die Einführung von **Karenztagen** gesagt: „Mit mir nicht zurück in das 19. Jahrhundert." Den Weg brauchen Sie nicht anzutreten; dort sind Sie nämlich schon.

Die Landesregierung von Nordrhein-Westfalen wird die Gewerkschaften in ihrem Kampf gegen den Abbau von Arbeitnehmerrechten unterstützen; denn es ist nach unserer Auffassung ein Irrtum, zu glauben, wirtschaftliche Entwicklung und wirtschaftlicher Fortschritt könnten mit sozialem Rückschritt erkauft werden.

Was dringend not tut, sind **flankierende Maßnahmen:** von der Flexibilisierung der Altersgrenze — zu Bedingungen, die für die Arbeitnehmer akzeptabel sind — über Arbeitszeitverkürzung bis zu neuen Qualifizierungsmöglichkeiten und Erschließung neuer Arbeitsbereiche, z. B. im Umweltschutz. Die neuen Technologien, auf die wir gar nicht verzichten können und wollen, erfordern eine aktive Zusammenarbeit von Gewerkschaften, Unternehmen und Staat.

Das, meine Damen und Herren, wäre Arbeitsmarktpolitik für die Zukunft, wie wir sie uns vorstellen.

Präsident Dr. h. c. Strauß: Das Wort hat Herr Senator Grobecker, Bremen.

(D)

Grobecker (Bremen): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf der Bundesregierung, der befristet bis 1988 gelten soll, sollen — ich zitiere aus der Rede des Bundesarbeitsministers vor dem Deutschen Bundestag am 20. Januar 1984 — drei Funktionen erfüllt werden: die Chancen des sozialen Friedens zu erhöhen, den Arbeitslosen zu helfen und die Altersgrenze zu humanisieren.

Gemeint ist damit, sehr geehrter Herr Minister, vor allem die **Verkürzung der Lebensarbeitszeit,** die nach Ihrer Auffassung zu einer Entlastung des Arbeitsmarktes führen soll. Aber, Herr Minister, niemand kann sich durch dieses Gesetz die Form der Arbeitszeitverkürzung — Wochenarbeitszeit oder Lebensarbeitszeit — vor- oder festschreiben lassen. Vor allem aber können wir nicht zulassen, daß Sie durch den Zeitpunkt der Verabschiedung massiv in die **Tarifverhandlungen,** die gerade anlaufen, eingreifen.

Herr Geil sieht das völlig anders, nämlich genau umgekehrt. Das bestätigt meine Auffassung, daß Sie in diese Tarifverhandlungen eingreifen wollen.

Vorruhestandsregelung und Verkürzung der wöchentlichen Arbeitszeit sind zwei Möglichkeiten, die je nach Branche und den tarifpolitischen Möglichkeiten angestrebt werden sollten. Es gibt Modelle, die in den Bereich der Wochenarbeitszeit-Verkürzung für ältere Arbeitnehmer gehen. Und es gibt das praktizierte Modell auf der Basis der alten 59er-Regelung, das hier ebenfalls zur Debatte steht.

Grobecker (Bremen)

(A) Diese 59er-Regelung ist allemal besser als das, was die Bundesregierung mit ihrem Gesetzentwurf erreichen will. Bei uns in Bremen ist die 59er-Regelung in Branchen wie Stahl oder Schiffbau angewendet worden. Das ist bundesweit so. Wir haben mit dieser Regelung ausgezeichnete Erfahrungen gemacht.

Sie aber verknüpfen nun die Vorruhestandsregelung mit einer **Verschärfung der 59er-Regelung.** Damit verknüpfen Sie zwei Maßnahmen, die unterschiedliche Zielsetzungen verfolgen. Bei einer richtigen, wirkungsvollen Vorruhestandsregelung geht es um einen Beitrag zur Verkürzung der Lebensarbeitszeit und damit zur Schaffung neuer Arbeitsmöglichkeiten für jüngere Arbeitnehmer.

Die Möglichkeit des vorgezogenen Altersruhegeldes mit 60 Jahren für 59jährige und ältere Arbeitslose hingegen ist ein **Instrument der Betriebsräte,** den unumgänglichen Personalabbau erträglicher zu gestalten — Sie alle wissen das —, gesundheitlich geschädigten älteren Arbeitnehmern im Falle der Arbeitslosigkeit den Übergang in den Ruhestand zu ermöglichen und die Gefahr der Entlassung jüngerer Arbeitnehmer zu verringern. Im Ergebnis läuft die Verschärfung dieser 59er-Regelung darauf hinaus, daß **Sozialpläne** herkömmlicher Art für ältere Arbeitnehmer künftig nicht mehr abgeschlossen werden können und bestehende 59er-Regelungen in Betriebsvereinbarungen ihre Bedeutung verlieren. Das ist ein tiefer Einschnitt in die erfolgreiche Arbeit der Betriebsräte.

(B) Dies wird dazu führen, daß künftig vorrangig jüngere Arbeitnehmer entlassen werden, die dann zu den echten Arbeitslosen zählen und den Arbeitsmarkt auf Dauer belasten. Das führt auch zu höheren Ausgaben für Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe und zuletzt für die Sozialhilfe — ein ganz wesentliches Problem für die Haushalte der Länder und Kommunen.

Ich schließe mich daher der Meinung meiner Kollegin aus der sozialdemokratischen Bundestagsfraktion, Anke Fuchs, an, daß es nämlich besser gewesen wäre, der Finanzminister hätte jetzt die Geldsumme bewilligt, die für eine wirklich ausreichende Vorruhestandsregelung notwendig wäre. Nun aber wird denjenigen Gewerkschaften, die vorrangig die Lebensarbeitszeit verkürzen wollen, zugemutet, daß sie in Tarifverträgen auf Nominallohn-Erhöhungen zugunsten eines Vorruhestandsgeldes verzichten, das lediglich eine Lücke ausfüllt, die die Bundesregierung durch die Aushöhlung gesetzlicher Rentenansprüche selbst aufgerissen hat. Die Arbeitnehmer sollen nach diesem Gesetzentwurf jetzt allein die Kosten der Sozialpläne und der betrieblichen Personalabbaupolitik tragen. Sie verlagern das **soziale Risiko** zu Lasten der einkommensschwächeren Bevölkerungsteile. Sie privatisieren die Last.

Dieser Gesetzentwurf wird arbeitsmarktpolitisch und beschäftigungspolitisch keine Resonanz finden; denn sowohl das Versorgungsniveau als auch der staatliche Zuschuß sind so niedrig, daß die Regelung weder von den Tarifparteien noch von den einzelnen älteren Arbeitnehmern angenommen wird. Das ist keine Humanisierung der Altersgrenze. Ihr Gesetz will zwar den Arbeitslosen helfen, d. h. es soll zu einer Entlastung kommen. Es wird aber zu keiner Entlastung kommen. Damit helfen Sie auch den Arbeitslosen nicht.

Ich will Ihnen, Herr Kollege Blüm, nachweisen, daß dieses Gesetz schon jetzt, bevor es unterschrieben ist, Makulatur ist und nicht greifen wird. Bei Einführung der Vorruhestandsregelung in allen Tarifbereichen — setzen wir dies einmal voraus — rechnen Sie bei zur Zeit 800 000 Arbeitnehmern im Alter von 59 und mehr Jahren mit einem **Entlastungseffekt** von 250 000 Arbeitnehmern. Wegen der Ablehnung des Gesetzes durch die großen Gewerkschaften und infolge des von der Bundesregierung bereits vorgesehenen Ausschlusses des öffentlichen Dienstes kommen für das Modell in Wirklichkeit nur etwa 100 000 bis 120 000 Arbeitnehmer potentiell in Frage.

Die Ausgestaltung und die geforderten Voraussetzungen für die Zuschußgewährung, vor allem die **Optionsklausel für Kleinbetriebe,** lassen mit allen falls — das ist eine realistische Rechnung — 50 % Inanspruchnahme rechnen, also 55 000 Vorrentner Darüber hinaus besteht die Wahrscheinlichkeit, da viele — jedenfalls ist das eine statistische Größe ohnehin mit etwa 61 Jahren bereits als Rentn ausscheiden. Das heißt, eine zusätzliche Entlastur für den Arbeitsmarkt wird nur von rd. 37 000 Pers nen bewirkt.

Wenn weiterhin nur jeder zweite Arbeitspla wiederbesetzt wird — diese Annahme ist ja rea stisch, weil in Ihrem Gesetzentwurf jede Kontro möglichkeit über die Wiederbesetzung fehlt dann führen 37 000 Vorrentner zu etwa 18 000 sätzlichen Beschäftigungsverhältnissen. Wenn m dann noch — aus der Praxis jedenfalls — weiß, „stille Reserve" und Rationalisierung bedeut kann man noch einmal 30 % abziehen. Das heißt, Zahl der Arbeitslosen wird nur ganz unwesent reduziert.

Deshalb muß beim gegenwärtigen Stand der kenntnisse gesagt werden, daß Ihr Modell die beitslosenzahl — nicht die Zahl derjenigen, di Rente gehen, sondern die Zahl der Arbeitslosen wieder hineinkommen — um etwa 13 000 Kolle nen und Kollegen senkt. Und das ist bei 2,5 M nen Arbeitslosen Ihr arbeitsmarktentlastender trag!

Sie haben in der Bundestagssitzung am 2 nuar gesagt, daß Sie „einen neuen Weg in de schäftigungspolitik" gehen und daß „in auß wöhnlichen Zeiten auch ungewöhnliche Schrit wagt werden müssen". Daher frage ich Sie: Sin von Ihnen jetzt auch noch geplanten zusätzl Lockerungen zahlreicher **Arbeitsschutzbestim gen,** wie befristete Arbeitsverträge, Leiharbe mer, Freizeitabgeltung, ohne daß Sie ein Ar zeitgesetz vorlegen — um nur einige Beispi nennen —, Ihre „ungewöhnlichen Schritte" zu derung der Beschäftigung?

Wir erleben bei 2,5 Millionen Arbeitslosen lich außergewöhnliche Zeiten; aber mit Ihre

Grobecker (Bremen)

(A) haben, mit Ihrer Politik der Aufweichung von **Arbeitnehmerschutzrechten,** mit Ihrer sogenannten Vorruhestandsregelung wagen Sie keinen „ungewöhnlichen Schritt" vorwärts, sondern einen ziemlich gefährlichen Sprung zurück, und zwar weit hinter das zurück, was für die Sicherung des sozialen Friedens, für die Humanisierung des Arbeitslebens und der Altersgrenze, für den Abbau der Arbeitslosigkeit, für eine aktive Beschäftigungspolitik in vielen Jahren in zähem Ringen von den Arbeitnehmern, von ihren Gewerkschaften — übrigens auch von Ihrer Gewerkschaft, Herr Kollege Blüm — bereits erzielt worden ist.

Wir können dieses Gesetz nicht mittragen und glauben, daß auch die Gewerkschaften dieses Gesetz nicht praktizieren werden.

Präsident Dr. h. c. Strauß: Das Wort hat Herr Bundesarbeitsminister Dr. Blüm.

Dr. Blüm, Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich möchte mich zu Beginn bei den Mitgliedern des Bundesrates für die zügige Beratung des Vorruhestandsgesetzes bedanken. Ich hoffe, daß uns diese Eile erhalten bleibt. Es ist eine Eile im Interesse der Arbeitslosen. Jeder Tag, den dieses Gesetz später kommt, ist ein verlorener Tag für die Arbeitslosen.

Wir diskutieren im Gesamtzusammenhang der wirtschaftlichen Lage. Es gibt gute Nachrichten, (B) und es gibt Nachrichten, die uns beunruhigen. Die gute Nachricht ist: Es gibt wieder **Wachstum.** Nachdem sich die alte Regierung mit einem Minus — ich verwende dabei nicht das Wort „Wachstum"; denn Minuswachstum ist ein Widerspruch in sich —, mit einem Rückgang verabschiedet hatte, haben wir im letzten Jahr wieder Wachstum, sogar mehr, als wir selber erwartet hatten. Das ist auch ein wichtiger Unterschied: Die Ergebnisse sind besser als unsere Erwartungen. Das ist ein Unterschied, weil in früheren Zeiten die Prognosen meistens besser waren als die Ergebnisse. Wir brauchen Wachstum; denn nur wenn investiert wird, können neue Arbeitsplätze geschaffen werden.

Die Nachricht, die uns beunruhigt: 2,5 Millionen Arbeitslose. Hier kann es niemanden geben, der es nicht als unsere Hauptsorge bezeichnen würde, den Menschen, den Arbeitnehmern, den jungen und alten, Arbeit zu verschaffen. Nur, meine Damen und Herren, wir sollten uns hier nicht in Untergangsstimmungen verlieren. Ich will diese Zahl von 2,5 Millionen Arbeitslosen nicht verharmlosen. Einer ist schon zuviel. Aber immerhin — und das, Herr Kollege Clauss, hätte zur Vollständigkeit der Beschreibung hinzugehört — bedeuten 2,5 Millionen Arbeitslose im Januar 1984 auch einen **Rückgang der saisonbereinigten Arbeitslosenzahl.** Wenn wir also die wetterbedingte Zunahme abziehen, haben wir einen Rückgang um 30 000. Der Trend ist gebrochen; darüber sollten wir uns gemeinsam freuen.

Die Zahl der Kurzarbeiter hat sich gegenüber dem Vergleichsmonat des vergangenen Jahres halbiert. Damals betrug sie 1,2 Millionen; jetzt haben wir 565 000 Kurzarbeiter. Ich bezeichne **Kurzarbeit** auch als eine Form von Arbeitslosigkeit; sie (C) ist eine Teilarbeitslosigkeit.

Ein weiteres Ergebnis, auf das wir stolz sein können, ohne dies als Entwarnung für unsere Anstrengungen zu bezeichnen: Die **Jugendarbeitslosigkeit** ist um 10 % gegenüber dem Vergleichsmonat zurückgegangen.

Ich wiederhole, daß ich diese Bemerkungen nicht als eine Beruhigung verstanden wissen will; aber ich denke schon, daß wir diese Zahlen in den Gesamtzusammenhang stellen müssen, daß wir alle Anstrengungen unternehmen müssen, eine Wirtschaftspolitik zu betreiben, die wieder Chancen zu Innovationen und Investitionen gibt, und daß auch das Arbeitsrecht, der Arbeitsmarkt ihren Beitrag leisten müssen.

In der Tat, Herr Kollege Einert: Ich stelle diese Bemühungen unsererseits unter das Stichwort **„Solidarität".** Sozialpolitik und sozialer Schutz dürfen sich nicht nur um diejenigen kümmern, die drinnen sind, sondern müssen sich auch um jene sorgen, die draußen sind. Es könnte ja eine Gesellschaft entstehen, in der diejenigen, die drinnen sind, sich in ihren Schutzbestimmungen häuslich einrichten, und diejenigen, die draußen sind, mit Arbeitslosenunterstützung abgespeist werden. Es war immer so, Herr Kollege Einert — Sie haben hier meine Solidaritätsappelle attackiert —, daß der Arbeitsmarkt der Konjunktur erst mit großem zeitlichen Abstand gefolgt ist. Soll das auch diesmal so sein? Soll wiederum der Arbeitsmarkt abgehängt werden? (D) Warum ist das so? Das ist so, weil in der ersten Phase des Aufschwungs der Unternehmer nur sehr ungern Einstellungen vornimmt, weil er nicht weiß, ob dieser Aufschwung von Dauer oder nur ein Strohfeuer ist.

Die erste Phase ist in der Vergangenheit häufig durch **Überstunden** und **Sonderschichten** abgefeiert worden, und zwar mit Zustimmung des Betriebsrates. Wenn Sie das verhindern wollen, dann müssen Sie in dieser ersten Phase **befristete Arbeitsverträge** zulassen. Daher antworte ich Ihnen ganz einfach: Mir ist befristete Arbeit lieber als unbefristete Arbeitslosigkeit. Und das betrachte ich als einen Beitrag für die Arbeitslosen.

Oder denken Sie an **Existenzneugründungen!** Alle Erfahrung spricht dafür, daß der Unternehmer eher an der unteren Grenze der Einstellungsmöglichkeiten bleibt, weil er nicht weiß, wie sein Geschäft florieren wird, weil er nicht weiß, wie viele Arbeitnehmer er auf Dauer halten kann. Sollen wir ihm nicht die Chance geben, mit einem befristeten Arbeitsvertrag, der ja in ein Dauerarbeitsverhältnis übergehen kann, in ungewöhnlichen Zeiten zu arbeiten?

Oder nehmen wir eine dritte Personengruppe! Warum wird nach Abschluß der Lehre in vielen Fällen kein neues Arbeitsverhältnis eingegangen? Weil mancher Unternehmer nicht weiß, wie er die Arbeitsplatzgarantie verwirklichen soll, die mit dem **Wehrdienst** verbunden ist. Diese Arbeitsplatzgarantie soll erhalten bleiben; aber anderthalb Jahre muß

Bundesminister Dr. Blüm

(A) die Aufgabe des Wehrdienstleistenden von einem anderen miterfüllt werden. Viele entziehen sich dieser Belastung, indem sie gar kein Arbeitsverhältnis mit einem jungen Mann eingehen. Könnte hier nicht ein befristeter Arbeitsvertrag solche Schutzfristen überbrücken und dem jungen Mann helfen, daß er einen Arbeitsplatz bekommt?

Ich bin auch sicher, daß die **Vermittlungschancen junger Frauen** dadurch gemindert werden, daß in der Zeit der Mutterschutzfrist der Arbeitsplatz leersteht und andere dafür mitarbeiten müssen. Ich will diesen Mutterschutz nicht zurücknehmen, ebensowenig wie die Arbeitsplatzgarantie für den jungen Mann; aber wir können die Vermittlungschance gerade für Problemgruppen dadurch vergrößern, daß in solchen Fällen Leiharbeitsverhältnisse, befristete Arbeitsverträge die Lücke schließen.

Es könnte ja sein — und dieses Mißtrauen muß uns doch alle begleiten —, daß nicht alles, was gutgemeint ist, auch gut wirkt. Es könnte sein, daß Schutz für diejenigen, die drinnen sind, Sperre für jene bedeutet, die draußen sind. Daß Schutz zwei Seiten hat, liegt doch auf der Hand. Deshalb laßt uns eine undogmatische Sozialpolitik aus den Erfahrungen des Lebens machen und sie nicht von irgendwelchen Dogmen bestimmen!

Ich glaube, daß wir in der Tat keine Tabus kennen sollten, nach keiner Seite! Tabus in einer Zeit mit 2,5 Millionen Arbeitslosen wären nicht nur Luxus — sie wären ein Verstoß, Herr Kollege Einert, gegen die Solidarität mit denen, die draußen sind.

(B) Wir brauchen den **sozialen Frieden.** Er war einer der großen Produktionsfaktoren der Nachkriegszeit. Wir brauchen ihn auch für den Aufschwung. **Streik und Aussperrung** würden auf die Konjunktur wirken wie die Dampfwalze auf ein Blumenbeet. Streik gehört zum Bestandteil unserer Rechts- und Sozialordnung. Die Polen beneiden uns um dieses Recht. Nur, dies heißt nicht, daß es in jedem Fall genutzt werden muß. Die Frage ist doch im Interesse der Arbeitnehmer, ob Streik und Aussperrung in dieser Situation nicht Arbeitskampf gegen die Arbeitslosen sind — nicht gegen die Arbeitgeber, sondern gegen die Arbeitslosen. Diese Fragen müssen doch gestellt werden.

Unser Angebot zur Vorruhestandsregelung ist ein Angebot, um den **Spielraum der Tarifpartner** zu erweitern, die festgefahrenen Züge wieder zum Rollen zu bringen, verkrampfte Positionen aufzulösen.

In der Tat bietet die Vorruhestandsregelung auch einkommenspolitisch mehr Verhandlungsspielraum als die 35-Stunden-Woche. Wenn der **Produktivitätsfortschritt** nur in Freizeit abgegolten wird, dann haben die Rentner davon nichts. In diesem Jahr gibt es Gott sei Dank wieder etwas zu verteilen. Wenn das, was zur Verteilung ansteht, nur in Freizeit geht, dann ist das eine **Verteilungspolitik** gegen die alten Mitbürger; denn diese hängen an der Lohnentwicklung und werden dann von dem Fortschritt abgekoppelt, den wir in diesem Jahr erzielen.

Ein weiterer Punkt: Wie kann etwas gegen die Arbeitnehmer sein, wie kann etwas gegen die Gewerkschaften sein, wenn es von den Arbeitneh mehr geschätzt wird als die Wochenarbeitsze kürzung? Darüber gibt es nun wirklich keine kussion: daß die Lebensarbeitszeitverkürzung mal populärer ist als die Wochenarbeitszeitve zung. Woher nehmen Sie eigentlich das Rec sagen, es sei gegen die Gewerkschaften, wenn den Wünschen der Arbeitnehmer folgt? Sie st den Gewerkschaften ja geradezu ein schle Zeugnis aus!

Ich denke, daß die Lebensarbeitszeitverkür auch arbeitsmarktpolitisch anpassungsfähige Wissen Sie, ich hole meine Anleihen wieder aus der hohen Theorie, sondern aus einem banalen Beispiel, das ich mit Penetranz wiede Was macht ein Schreinermeister mit drei Ges wenn jeder der drei Gesellen in der Woche Stunden weniger arbeitet, also nicht mehr 40 dern 35 Stunden? Ist hier jemand, der glaubt, d Schreinermeister würde einen vierten einst weil jeder von den drei Gesellen, die er hat, Stunden weniger arbeitet, weil 15 Stunden Ar zeit fehlen? Entweder arbeiten die drei Ges schneller, sie machen Überstunden, oder de trieb macht zu.

Jetzt frage ich Sie, Herr Kollege Clauss: Wa ben die Arbeitslosen vom schnelleren Arbeite jenigen, die Arbeit haben, was haben sie von stunden, und was haben sie, wenn der Mittel zumacht?

Es kann nicht gegen die **Tarifautonomie** darauf hinzuweisen. Ich bin ein leidenschaftl Anhänger der Tarifautonomie und werde mic niemandem darin übertreffen lassen, sie zu v digen. Sie ist ein großes Stück Freiheit. Sie i großes Stück Selbstregulierung unserer G schaft. Sie ist Ausdruck des Subsidiaritätspri das in der christlichen Soziallehre geboren w Nur: Tarifautonomie kann doch nicht bedeute man nicht über das diskutieren darf, was bes sen werden soll! Tarifautonomie heißt, daß di rifpartner autonom entscheiden. Aber geredet den muß in einer offenen Gesellschaft über Wir sind doch nicht im Urwald, in einer mythi Gesellschaft, in der es Tabus und Fetische Nein, wir müssen über alles diskutieren könn

Im übrigen habe ich durch gewerkschaftlich schlüsse, durch gewerkschaftliche Kritik an mentsbeschlüssen nie die **Souveränität des ments** beeinträchtigt gesehen. Niemand wär die Idee gekommen, die Kritik der Gewerksch an Beschlüssen des Bundesrates und des Bun ges als einen Angriff auf unsere Souveränit betrachten. Über alles muß diskutiert werden nen, und es ist unsere Pflicht, auch die Pflich Regierung, auf die Folgen hinzuweisen. Das nämlich nicht nur Folgen für die 35 Stunden tenden Arbeitnehmer, sondern für alle. Wir auch eine **Gesamtverantwortung!**

Nun, meine Damen und Herren, lassen Sie noch zu ein paar Vorwürfen kommen, die in Diskussion vorgetragen wurden. Herr K Clauss hat bemängelt, daß wir mit unserem V hestandsgesetz zu spät kämen. Die alte Regi

Bundesminister Dr. Blüm

(A) ist überhaupt nicht gekommen. Wie kann jemand, der überhaupt nicht gekommen ist, uns vorwerfen, wir kämen zu spät?

(Frau Dr. Rüdiger [Hessen]: Ich glaube, er hat als Vertreter der Hessischen Landesregierung gesprochen!)

— Er hat darauf hingewiesen, daß die alte Bundesregierung an der FDP gescheitert sei. Das kann ja wohl nicht Hessen betreffen. Damit hat er uns gemeint, die Bundesregierung. Ich mache darauf aufmerksam, daß einer, der nur den Fahrplan in der Hand gehabt hat, aber nie einen Zug hat fahren lassen, nicht dem „Bahnhofsvorsteher" Bundesregierung vorwerfen kann, daß sein Zug zu spät komme.

(Heiterkeit)

In diesem Zusammenhang würde ich auch die „Bekleidungsordnung Feigenblatt" etwas in Frage stellen. Wer selber nackt dasteht, sollte vielleicht weniger auf die Moden der Konkurrenten achten.

(Erneute Heiterkeit)

Noch ein Wort zum Inhalt meine Damen und Herren — ich trage das hier ohne jede Aggression vor —: Wir stimmen in der Zielrichtung überein. Warum reißen wir Klüfte auf, wenn wir in der Zielrichtung übereinstimmen?

Nun zu Ihrem Gesetzentwurf: Er käme uns doppelt so teuer. Und Geld spielt leider Gottes in dieser Welt eine große Rolle. Aber doppelt so teuer ist nur die halbe Wahrheit. Sie unterstellen eine Wiederbe-
(B) setzung von 90%. Nun frage ich alle Fachleute, ob es jemanden gibt, der glaubt, daß 90% der so freigemachten Arbeitsplätze wieder besetzt würden. Wir unterstellen 50%. Das scheint mir eher in der Nähe der Realität zu sein als eine 90%ige Wiederbesetzung. Unter dieser unserer Prämisse würde Ihr Vorschlag nicht nur doppelt so teuer, sondern dreimal so teuer. Er gerät damit aus unserer Sicht in die Unfinanzierbarkeit.

Herr Kollege Clauss, Sie haben bei der Selbstbeschreibung Ihres Vorschlags auch das Stichwort **„Insolvenzsicherung"** zur Debatte gestellt. Diese fehlt in Ihrem Vorschlag, und das halte ich für einen großen Mangel. Was würden Vorruheständler beim Zusammenbruch ihrer Firma machen? In der Sprache, die wir beide beherrschen, sage ich: Sie würden in die Röhre schauen. Das kann ja wohl keine vernünftige Sozialgesetzgebung sein.

Leider muß ich auch bezüglich der **Vorschläge von Rheinland-Pfalz** auf Kostengesichtspunkte hinweisen. Freilich, auch hier stimmen wir in der Zielrichtung überein. Aber die Frage des Geldes spielt in Zeiten leerer Kassen eine große Rolle. Diese Vorschläge würden, wenn das Vorruhestandsgeld von 100 000 Arbeitnehmern in Anspruch genommen würde, gegenüber unserem Vorschlag um 350 Millionen DM teurer sein.

Was unser Vorruhestandsgesetz anbelangt, so sehe ich schon, daß man an einem Vorruhestandsgeld in Höhe von 65% des letzten Brutto-Arbeitsentgelts Kritik üben kann. Aber, meine Damen und Herren, es bleibt den Tarifpartnern unbenommen, mehr zu vereinbaren. Die 65% sind nur der Bemes- (C)
sungsmaßstab für den staatlichen Zuschuß. 65% brutto sind über 70% netto. Damit liegen wir auch über den Plänen, die meine Vorgänger in der Schublade hatten. Diese Pläne sahen nämlich nur ein Netto-Vorruhestandsgeld von 68% vor. Beschimpfen Sie also, wenn Sie mich beschimpfen, gleich meine Vorgänger mit, deren Vorruhestandsvorschlag eine geringere Höhe vorsah.

Ich bleibe dabei, daß wir mit dem Vorruhestandsangebot eine für alle Beteiligten verkraftbare Lösung anbieten. Nach unseren Berechnungen beträgt sie 1% der Bruttolohn- und -gehaltssumme. Dies müßte freilich in den Lohnverhandlungen berücksichtigt werden. Es würde trotz Berücksichtigung noch etwas für die Lohntüte, für die Arbeitnehmer, für die Sozialversicherung übrigbleiben. Das bliebe bei einer 35-Stunden-Woche vor der Tür.

Da Sie ausführlich auf die **sieben Vorteile** hingewiesen haben, die ich für unser Vorruhestandsangebot in Anspruch nehme, will ich sie hier noch einmal vortragen.

Die **Vorruhestandsregelung** ist **freiwillig.** Kein Arbeitnehmer wird in den Vorruhestand gedrängt. Es entspricht meiner Grundanschauung: Wer länger arbeiten will, soll länger arbeiten; wer kürzer arbeiten will, soll kürzer arbeiten. Ich denke, daß es ein Stück Humanität ist, die Lebensarbeitszeitgrenze selber zu bestimmen. Es entspricht ebenso unserer Grundanschauung, daß wir immer Arbeitszeitverkürzungen vorziehen, über deren Inan- (D)
spruchnahme der einzelne und nicht das Kollektiv entscheidet. Wir ziehen die freie Wahl dem Befehl vor.

Auch hier scheinen Mißverständnisse im Spiel zu sein. Es ist gesagt worden, das gegenseitige Einvernehmen sei für Betriebe unter 20 Arbeitnehmern nicht mehr gegeben. Wo steht denn das? In unserem Gesetzentwurf jedenfalls nicht! Das gegenseitige Einvernehmen ist weiterhin unberührt. Nur, Betriebe unter 20 Arbeitnehmern können nicht durch Tarifvertrag den freien Willen des Arbeitgebers ausschließen. Aber das wechselseitige Einvernehmen bleibt unverändert die Grundlage der Freiwilligkeit.

Ich bleibe auch bei der Behauptung, daß die Vorruhestandsregelung die einzige Arbeitszeitverkürzung ist, die mit einem **Wiedereinstellungsmechanismus** verbunden ist. Den härtesten, brauchbarsten Druck auf Wiedereinstellung übt Geld aus. Ich halte sehr viel von geldlichem Anreiz und weniger von Überwachung. Darin mögen wir uns unterscheiden. Geld bekommt jemand nur dann, wenn wiedereingestellt wird. Das ist die einzige Arbeitszeitverkürzung, für die der Staat Geld gibt, und es ist die einzige Arbeitszeitverkürzung, die mit einer Wiedereinstellung verbunden ist.

Ich fürchte, daß die 35-Stunden-Woche mit einer Rationalisierungspeitsche verbunden ist. Ich fürchte, daß die 35-Stunden-Woche mit einem großen arbeitsplatzsparenden **Rationalisierungsschub,** mit erhöhtem Streß verbunden ist. Deshalb glaube ich,

Bundesminister Dr. Blüm

(A) daß dieses Angebot den Interessen der Arbeitnehmer näher ist als die Alternative 35-Stunden-Woche.

Diese Regelung ist anpassungsfähig; wir können sie zeitlich beschränken. Eine Wochenarbeitszeitverkürzung ist endgültig. Kein Betrieb wird sich auf die 35-Stunden-Woche einstellen können, um dann fünf Jahre später wieder zu alten Arbeitszeiten zurückzukehren. Wir beschränken sie, weil wir auch davon ausgehen, daß es uns gelingt, den Aufschwung zu schaffen, Arbeitsplätze zu schaffen. Das, was wir vorschlagen, ist eine flankierende Maßnahme. Das ist kein Programm der Resignation oder ein Programm, das sich mit dem derzeitigen Arbeitsplatzmangel abfindet.

Daß dieses Gesetz mittelstandsfreundlich ist, daß es die mittelstandsfreundlichste Arbeitszeitverkürzung ist, verheimliche ich gar nicht. Das ist kein Geburtsfehler oder ein Mangel. Wenn wir **Arbeitszeitpolitik im Interesse des Mittelstandes** betreiben, betreiben wir sie auch im Interesse der Arbeitnehmer; denn es scheint einigen entgangen zu sein, daß die Mehrzahl der Arbeitnehmer noch immer in kleinen Betrieben arbeitet. Politik für den Mittelstand ist auch Politik für die Arbeitnehmer. Deshalb haben wir die Grenze eingeführt: 20 Arbeitnehmer. Hier kann nichts gegen den Willen des Arbeitgebers geschehen; aber es ist auch der freiwilligen Vereinbarung freie Bahn gegeben.

Auch hinsichtlich der Lehrlinge haben wir eine mittelstandsfreundliche Komponente eingebaut, (B) und zwar gerade aufgrund der Erfahrungen des letzten Jahres. Es war der Mittelstand, es war das kleine Handwerk, die ein Übersoll geleistet haben. Ich denke, daß es auch im Jahre 1984 darauf ankommt, uns diese Chancen zu erhalten.

Generationensolidarität ist ein Punkt, der alt und jung bedenkt. Es ist so, daß die 59jährigen — ich wiederhole mich — einer Generation angehören, die in den Hungerjahren Ende der 20er Jahre geboren wurden, die den Krieg in Luftschutzbunkern als Kinder, als Jugendliche miterlebt haben. Das waren die jungen Leute, Männer und Frauen, deren Väter noch in Kriegsgefangenschaft waren oder gar nicht mehr nach Hause zurückgekehrt sind, die nach dem Kriege den Schutt weggeräumt haben. Wenn wir ihnen einen früheren Zugang zur Altersrente, zum Ruhestand erlauben, ist das auch ein Stück Anerkennung ihrer Lebensleistung.

Wenn wir dabei gleichzeitig **Ausbildungsplätze** für Lehrlinge schaffen, haben wir alt und jung geholfen. Das ist ein Modell unserer Politik — nicht einer Politik, die Konflikte mobilisiert, sondern einer Politik, die den Zusammenhalt verstärkt.

Beschäftigungspakt! Es ist so: Wenn einer nicht mitspielt — Arbeitgeber, Gewerkschaften oder der Staat —, werden wir nicht aus der Arbeitslosigkeit herauskommen. Wir werden es nur durch ein Zusammenwirken schaffen. Dies ist ein Angebot an die Tarifpartner, nicht auf der Höhe von Kommuniqués — davon haben wir jetzt inzwischen genug —, sondern auf der Höhe praktikabler Chancen.

Nun muß ich noch zu der Neuordnung, der 59er-Regelung, Stellung nehmen, die hier ebenfalls attackiert und in Frage gestellt wurde. 59er-Regelung besagt: Wer ein Jahr arbeitslos ist, kann mit 60 Jahren in Rente gehen. Das wird auch weiterhin so sein. Geändert hat sich an diesem Rentenzugang entgegen anderslautenden Darstellungen überhaupt nichts. Der Arbeitnehmer, der ein Jahr arbeitslos ist, kann wie bisher mit 60 Jahren in Rente gehen. (C)

Geändert hat sich nur die **Erstattungspflicht des Arbeitgebers.** Wenn nach einem Jahr Arbeitslosigkeit Rente bezogen wird, wenn Sozialpläne aufgestellt werden, was ja nicht selten geschieht, nach denen ein Jahr lang der Unterschied zwischen Arbeitslosengeld und letztem Nettoverdienst ausgeglichen wird, um sozusagen durch die Hintertür frühzeitig in die Rente zu kommen, dann muß erstattet werden. Es muß nicht erstattet werden in Betrieben, Kollege Grobecker, die vom Konkurs bedroht sind. Das ist kein Gesetz, um gefährdeten Unternehmen den Todesstoß zu versetzen. Es muß nicht erstattet werden, wenn Unternehmen Subventionen vom Staat erhalten. Das wäre ja ein Stück Taschenspielertrick, wenn wir erst das Geld gäben, um es anschließend als Erstattung zurückzuholen. Es hat sich überhaupt nichts geändert.

Ich frage nun gerade die Sozialdemokraten nach der Logik ihrer Attacke. Bisher bestand Erstattungspflicht für das Arbeitslosengeld. Wieso haben Sie eigentlich die Erstattung nicht auf die Rentenversicherung ausgedehnt? Haben wir zwei Klassen von Sozialversicherung? Die Erstattung des Arbeitslosengeldes haben Sie doch eingeführt! Wir dehnen das jetzt auf die Rentenversicherung aus. Sage mir einer hier im Saal, wo der Unterschied zwischen Rentenversicherung und Arbeitslosenversicherung liegt, es sei denn, wir hätten eine Zwei-Klassen-Sozialversicherung! Das ist nicht unsere Sozialpolitik. (D)

Ein Weiteres. Wenn man sich die Praxis ansieht, stellt man fest, daß jeder zweite Großbetrieb, aber nur jeder vierzehnte Kleinbetrieb diese Regelung in Anspruch genommen hat. Dabei haben wir die Betriebe mit weniger als 50 Arbeitnehmern nicht mitgezählt, weil uns dazu keine Zahlen vorliegen.

Die alte **59er-Regelung** war eine Regelung zur Selbstbedienung der Großbetriebe auf Kosten der Solidarkassen. Es war eine Ausbeutung der Solidarkassen, freilich gesetzlich ganz legitim. Aber unsere Sozialpolitik ist das nicht!

Unsere Sozialpolitik ist keine Sozialpolitik für die Cleveren, für die Starken. Wir machen eine Sozialpolitik mit **Chancengleichheit für alle,** auch für den Mittelstand. Wir wollen nicht, daß die Rentenversicherten, die Beitragszahler — das sind nämlich die Arbeitnehmer —, betriebliche Personalpolitik, Personalabbau finanzieren. Dafür ist die Rentenversicherung nicht vorgesehen. Sie braucht ihre Pfennige, um das Alter unserer Mitbürger zu sichern, nicht dafür, betriebliche Sozialpolitik zu finanzieren.

Insofern trete ich mit diesem Gesetz auch guten Gewissens vor Sie, vor den Bundesrat, weil ich glau-

Bundesminister Dr. Blüm

(A) be, daß darin ein Stück Gerechtigkeit und Schutz unseres Sozialsystems liegt. Daß wir die Kleinbetriebe von der Erstattungspflicht befreit haben, kann ich um so mehr vertreten, als der Mißbrauch nicht aus diesem Bereich Nachschub erhielt.

Nun will ich Ihnen den **Unterschied zwischen** der von Ihnen verteidigten **59er-Regelung und** unserer **Vorruhestandsregelung** deutlich machen. Bei der 59er-Regelung wird gezahlt, wenn entlassen wird. Hier zahlt der Staat. Bei der Vorruhestandsregelung wird gezahlt, wenn eingestellt wird. Das ist der Unterschied. Die 59er-Regelung arbeitet mit einer **Entlassungsprämie,** die Vorruhestandsregelung mit einer **Einstellungshilfe.** Sie verteidigen die Entlassungsprämie, ich die Einstellungsprämie. Wir nehmen das Geld, um Arbeitslose in den Betrieb zu bringen, nicht dafür, um Arbeitslose über die Arbeitslosigkeit in die Rente zu bringen. Diese Umwege sind nicht unsere Sozialpolitik.

(Zuruf Frau Dr. Rüdiger [Hessen])

Meine Damen und Herren, lassen Sie uns die Zeit nutzen, ein Vorruhestandsangebot noch rechtzeitig zu den Tarifverhandlungen zu machen, ein Angebot auch für die Tarifpartner! Niemand wird gezwungen; jede Gewerkschaft kann frei entscheiden. Wir reichen die Hand zu einem **Beschäftigungspakt** in der Hoffnung, daß uns der soziale Friede auch in diesem Jahr erhalten bleibt.

Präsident Dr. h. c. Strauß: Herr Minister Clauss!

Clauss (Hessen): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Angesichts der großen Tagesordnung mit den vielen übrigen Punkten hatte ich eigentlich nicht vor, mich noch einmal zu Wort zu melden. Aber die letzte Bemerkung des Kollegen Blüm, die sozialdemokratisch regierten Länder förderten die Entlassungsprämie, während er die Einstellungsprämie wolle, ist nun wirklich so primitiv und der Gipfel dessen, was ich je an sozialpolitischem „Ganghofertum" gehört habe,

(Heiterkeit)

daß ich dazu zwangsläufig noch etwas sagen muß.

Ich finde es nachgerade unerträglich, daß in jeder Rede, die hier gehalten wird, immer wieder die gleichen Worthülsen vorkommen, die mit der Sache praktisch überhaupt nichts zu tun haben. Deswegen möchte ich im wesentlichen drei Anmerkungen machen.

Herr Kollege Blüm, Sie sagen, die neue Bundesregierung und Sie in Person machten Sozialpolitik nicht nur für diejenigen, die drinnen seien, sondern auch für jene, die draußen seien, und Sie kritisieren den Solidaritätsbegriff, der hier von dem Kollegen aus Nordrhein-Westfalen vorgetragen worden ist.

Ich kann nur feststellen, daß diese Regierung, seit sie angetreten ist, mit Ihnen als Fachminister für Arbeit- und Sozialordnung eine **Sozialpolitik** gemacht hat, die von Gesetzgebungswerk zu Gesetzgebungswerk — am deutlichsten ist dies bei den Begleitgesetzen zum Haushalt 1984 geworden — für diejenigen, die drinnen sind, Kürzungen vorgenommen hat, weil die Zahl derer, die draußen sind, von Jahr zu Jahr und von Monat zu Monat größer geworden ist. Das heißt, Ihre Sozialpolitik bedeutet Kürzungen für diejenigen, die drinnen sind, und die Zahl derjenigen, die draußen sind, wird größer. Sie liegt jetzt bei über 2,5 Millionen. Die junge Generation hat überhaupt keine Perspektive mehr. Das wird dann noch mit der Behauptung verbrämt, die Jugendlichen wollten gar nicht einsteigen, sondern aussteigen. Sie wollen einsteigen! Dazu brauchen sie Ausbildungsplätze, dazu benötigen sie Arbeitsplätze. Was sie nicht brauchen, ist ein Arbeitsminister, der den zweiten Wirtschaftsminister abgibt, ist eine Entsolidarisierung der Arbeitnehmer — zwischen Frauen und Männern, zwischen Deutschen und Ausländern, zwischen Jungen und Alten, wie sie hier heute vormittag erneut vorgeführt worden ist. (C)

Der zweite Punkt. Sie sagen, weniger **Lohnerhöhung** gehe gegen die Rentner. Ja, wer hat denn die Rentenformel geändert? Doch diese Bundesregierung, indem sie sagt: „Wenn keine Lohnerhöhung mehr kommt, haben anschließend auch die Rentner wenig." Wissen Sie, was Ihr Gesetzentwurf zum Vorruhestandsgeld bewirkt? Wenn der **Döding-Plan** umgesetzt worden wäre, hätte das nach dem Gesetzentwurf der vier Länder je nach Branche eine Lohnquote zwischen 0,6 und 0,8 % bedeutet. Da die eine Hälfte davon auf die Arbeitgeber- und die andere Hälfte auf die Arbeitnehmerseite entfiele, hätte das eine Lohnkürzung um 0,4 % bedeutet. Ihr Gesetzentwurf aber, wenn er attraktiv werden soll, bewirkt — jetzt noch ergänzt durch die Öffnungsklauseln aufgrund der Anträge von Rheinland-Pfalz —, daß eine ganze Tarifrunde notwendig ist, um ihn so aufzustocken, daß er überhaupt greift. Das heißt, es wird eine ganze Lohnrunde notwendig sein, um den Gesetzentwurf attraktiv zu machen. Wenn dieser Gesetzentwurf tatsächlich so greifen soll, werden die Rentner mit einer Nullrunde ausgehen. Und dann reden Sie hier davon, unsere Vorschläge gingen zu Lasten der Rentner! (D)

Ihr Gesetzentwurf bedeutet, daß die Arbeitnehmer im Hinblick auf die Einkommen eine Nullrunde haben werden. Dadurch steht Massenkaufkraft nicht zur Verfügung, was ökonomisch nicht sinnvoll ist. Auch die Rentner gehen mit einer Nullrunde aus. Und dann stellen Sie sich hier hin und sagen, weniger Lohnerhöhung gehe gegen die Rentner!

Dritter Punkt. Sie sagen, **Streik und Aussperrung** richteten sich gegen die Arbeitslosen. Das ist wirklich der Gipfel des Zynismus gegenüber denjenigen, die zur Zeit in der Tarifauseinandersetzung stehen, die sagen: „Wir wollen die solidarische Verteilung der Arbeitszeit, und gegebenenfalls nehmen wir als letztes Mittel, als Ultima ratio, auch Streik und Aussperrung in Kauf."

Der Arbeitsminister einer Regierung, die eine christliche Partei hinter sich hat, sagt hier: „Streik und Aussperrung richten sich gegen die Arbeitslosen." Das ist das letzte, was mir in sozialpolitischen Auseinandersetzungen überhaupt begegnet ist.

Eine sachliche Anmerkung noch zum Stichwort **„Insolvenzsicherung".** Wenn Sie sich mit der The-

Clauss (Hessen)

(A) matik auseinandergesetzt haben, wissen Sie, daß nicht zuletzt der Änderungsantrag von Nordrhein-Westfalen zu unserem Gesetzentwurf dies vorgesehen hat und daß wir das im Laufe der Beratungen in den Griff bekommen hätten.

Ich will noch eine letzte Bemerkung machen. Herr Kollege Blüm, Sie haben hier das Bild von dem Bahnhofsvorsteher gebracht. Beim letztenmal haben Sie gesagt: „Wer so, wie einige es tun, rechnet, beleidigt die Milchmädchen." Ich kann Ihnen nur sagen, diese Regierung hat nicht einmal das Niveau von Bahnhofsvorstehern. Sie haben sich nämlich blamiert. Bahnhofsvorsteher müssen gründlich und pünktlich sein. Bei dieser Regierung habe ich den Eindruck, daß sie nicht einmal die Berufsbildungsvoraussetzungen für Bahnhofsvorsteher hat. Deshalb denke ich, Sie sollten sich wirklich ein Beispiel an Bahnhofsvorstehern nehmen, die nicht nur den Fahrplan pünktlich einhalten, sondern auch solide Arbeit leisten. Das, was Sie vorgelegt haben, kann dem keineswegs gerecht werden.

(Rau [Nordrhein-Westfalen]: Endlich mal Stimmung hier!)

Präsident Dr. h. c. Strauß: Das Wort hat Herr Bundesminister Dr. Blüm.

Dr. Blüm, Bundesminister für Arbeit- und Sozialordnung: Herr Kollege Clauss, nichts gegen Bahnhofsvorsteher! Das ist gar nicht mein Thema — nicht nur, weil sie rote Mützen haben.

(B) (Heiterkeit — Zuruf Clauss [Hessen])

— Nein, ich will unsere Alternative hier nicht auf der Ebene von Bahnhofsvorstehern deutlich machen, sondern, damit keine Verwechslung vorkommt, nur noch einmal folgendes sagen.

Die Vorruhestandsregelung würde nach unseren Berechnungen 1 % der Bruttolohn- und -gehaltssumme in Anspruch nehmen. Es wäre also immer noch ein Verteilungsspielraum für die Einkommenspolitik vorhanden, für eine Einkommenspolitik, die ja in den letzten Jahren kurzgetreten ist.

Wenn die 35-Stunden-Woche kommt, wird sie weit über 10 % der Bruttolohn- und -gehaltssumme in Anspruch nehmen — mehr, als zur Verteilung ansteht. Sie wird deshalb den Rentnern nicht nur nichts bringen, sondern ihnen über Preissteigerungen sogar noch Kaufkraft aus dem Portemonnaie ziehen. Wenn wir schon auf der Ebene der Einkommen diskutieren, ist die Vorruhestandsregelung verteilungspolitisch für Arbeitnehmer und Rentner weitaus günstiger.

Dann will ich noch das dementieren, was der Kollege Clauss behauptete, als er sagte, ich hätte die **Rentenformel** verändert. Die Rentenformel war vor mir lohngebunden, und sie bleibt nach mir lohngebunden. „Nach mir" ist zwar noch lange hin;

(Heiterkeit)

aber sie bleibt lohngebunden.

Der einzige Unterschied ist, daß wir die Löhne des Vorjahres zum Berechnungsmaßstab gemacht haben, während bis dahin die Renten den Löhnen in dreijährigem Abstand gefolgt waren. Wir haben (C) die Renten aktualisiert, und zwar auch um das Umlagesystem plausibler zu machen, um dafür zu sorgen, daß die Renten der Lohnentwicklung unmittelbar folgen; denn der bisherige dreijährige Abstand hat häufig dazu geführt, daß die Rentensteigerungen einmal höher als die aktuellen Lohnerhöhungen und ein andermal niedriger waren. Das hat in der Tat zu manchen Ärgernissen Anlaß gegeben. Ihre antizyklische Funktion, auf die der Kollege Grobecker hinwies, hat sie nicht erfüllt. Jedenfalls sind die Hoffnungen, die die Väter unseres Rentensystems damit verbunden hatten, enttäuscht worden.

Damit anderslautende Behauptungen hier nicht unwidersprochen bleiben, wollte ich nur betonen, daß wir am **lohnbezogenen Rentensystem** festhalten und daß keinerlei Änderung dieser Formel beabsichtigt ist. Wir wollen auch nicht die **Maschinensteuer.** Das wäre ein Angriff auf eine Rentenversicherung, die am Lohn hängt. Wenn solche Pläne Gestalt annähmen, würden die Renten nicht mehr den Löhnen, sondern einer höchst manipulationsfähigen Größe folgen. Davor wollen wir die Rentner bewahren.

Präsident Dr. h. c. Strauß: Ich darf einige wenige geschäftsleitende Bemerkungen machen. Bei meiner gestrigen Einladung für den Herrn Bundespräsidenten und die Herren Ministerpräsidenten habe ich in meiner Rede gesagt, daß der Bundesrat nur schwer in Bewegung zu bringen gewesen sei; die (D) Lektüre der Protokolle habe ergeben, daß kaum jemals das Stichwort „Heiterkeit" vermerkt worden sei.

Heute darf ich feststellen, daß sich der Bundesrat offensichtlich immer mehr zu einem normalen Parlament entwickelt. Das Wort „Heiterkeit" allein reicht kaum mehr aus.

Die zweite geschäftsleitende Bemerkung: Ich möchte mich — natürlich ohne mein Amt zu mißbrauchen — bei Staatsminister Clauss dafür bedanken, daß er eine neue Literaturgattung erfunden hat, nämlich das „Ganghofertum".

(Heiterkeit — Clauss [Hessen]: Sozialpolitisches „Ganghofertum"!)

— Herr Kollege, ich sage das ohne jede Polemik und Schärfe!

(Erneute Heiterkeit)

Die bayerische Literaturgeschichte wird jedenfalls durch den Begriff „Ganghofertum" erheblich bereichert werden,

(Heiterkeit)

und Ludwig Ganghofer würde mich sicherlich ermächtigen, Ihnen dafür seinen Dank auszusprechen.

(Erneute Heiterkeit)

Eine dritte Bemerkung. Sie haben in der „Bahnhofsvorsteher"-Debatte, in der die Frage der Mütze aufgetaucht ist, den Bundesminister Blüm, der soeben gesprochen hat, in einem Zwischenruf mit

Präsident Dr. h. c. Strauß

(A) dem Wort „Clown" apostrophiert. Ich nehme an, daß dies der Karnevalszeit zuzurechnen ist und deshalb als Bereicherung unseres Repertoires, nicht aber als Beleidigung aufzufassen ist.

Die letzte geschäftsleitende Bemerkung ist die, daß wir für den Rest der Tagesordnung noch 13 Redemeldungen haben. Wenn man eine Durchschnittsredezeit von einer Viertelstunde — die hoffentlich unterboten wird — unterstellt, würde dies bedeuten, daß die Sitzung allein dadurch noch dreieinhalb Stunden dauert. Ich sage das nicht, um jemanden abzuschrecken oder dazu anzuspornen, größere Leistungen zu vollbringen, sondern nur deshalb, um den einzelnen Mitgliedern die zeitlichen Dispositionen zu erleichtern.

Weiter darf ich feststellen: Erklärungen **zu Protokoll***) geben, wenn ich recht unterrichtet bin, Minister **Hasselmann**

(Hasselmann [Niedersachsen]: Jawohl!)

und Senator Professor **Dr. Scholz,** Berlin.

Es liegen keine weiteren Wortmeldungen vor. Damit kommen wir zur **Abstimmung** über den **Tagesordnungspunkt 2.**

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in der Drucksache 239/1/83 vor. Über die Empfehlung der Ausschüsse, den Gesetzentwurf nicht einzubringen, stimmen wir in positiver Form ab.

Wer also den Gesetzentwurf beim Deutschen (B) Bundestag einzubringen wünscht, den darf ich um ein Handzeichen bitten. — Ich stelle fest: Das ist die Minderheit.

Damit hat der Bundesrat **beschlossen, den Gesetzentwurf beim Deutschen Bundestag nicht einzubringen.**

Dann haben wir noch zu entscheiden, ob wir dem Beschluß auf Nichteinbringung auch eine **Begründung** beigeben wollen. Wer das wünscht, den bitte ich um ein Handzeichen für die Begründung in der Drucksache 239/1/83. — Das ist die **Mehrheit.**

Nun zur **Abstimmung** über den **Tagesordnungspunkt 3!** Es liegen Ihnen die Ausschußempfehlungen und Anträge mehrerer Länder in den Drucksachen 552/1 bis 552/15/83 vor.

Zur Abstimmung rufe ich den 4-Länder-Antrag in der Drucksache 552/3/83 auf. — Das ist die Minderheit.

Jetzt in der Drucksache 552/1/83 die Ziffer 1 Buchstabe a! — Das ist die Mehrheit.

Nun der 4-Länder-Antrag selbst in der Drucksache 552/4/83! — Das ist die Minderheit.

Es geht weiter in der Drucksache 552/1/83 mit Ziffer 1 Buchstabe b. Ich bitte um ein Handzeichen, — Das ist die Mehrheit.

Jetzt kommt der Antrag von Rheinland-Pfalz in der Drucksache 552/12/83 zur Abstimmung. — Das ist die Minderheit.

*) Anlagen 1 und 2

Zurück zur Drucksache 552/1/83! Ziffer 1 Buchstabe c! — Das ist die Mehrheit. (C)

Die Abstimmung über den 4-Länder-Antrag in der Drucksache 552/5/83 wird aufgeschlüsselt. Ich bitte um ein Handzeichen für die Buchstaben a und g! — Das ist die Minderheit.

Danach müssen wir jetzt über den Antrag von Rheinland-Pfalz in der Drucksache 552/13/83 entscheiden. — Das ist die Mehrheit.

Damit entfällt in Drucksache 552/1/83 die Ziffer 2 Buchstabe a.

Nun kommen wir zum Antrag von Rheinland-Pfalz in der Drucksache 552/14/83! — Das ist die Mehrheit.

Jetzt in Drucksache 552/1/83 Ziffer 2 Buchstabe b mit der Maßgabe, daß die Zuschußstaffelung „40 vom Hundert" in „50 vom Hundert" zu ändern ist. Ich frage: Wer stimmt zu? — Das ist auch die Mehrheit.

Wir fahren in der Drucksache 552/5/83 fort. Ich bitte um ein Handzeichen für Buchstabe b. — Das ist die Minderheit.

Jetzt Antrag von Rheinland-Pfalz in der Drucksache 552/10/83! — Ich bitte, immer rechtzeitig die Hand zu heben, damit man weiß, wo Mehrheit und wo Minderheit ist. Es wurde nämlich soeben „Minderheit" vermerkt; in Wirklichkeit war es die Mehrheit. — Das war nur eine landsmannschaftliche Bemerkung.

(Heiterkeit) (D)

Der Antrag von Rheinland-Pfalz wurde also angenommen.

Damit entfällt Ziffer 5 der Ausschußempfehlungen.

Weiter in der Drucksache 552/5/83! Bitte Handzeichen für die Buchstaben c bis f! — Das ist die Minderheit.

Jetzt der 4-Länder-Antrag in der Drucksache 552/6/83! — Minderheit.

Weiter in der Drucksache 552/1/83! Ziffern 3 und 4! — Das ist die Mehrheit.

Ziffer 5 ist schon erledigt.

Es geht weiter mit Ziffer 6. — Mehrheit.

Ziffer 7! — Mehrheit.

Damit entfällt im 4-Länder-Antrag in Drucksache 552/7/83 der Buchstabe a.

Weiter in der Drucksache 552/7/83 mit Buchstabe b! Alle Mitglieder wissen, worum es sich handelt. Bitte Handzeichen! — Das ist die Minderheit.

Zurück zur Drucksache 552/1/83! Ziffer 8! — Mehrheit.

Ziffer 9! — Mehrheit.

Nun der 4-Länder-Antrag in der Drucksache 552/8/83! Bitte Handzeichen! — Minderheit.

Zurück zur Drucksache 552/1/83! Ziffern 10 und 11! Darüber können wir zusammen abstimmen. — Mehrheit.

Präsident Dr. h. c. Strauß

(A) Jetzt zu dem 4-Länder-Antrag in der Drucksache 552/9/83! — Minderheit.

Dann bitte das Handzeichen für den Antrag von Rheinland-Pfalz in der Drucksache 552/11/83. — Mehrheit.

Jetzt Antrag Niedersachsens in der Drucksache 552/15/83! — Mehrheit.

Nun der Antrag Berlins in der Drucksache 552/2/83! Bitte Handzeichen! — Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf die aus den Abstimmungen sich ergebende **Stellungnahme beschlossen.**

Nun zur **Abstimmung** über den **Tagesordnungspunkt 4!** — Es liegt ein 4-Länder-Antrag in der Drucksache 8/1/84 zur Abstimmung vor. Wer diesem Antrag zuzustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit.

Wer der Empfehlung der Aussschüsse, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben, folgen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat **beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.**

Ich rufe den Tagesordnungspunkt 5 auf:

> Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Forstschäden-Ausgleichsgesetzes** — Antrag des Freistaates Bayern — (Drucksache 504/83).

(B) Es liegt eine Wortmeldung von Staatssekretär Nüssel, Bayern, vor.

Nüssel (Bayern): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Gestatten Sie mir zur Begründung des Forstschäden-Ausgleichsgesetzes einige Bemerkungen.

Der Beitrag unserer Wälder für den **Schutz der Umwelt, die Erholung der Bevölkerung** und die Versorgung mit dem wichtigen **Rohstoff Holz** gewinnt immer mehr an Bedeutung. Der Wald beeinflußt und regelt den Wasserhaushalt, schützt den Boden vor Erosionen, verbessert und sichert die Luftqualität. Er spielt für die Landschaftspflege eine entscheidende Rolle und ist Lebensraum und Zuflucht für eine vielfältige Tier- und Pflanzenwelt. Die Menschen suchen und genießen den Wald in Freizeit und Erholung. Aber auch die wirtschaftliche Bedeutung unserer Wälder nimmt ständig zu. Holz ist ein unverzichtbarer heimischer Rohstoff, der wieder nachwächst und ohne Umweltbelastungen genutzt werden kann. Für ein rohstoffarmes Land wie die Bundesrepublik Deutschland und angesichts weltweit knapper werdender Rohstoffe kann dies nicht hoch genug geschätzt werden. In weiten Teilen unseres Landes gibt der Wald zudem einer Vielzahl von Menschen Arbeits- und Lebensgrundlage.

Diese Funktionen kann der Wald langfristig aber nur dann erfüllen, wenn Schaden von ihm ferngehalten und zu seiner Pflege und Erhaltung eine **funktionsfähige Forstwirtschaft** gesichert wird. Naturbedingte Katastrophen, wie Windbruch, Schneebruch, Pilzbefall und Insektenfraß, haben schon in der Vergangenheit immer wieder zu großen Schäden an unseren Waldbeständen geführt. **Marktstörungen** und **Preisverfall** bei Rohholz stellten sich als regelmäßige Folgen solcher Katastrophen ein. Die unmittelbar betroffenen Forstbetriebe waren doppelt geschädigt und in ihrer Existenz gefährdet. Die nachteiligen Auswirkungen für den Markt trafen aber letztlich die gesamte Forst- und Holzwirtschaft. (C)

Zur Milderung der damit verbundenen schwerwiegenden wirtschaftlichen Folgen wurde im Jahre 1969 das Gesetz zum Ausgleich von Schäden infolge besonderer Naturereignisse in der Forstwirtschaft, das Forstschäden-Ausgleichsgesetz, beschlossen. Das Gesetz ermächtigt die Bundesregierung, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates den ordentlichen Holzeinschlag und bestimmte Holzimporte zu beschränken. Damit sollen katastrophenbedingte Störungen des Rohholzmarktes gemildert werden. Voraussetzung für die Anwendung dieses Instruments ist, daß der erhöhte Holzanfall durch außergewöhnliche Naturereignisse, wie Windbruch, Schneebruch, Pilzbefall oder Insektenfraß, verursacht wird. Dagegen kann bisher ein erhöhter Holzanfall aufgrund der neuartigen Waldschäden nicht berücksichtigt werden.

Gerade diese **neuartigen Waldschäden** und ihre sprunghafte Zunahme beobachten wir aber in den letzten Jahren mit großer Sorge. Sie bedrohen den Bestand unserer Wälder und stellen die Forstwirtschaft vor bisher nicht gekannte Probleme. Das Ausmaß der Schäden ist erschreckend: In der Bundesrepublik sind rund ein Drittel unserer Wälder (D) mehr oder weniger stark erkrankt, im süddeutschen Raum nahezu die Hälfte. Der Bundesrat hat sich im vergangenen Jahr mit den Ursachen für diese Entwicklung sehr eingehend befaßt und sich nachdrücklich für geeignete Maßnahmen vor allem bei der Luftreinhaltung eingesetzt. Ich erinnere in diesem Zusammenhang an die Novellierung der **TA Luft** und der **Großfeuerungsanlagen-Verordnung.**

Meine sehr geehrten Damen und Herren, es ist zu befürchten, daß in den nächsten Jahren ein erhöhter Holzanfall aufgrund von Waldschäden durch Immissionen auf den Markt drängt. Die Forstwirtschaft ist gezwungen, absterbende Bäume möglichst kurzfristig zu fällen, um noch größere Verluste zu vermeiden. Die Gefahr ist groß, daß dies zwangsläufig zu Marktstörungen führt und damit der Forstwirtschaft zusätzliche Verluste bringt.

Bei der Bewältigung dieser Probleme dürfen wir die Forstwirtschaft nicht allein lassen. Es muß die Möglichkeit geschaffen werden, das Instrumentarium des Forstschäden-Ausgleichsgesetzes auch dann anzuwenden, wenn ein überhöhter Holzanfall aufgrund **immissionsbedingter Waldschäden** das Marktgleichgewicht zu sprengen droht.

Der vorliegende Gesetzesantrag des Freistaates Bayern zur Änderung des Forstschäden-Ausgleichsgesetzes verfolgt dieses Ziel. Außerdem sollen einzelne Bestimmungen des Gesetzes flexibler gestaltet werden, soweit sich dies aufgrund der bisherigen Erfahrungen als notwendig erwiesen hat.

Nüssel (Bayern)

(A) Im einzelnen sind vor allem folgende **Änderungen** des Forstschäden-Ausgleichsgesetzes vorgesehen:

1. Der Erlaß einer Rechtsverordnung zur Anwendung der im Forstschäden-Ausgleichsgesetz vorgesehenen Maßnahmen soll auch dann möglich sein, wenn Störungen des Marktgleichgewichts durch immissionsbedingte Waldschäden zu erwarten sind. Dies ist angesichts der dramatischen Entwicklung der neuartigen Waldschäden zwingend erforderlich.

2. Die Maßnahmen des Gesetzes sollen nicht — wie bisher — nur für bestimmte Holzartengruppen, sondern auch für einzelne Holzsorten eingeleitet werden können. Damit wird eine gezieltere Anwendung und flexiblere Handhabung des Gesetzes möglich.

3. Beschränkungen des inländischen Holzeinschlags und der Holzimporte sollen nicht mehr von einer bestimmten Schadholzmindestmenge abhängig gemacht werden. Voraussetzung soll allein die Gefahr erheblicher und überregionaler Marktstörungen aufgrund eines katastrophenbedingten Auseinanderklaffens von Angebot und Nachfrage sein. In der Vergangenheit hat sich gezeigt, daß die exakte Ermittlung der aufgetretenen Schäden überaus schwierig ist und die Einleitung notwendiger Maßnahmen zum rechten Zeitpunkt entscheidend behindert. Zudem hängt das Ausmaß einer Marktstörung mehr von der regionalen Verteilung der anfallenden Schadholzmenge als von deren absoluter Höhe ab. Auch erschwert der schleichende Verlauf
(B) der neuartigen Waldschäden die Feststellung einer genauen Schadholzmenge sehr erheblich.

4. Einschlags- und Importbeschränkungen sollen künftig unabhängig voneinander verfügt und damit eine flexiblere und wirkungsvollere Handhabung des Gesetzes ermöglicht werden. Wenn der Anfall von Holz aus der Aufarbeitung von Waldschäden den Normaleinschlag weit übersteigt, können nationale Einschlagsbeschränkungen keine Abhilfe mehr schaffen. Nur Einfuhrbeschränkungen versprechen dann den gewünschten Erfolg. Für diese Ausnahmesituation müssen deshalb Importbeschränkungen ohne gleichzeitige Einschlagsbeschränkungen verfügt werden können.

5. Die Holzbezüge aus den Währungsgebieten der Mark der Deutschen Demokratischen Republik sollen künftig zur besseren Wirksamkeit von Importbeschränkungen in die gesetzlichen Regelungen mit einbezogen werden. Die derzeitige Regelung schafft hier einen Freiraum, der die Wirksamkeit der Maßnahmen des Gesetzes insgesamt in Frage stellt. Das zeigt die Entwicklung der Holzbezüge aus der DDR im Problemjahr 1983 sehr deutlich. Sie stiegen von Januar bis September 1983 im Vergleich zur entsprechenden Vorjahreszeit bei Fichtenstammholz um 93%, bei anderem Nadelstammholz um 54%, bei Nadelschnittholz um 20%, bei Hobelware um 61%, bei Schwarten um 54%, bei Faserholz um 38% und bei Säge- und Holzspänen um 26%.

Bei Nadelschnittholz hat die DDR die Lieferungen seit 1980 verachtfacht. Dabei handelt es sich weitgehend um geringwertiges Holz aus Kalamitätsnutzungen, bei dem auch in der Bundesrepublik (C) ein Überangebot besteht. 1984 wird sich diese Entwicklung aller Voraussicht nach fortsetzen.

Bilaterale Absprachen mit der DDR haben sich leider als wenig hilfreich erwiesen. Die Einbeziehung der Holzbezüge aus der DDR in die Regelung des Gesetzes ist deshalb eine zwingende Notwendigkeit.

Die Beratungen des Gesetzentwurfs in den Ausschüssen des Bundesrates haben grundsätzliche Übereinstimmung gebracht, das Forstschäden-Ausgleichsgesetz den veränderten Gegebenheiten anzupassen. Agrar- und Wirtschaftsausschuß empfehlen, den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag einzubringen. Wir begrüßen diese Empfehlung, weisen aber gleichzeitig darauf hin, daß die vor allem vom Wirtschaftsausschuß vorgeschlagenen Änderungen wesentliche Anliegen unserer Gesetzesinitiative in Frage stellen und deshalb im Interesse einer vernünftigen Lösung der anstehenden Probleme nicht unterstützt werden sollten. Ich weise dazu auf folgendes hin:

1. Eine **Differenzierung nach Schäden** durch Naturereignisse und durch Immissionen — wie vom Wirtschaftsausschuß vorgeschlagen — ist **nicht sachgerecht** und sollte deshalb vermieden werden. Tatsächlich ist es oft gar nicht möglich, Schäden z. B. durch Immissionen und Schäden durch den Borkenkäfer exakt auseinanderzuhalten. Die praxisgerechte Anwendung des Gesetzes wird damit (D) erschwert. Eine Differenzierung ist zudem unnötig, da in beiden Fällen die gleichen Maßnahmen vorgesehen sind.

(Vorsitz: Vizepräsident Rau)

2. Die Beibehaltung starrer **Schwellenwerte** für die Einleitung der im Gesetz vorgesehenen Maßnahmen — wie ebenfalls vom Wirtschaftsausschuß gefordert — macht langdauernde Erhebungen erforderlich, die den rechtzeitigen Erlaß einer Verordnung blockieren. Zu spät ergriffene Maßnahmen können Marktstörungen aber nicht mehr verhindern. Im übrigen weise ich darauf hin, daß die Einleitung konkreter Maßnahmen vom Erlaß einer Rechtsverordnung abhängig ist, die in jedem Fall der Zustimmung des Bundesrates bedarf. Eine willkürliche und unangemessene Anwendung des Gesetzes ist damit ausgeschlossen.

3. Wir halten nach wie vor daran fest, daß die bisherige starre **Bindung der Importbeschränkungen an** vorherige **nationale Einschlagsbeschränkungen** aufgehoben werden muß, wenn der gegebenen Ausnahmesituation aufgrund der neuartigen Waldschäden Rechnung getragen werden soll. Dies bedeutet nicht, daß leichtfertig die Freizügigkeit des Außenhandels in Frage gestellt wird. Schließlich hat sich die deutsche Forstwirtschaft schon in den 50er Jahren für den freien Holzmarkt entschieden. Sie stellt sich auch weiter der harten Konkurrenz auf dem internationalen Rohholzmarkt. Gleichwohl muß für Ausnahmesituationen ein Instrumentarium verfügbar sein, um gegebenenfalls staatliche Maßnahmen

Nüssel (Bayern)

(A) einleiten zu können. Die deutsche Forstwirtschaft hat die neuartigen Waldschäden nicht zu verantworten. Sie kann deshalb erwarten, daß sie bei der Bewältigung der Probleme nicht allein gelassen wird. Auch hier gilt im übrigen, daß Importbeschränkungen nur mit Zustimmung des Bundesrates verfügt werden können.

4. Die **Einbeziehung der Holzbezüge aus der DDR** ist ein Kernpunkt unserer Gesetzesinitiative. Die derzeitige Regelung schafft der DDR weitgehenden Freiraum. Sie wird nicht durch Einschlagsbeschränkungen betroffen und unterliegt im innerdeutschen Handel auch keinen Lieferbeschränkungen nach dem Forstschäden-Ausgleichsgesetz. Die sprunghaft angestiegenen DDR-Lieferungen zu Lasten unserer Forstwirtschaft sind die Folge dieser bisherigen Gesetzeslücke. Es ist das Ziel unserer Initiative, diese Lücke zu schließen.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, die schwierige Situation unserer Forstwirtschaft angesichts der erschreckenden Zunahme neuartiger Waldschäden erfordert ein ausreichendes Instrumentarium, um in Notsituationen eingreifen zu können. Dies ist das Ziel unserer bayerischen Initiative.

Ich bitte, die Einbringung des Gesetzentwurfs beim Deutschen Bundestag in der von der Bayerischen Staatsregierung beantragten Fassung zu beschließen.

Ich danke Ihnen.

(B)

Vizepräsident Rau: Vielen Dank!

Wir kommen zur Abstimmung über die Empfehlungen der Ausschüsse, die in der Drucksache 504/1/83 vorliegen, sowie über Anträge der Länder Bremen und Hessen. Wir stimmen zunächst über die Änderungsempfehlungen und danach in einer Schlußabstimmung über die Frage der Einbringung ab.

Wir beginnen mit den Ausschußempfehlungen. Ziffer 1! Handzeichen bitte! — Das ist die Mehrheit.

Ziffer 2! — Minderheit.

Damit entfallen die Ziffern 6 und 12.

Ziffer 3! — Mehrheit.

Ziffer 4! — Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 5.

Ziffer 6 ist schon erledigt.

Ziffer 7! — Mehrheit.

Ziffer 8! — Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 9.

Ziffer 10! — Mehrheit.

Der Antrag Bremens geht weiter als die Ausschußempfehlung unter Ziffer 11. Ich lasse deshalb zunächst über den bremischen Antrag in Drucksache 504/3/83 abstimmen. Handzeichen bitte! — Das ist die Minderheit.

Ziffer 11! — Mehrheit.

Über Ziffer 12 haben wir schon befunden.

Ziffer 13! — Minderheit.

Ziffer 14! — Mehrheit.

Ich rufe jetzt den Antrag Hessens in Drucksache 504/2/83 auf. Handzeichen bitte! — Minderheit.

Nun noch die Ziffern 15 bis 17 gemeinsam! Handzeichen! — Das ist die Mehrheit!

Wir kommen damit zur Schlußabstimmung. Wer dafür ist, **den Gesetzentwurf** gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes **in der** soeben **festgelegten Fassung beim Deutschen Bundestag einzubringen,** den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Damit ist die Einbringung **beschlossen.**

Wir kommen dann zu Punkt 6 der Tagesordnung:

> Entwurf eines Gesetzes zur **Verbesserung des Gemeinnützigkeitsrechts** — Antrag des Landes Baden-Württemberg — (Drucksache 568/83).

Das Wort hat Frau Minister Griesinger, Baden-Württemberg.

Frau Griesinger (Baden-Württemberg): Herr Präsident! Meine Damen, meine Herren! Ein Gesetzentwurf, der sich mit kleinen Tieren befaßt, hat es meist schwerer als ein Entwurf zur Förderung großer Tiere — mit und ohne Anführungszeichen. Ich meine: zu Unrecht.

Mit dem vom Finanzausschuß und vom Agrarausschuß mit großer Mehrheit befürworteten Gesetzentwurf streben wir eine Anerkennung der örtlichen Pflanzen- und Kleintierzuchtvereine und ihrer Verbände als gemeinnützig an. Der Förderzweck dieser Vereinigungen liegt in der uneigennützigen **Betreuung nichtberufsmäßiger Pflanzen- und Tierzüchter** zum allgemeinen Wohl der Bürger unseres Staates.

Eine verständnisvolle steuerliche Förderung dieser Personenvereinigungen erscheint uns deshalb besonders geboten, weil diese Idealvereine mit großem Engagement eine wichtige gesellschaftliche und jugendfördernde Funktion erfüllen. Sie fördern mit ihrer Tätigkeit in selbstloser und vorbildlicher Weise die Naturverbundenheit ihrer Mitglieder durch Aufklärung über die Pflanzen- und die Blumenzucht, durch Weckung der Tierliebe, durch Pflege und Erhaltung der vielfältigen Rassen und Arten von kleinen Nutztieren und dienen damit letztlich dem Pflanzen-, Tier- und Vogelschutz sowie der Natur- und Landschaftspflege. Jungen und älteren Mitbürgern wird in der Vereinsgemeinschaft nicht nur eine sehr sinnvolle kreative Freizeitbetätigung geboten. Der gemeinsame Umgang mit Pflanzen und Kleintieren schafft zugleich in unserer pluralistischen Gesellschaft für jeden einzelnen ein Stück mehr Lebensfreude. Das wirkt sich letztlich auch auf den gesundheitlichen, sozialen und umweltpolitischen Bereich unseres Volkes sehr positiv aus.

Frau Griesinger (Baden-Württemberg)

(A) Aus diesen Gründen richte ich auch an die Bundesregierung und die Mitglieder des Deutschen Bundestages die dringende Bitte, sich diesen förderungswürdigen Gesichtspunkten nicht zu verschließen und gemeinsam mit dem Bundesrat für die **Verbesserung der steuerlichen Gemeinnützigkeit** einzutreten.

(Vorsitz: Präsident Dr. h. c. Strauß)

Meine Damen und Herren, ich darf hier den verständnisvollen und poetischen Wunsch des Vorstandes eines solchen Idealvereins an die Legislative und Exekutive zitieren:

Ihr Freunde, helft uns zur Entfaltung,
sei's Tier und Pflanze, Sport und Kunst.
Zu einer sinnvollen Gestaltung
schenkt reichlich Eure Steuergunst.

Lassen wir uns von diesem guten Rat eines Bürgers bei unserer parlamentarischen Arbeit leiten!

Herzlichen Dank für Ihr Verständnis! Ich wünsche diesem Gesetzentwurf einen guten, erfolgreichen Weg.

Präsident Dr. h. c. Strauß: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Die Ausschüsse empfehlen dem Bundesrat, den Gesetzentwurf beim Deutschen Bundestag einzubringen. Wer dieser Ausschußempfehlung folgen möchte, wird um ein Handzeichen gebeten. — Das ist die Mehrheit.

(B) Der Bundesrat hat somit **beschlossen, den Gesetzentwurf** gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes **beim Deutschen Bundestag einzubringen.**

Ich rufe Punkt 7 der Tagesordnung auf:

Entwurf eines ... Gesetzes zur **Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes** — Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen — (Drucksache 524/83).

Minister Einert!

(Einert [Nordrhein-Westfalen]: Rede zu Protokoll!)

— Minister **Einert** gibt eine Erklärung **zu Protokoll** *).

(Frau Dr. Rüdiger [Hessen]: Hessen gibt eine Erklärung zu Protokoll!)

— **Hessen** gibt ebenfalls eine Erklärung **zu Protokoll** **).

Dann können wir gleich zur Abstimmung übergehen. Dazu liegen vor: die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 524/1/83 (neu) sowie ein Antrag von Nordrhein-Westfalen in Drucksache 524/2/83.

Der weitestgehende Änderungsvorschlag ist der Antrag von Nordrhein-Westfalen in Drucksache 524/2/83. Bei seiner Annahme entfallen alle Ausschußempfehlungen sowie der ursprüngliche Gesetzesantrag; auch erübrigt sich dann eine Schlußabstimmung. (C)

Wer dafür ist, den Gesetzentwurf in der Fassung des Antrags von Nordrhein-Westfalen in Drucksache 524/2/83 beim Deutschen Bundestag einzubringen, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Minderheit.

Wir fahren dann fort mit den Ausschußempfehlungen in Drucksache 524/1/83 (neu). Wir stimmen zunächst über die Änderungsempfehlungen ab und entscheiden dann in einer Schlußabstimmung über die Frage der Einbringung.

Von den Ausschußempfehlungen rufe ich auf: Ziffer 1! — Mehrheit.

Ziffer 2! — Mehrheit.

Ziffer 3! — Mehrheit.

Ziffer 4! — Mehrheit.

Wir kommen zur Schlußabstimmung. Wer dafür ist, **den Gesetzentwurf mit den** soeben **angenommenen Änderungen** gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes **beim Deutschen Bundestag einzubringen,** den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Dann ist so **beschlossen.**

Es bleibt über die Entschließung unter Ziffer 5 der Empfehlungsdrucksache abzustimmen. Wer stimmt zu? — Das ist offensichtlich die Minderheit. Dann ist die **Entschließung nicht angenommen.**

Ich rufe Punkt 8 der Tagesordnung auf: (D)

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Zweiten Gesetzes zur **Änderung beamtenrechtlicher Vorschriften** — Antrag des Landes Baden-Württemberg — (Drucksache 558/83).

Frau Minister **Griesinger** gibt eine Erklärung **zu Protokoll** *),

(Frau Griesinger [Baden-Württemberg]: Zu Protokoll, um die Zeit abzukürzen!)

— um die Zeit abzukürzen. Danke schön!

Wir kommen zur Abstimmung. Die Ausschüsse empfehlen, **den Gesetzentwurf** gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes **beim Deutschen Bundestag einzubringen.** Wer dafür ist, wird um das Handzeichen gebeten. — Das ist die Mehrheit. Dann ist so **beschlossen.**

Punkt 9 der Tagesordnung ist abgesetzt.

Zur gemeinsamen Behandlung rufe ich die Punkte 10 und 11 der Tagesordnung auf:

10. Entwurf eines Gesetzes über die **Erhebung von Abgaben** zur langfristigen Sicherung der **Energieversorgung** und einer **umweltfreundlichen Energieumwandlung (Waldpfennniggesetz)** — Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen gemäß § 36 Abs. 2 GO BR — (Drucksache 563/83)
11. Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes** — Antrag des

*) Anlage 3
**) Anlage 4

*) Anlage 5

Präsident Dr. h. c. Strauß

(A) Landes Baden-Württemberg gemäß § 36 Abs. 2 GO BR — (Drucksache 19/84).

Wortmeldungen? — Erstens Ministerpräsident Rau, Nordrhein-Westfalen.

Rau (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Vor annähernd einem Jahr — Herr Staatssekretär Nüssel hat uns soeben daran erinnert — haben wir hier über die **Großfeuerungsanlagen-Verordnung** debattiert. Die neuen Meldungen über sich immer weiter ausbreitende Waldschäden bestimmen — nicht erst seitdem, aber seitdem verstärkt — die Debatte und unser gemeinsames Ringen um den richtigen Weg und das umweltpolitisch Gebotene.

Ich hatte damals die nordrhein-westfälische Position erläutert und die Verordnung grundsätzlich als einen Schritt in die richtige Richtung begrüßt. Für uns war damals schon absehbar, daß die Großfeuerungsanlagen-Verordnung die Probleme des Waldsterbens allein nicht lösen könne, sondern daß sie durch weitere Maßnahmen ergänzt werden müsse. Mit der Forderung nach einem **umweltpolitischen Gesamtkonzept**, wie wir es inzwischen für Nordrhein-Westfalen vorgelegt haben, hatte ich schon damals zur weiteren Verbesserung des Umweltschutzes und zum Schutz des Waldes die Frage gestellt, ob nicht die Erhebung eines **Waldpfennigs** nötig sei.

(B) Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf konkretisieren wir die damalige Vorstellung. Im Vordergrund steht für uns die Sorge um den Wald. Wer die fortschreitenden Waldschäden stoppen will, muß noch entschiedener — darin besteht sicher Einigkeit — gegen die Luftverschmutzung auch aus Kohlekraftwerken vorgehen. Die Großfeuerungsanlagen-Verordnung, die wir in Nordrhein-Westfalen zügig, konsequent und mit ersten Erfolgen umsetzen, reicht dazu allein noch nicht aus.

Wir müssen dafür sorgen, daß alte Anlagen noch rascher umweltfreundlich umgerüstet werden können zur Rettung des Waldes und zur Sicherung einer **Kohlevorrangpolitik**, auf die wir nach unserer Überzeugung aus Gründen einer sicheren und unabhängigen Energieversorgung nicht verzichten können. Ich sage das nicht bloß für Nordrhein-Westfalen, sondern ich glaube, daß wir alle bei der Frage nach der Kohle in einem Boot sitzen; denn wer sich die Kohle wegdenkt, muß sich überlegen, was dann an diese Stelle tritt und welche Abhängigkeiten und Erpreßbarkeiten es dann gibt.

Deshalb dürfen nach dem 1. Juli 1988 umweltbelastende Anlagen nicht kostengünstiger betrieben werden können als bereits mit **Rauchgasentschwefelungsanlagen** ausgerüstete umweltschonendere Anlagen. Wir wollen das durch eine **Schadstoffausgleichsabgabe** erreichen, die wir im Gesetzentwurf als Zusatzabgabe bezeichnet haben. Diese Schadstoffausgleichsabgabe soll auf Schwefeldioxid, Stickstoffoxid und Staub erhoben werden, und sie behandelt alle Anlagen vom 1. Juli 1988 an als Neuanlagen. Sie wird dadurch den Umstellungsprozeß für **Altanlagen** drastisch verkürzen können.

Wer bis zum 1. Juli 1988 nicht umgerüstet hat und (C) die Werte der Großfeuerungsanlagen-Verordnung nicht einhalten kann, soll mit einer jeweils steigenden Abgabe belegt werden. Das ist im Sinne des **Verursacherprinzips** eine scharfe Anwendung und eine notwendige Ergänzung der Großfeuerungsanlagen-Verordnung zugunsten des Umweltschutzes.

Bei den ganz großen Kraftwerken geht unser Gesetzentwurf sogar noch weiter. Bei diesen Anlagen soll schon vom 1. Juli 1986 an eine Abgabe gezahlt werden, es sei denn, ihre Umrüstung auf den Leistungsstand von Neuanlagen würde bis zum 30. Juni 1988 abgeschlossen.

Wir gehen mit dieser Schadstoffausgleichsabgabe einen Weg, der marktwirtschaftskonform ist, indem wir jedem Kraftwerksbetreiber freistellen, selber zu entscheiden, was lohnender ist: unverändert die alte Anlage weiterzubetreiben oder umzurüsten.

Mit diesen Umrüstungsmaßnahmen sind enorme Kosten verbunden. Allein die **Investitionskosten** für die Rauchgasentschwefelung der Steinkohlekraftwerke werden auf 6 bis 10 Milliarden DM geschätzt. Zusammen mit den Braunkohlekraftwerken und den Maßnahmen gegen Stickstoffoxid- und Staubemissionen ist mit etwa 15 Milliarden DM zu rechnen. Hinzu kommen Betriebskosten von jährlich 2 bis 5 Milliarden DM.

Diese Milliardenbeträge werden die Elektrizitätserzeuger natürlich über die Preise an die industriellen und die privaten Verbraucher weitergeben. Das würde die Unternehmen mit hohem Stromverbrauch, die sich an Kohle gebunden haben, und damit die Unternehmen in Nordrhein-Westfalen besonders hart und einseitig treffen, wenn wir nicht gemeinsam nach einer gerechteren **Lastenverteilung** suchen. (D)

Diese bessere Lastenverteilung wollen wir mit dem **Waldpfennig** erreichen. Zwei Drittel der Braun- und Steinkohlekraftwerke stehen in Nordrhein-Westfalen. Wir erzeugen mehr Strom, als wir verbrauchen, wir liefern ihn in andere Bundesländer, und wir leisten damit auf der Grundlage der heimischen Kohle einen entscheidenden Beitrag für eine sichere Energieversorgung in der ganzen Bundesrepublik. Deshalb erheben wir auch einen Anspruch darauf, daß sich alle entsprechend dem **Gemeinlastprinzip** an den sich aus dieser sicheren Energieversorgung ergebenden finanziellen Lasten beteiligen.

Die Kombination von Schadstoffausgleichsabgabe und Waldpfennig, die Verbindung von Verursacherprinzip und Gemeinlastprinzip ist nach unserer Überzeugung richtig, vernünftig und effektiv. Sie ermöglicht das, was wir gemeinsam wollen: eine schnelle Umrüstung aller Anlagen.

Aber es geht uns nicht um Begriffe; es geht uns um die **Wirkung**. Wir müssen beides erreichen: Wir müssen den Wald retten und die Kohle sichern. Die Kohle ist der einzige heimische Energieträger, über den wir in nennenswerten Mengen verfügen können und der uns zumindest zum Teil **nationale Unabhängigkeit in der Energieversorgung** sichert.

Rau (Nordrhein-Westfalen)

(A) Kohlevorrangpolitik ist also Politik für die Unabhängigkeit der gesamten Bundesrepublik, auch der südwestdeutschen und der süddeutschen Bundesländer, die einen erheblichen Anteil ihres Stroms und ihrer Kohle aus Nordrhein-Westfalen bekommen. **Kohleverstromung** kann aber auf die Dauer nur gewährleistet werden, wenn die Umweltbelange schneller berücksichtigt werden. Ich warne davor, die Kernenergie als energiepolitische und umweltpolitische Alternative anzusehen. Wir stehen freilich zum **Verbund von Kohle und Kernenergie.** Ich weise hier auf den **Hochtemperaturreaktor** in Hamm hin, mit dem wir den technologischen Fortschritt fördern.

Die Förderung, die wir mit dem Waldpfennig vornehmen wollen, soll gewährleisten, daß niemand überfordert wird. Ich bin sicher, daß die Bürger bereit sind, das Opfer einer Verteuerung von etwa 0,4 Pfennig pro Kilowattstunde dann zu bringen, wenn die Energieversorgung gesichert und der Wald erhalten wird, vor allem deshalb, weil die Verwendung dieser Mittel sich bei den begünstigten Unternehmen kostenentlastend auswirken wird. Außerdem ist die Abgabepflicht befristet.

Waldpfennig und Schadstoffausgleichsabgabe haben zwar unterschiedliche Erhebungs- und zum Teil auch unterschiedliche Verwendungstatbestände; sie gehören aber untrennbar zusammen. Sie sind nämlich eng miteinander verbunden durch den gemeinsamen Zweck, die **Sicherung der Energieversorgung** in der Bundesrepublik zu verbessern und vor allem die bevorstehenden Umrüstungsvor- (B) haben aller Großfeuerungsanlagen zu beschleunigen sowie durch Zuschüsse abzusichern.

Der Gesetzentwurf, den wir Ihnen zur Beratung vorlegen, ist also eine Lösung für eine umweltfreundliche Energieversorgung auf der Grundlage heimischer Energieträger. Er bringt einen Ausgleich der unterschiedlichen Kostenbelastung, er bringt finanzielle Anreize zur schnelleren Umrüstung von Altanlagen und zur Weiterentwicklung des Standes der Technik auf dem Gebiet der Luftreinhaltung, und schließlich bringt er betriebswirtschaftliche Vorteile der Nutzung umweltbelastender Anlagen, indem er Mittel abschöpft.

Wir halten das für eine gute Lösung. Wir halten sie für besser und für erfolgversprechender, als die Großfeuerungsanlagen-Verordnung schon ein halbes Jahr nach ihrem Inkrafttreten wieder zu novellieren. Dann würden bereits angelaufene Investitionsplanungen gestört oder gar blockiert. Es würde das genaue Gegenteil dessen erreicht, was bezweckt werden soll. Darum haben wir dagegen Bedenken. Auch wir wollen nicht weniger umweltpolitischen Fortschritt, sondern mehr und früher.

Zwischen allen Bundesländern und allen Parteien sollten wir uns darüber einig sein, daß der wirksame Kampf gegen Luftverunreinigungen Voraussetzung für die Rettung des Waldes ist, daß die schnelle **Umrüstung von Altanlagen** unumgänglich ist, daß wir ein **Anreizsystem** brauchen, damit die Verschmutzung der Luft sich weniger lohnt als Maßnahmen zur Luftreinhaltung und daß wir für diesen Umrüstungsprozeß die Unterstützung derer brauchen, die Kohle nicht selber fördern, aber ver- (C) wenden.

Wenn das unsere gemeinsame Grundhaltung ist, dann sind wir offen auch für andere Vorschläge; denn uns geht es um die Wirkungen und nicht um die Instrumente. Wir hoffen im Interesse des Waldes und der Kohle auf eine konstruktive Beratung.

Präsident Dr. h. c. Strauß: Der nächste Redner ist Ministerpräsident Späth, Baden-Württemberg.

Späth (Baden-Württemberg): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich glaube, daß es im Zusammenhang mit der Beratung des Gesetzentwurfs von Nordrhein-Westfalen und, was das Auto angeht, des Gesetzentwurfs von Baden-Württemberg wichtig ist, noch einmal zusammenzufassen, welche verschiedenen Wege man in dieser Frage gehen kann. Zu diesem Paket gehören eigentlich auch die anderen **Entschließungsanträge Baden-Württembergs** in Richtung auf eine Novellierung der Großfeuerungsanlagen-Verordnung, in Richtung auf eine Schwefelminderung bei leichtem Heizöl und Diesel und in Richtung auf eine Verdrängung schweren Heizöls aus dem Markt.

Ich möchte noch einmal vom Grundsätzlichen her die Frage angehen, was der richtige Weg ist. Ich stimme — wie gesagt — mit Ihnen darin überein, daß der Wald nicht warten wird, bis wir uns über Einzelheiten geeinigt haben. Ich halte es für eine ganz interessante Sache, daß heute übereinstimmend eine frühzeitige **Stillegung von Altanlagen** (D) gefordert wird, während unser diesbezüglicher Antrag bei der Beratung der Großfeuerungsanlagen-Verordnung hier noch keine Mehrheit bekommen hat. Exakt dieses frühere Stillegen hatten wir gefordert. Ferner hatten wir eine Zwischengröße gefordert. Wir müssen auch etwas über die 100 bis 300 Megawatt sagen. Wir können uns nicht auf die Kraftwerksanlagen der Stromerzeuger beschränken, sondern wir müssen endlich auch — ich sage das hier einmal ganz offen — etwas härter an die Industrieanlagen herangehen, wenn wir erfolgreich sein wollen.

Ich habe mich gegen die hessische Schwefelabgabe ausgesprochen, und ich spreche mich auch gegen die Waldpfennig-Lösung aus. Ich will aber noch einmal begründen, warum das gleiche Ziel nach unserer Aufassung anders besser zu erreichen ist.

Wir meinen, der Waldpfennig bedeutet im Grunde nichts anderes, als daß Sie mit dieser Abgabe zwar die Beteiligten drängen, früher stillzulegen oder früher umzurüsten; aber gerade mit dieser Wahlmöglichkeit, die Sie angedeutet haben, lassen Sie es eigentlich offen, ob einer es sich durch die Abgabe noch eine Zeitlang leisten kann, die Umwelt zu verschmutzen, allerdings kostenpflichtig.

Unser Ansatz ist ein anderer. Wir fragen: Warum brauchen wir eigentlich eine Bürokratie, die Geld einsammelt, das wir dann anderen geben oder denselben Leuten zurückgeben, damit schneller Investitionen zur Luftreinhaltung durchgeführt werden? Wir sagen: Lassen wir das doch alles weg! Der Staat

Späth (Baden-Württemberg)

(A) muß einfach den Mut haben, schlicht zu sagen, was er noch zuläßt und was er nicht mehr zuläßt.

Ich kritisiere die Großfeuerungsanlagen-Verordnung deshalb, weil sich der technische Standard inzwischen so schnell erkennbar gewandelt hat, daß ich ein großes Fragezeichen hinter diese Verordnung und deren Wirkung setzen möchte. Ich teile überhaupt nicht die Meinung, daß es die Investitionsseite stören würde, wenn man sie noch einmal novellierte, sondern ich frage: Was ist das für eine Verordnung, wenn die Betroffenen, nämlich die **Vereinigung Deutscher Elektrizitätswerke**, erklären, sie würden die Kapazitäten viel schneller umrüsten und viel schneller stillegen? Das heißt doch, die Betroffenen sind der Meinung, die Forderungen in der Großfeuerungsanlagen-Verordnung könnten im ganzen Bundesgebiet unterboten werden. Ich meine, daß es eine eigenartige Mischung ist, wenn das, was technisch möglich ist, vom Gesetzgeber nicht verlangt wird, und dann noch eine Abgabe gewissermaßen nach dem Prinzip eingeführt wird: Du darfst mehr tun, als wir eigentlich wollen, das läßt das Gesetz zu; aber du mußt dafür etwas bezahlen.

Wir sind dieses Thema in Baden-Württemberg einmal praktisch angegangen. Ich will an diesem Beispiel aufzeigen, was ich heute für möglich halte. Wir haben miteinander darüber geredet, was geht. Wir haben jetzt in Baden-Württemberg 87 000 t Schwefeldioxid, kommen durch freiwillige Vereinbarung 1988 auf 40 000 t und Anfang der 90er Jahre

(B) auf 21 000 t. Dafür müssen die Energieversorgungsunternehmen 2,8 Milliarden DM aufwenden. Insoweit ist für mich und für Baden-Württemberg die Frage, ob die Großfeuerungsanlagen-Verordnung geändert wird oder nicht — das sage ich jetzt an die Adresse der Bundesregierung —, dadurch erledigt, daß wir für jedes Kraftwerk, das im Bau oder in Betrieb ist, eine Vereinbarung getroffen haben. Mit dieser **freiwilligen Vereinbarung** erreichen wir ein Viertel der Werte von heute und etwa 35 % der Werte, die die Großfeuerungsanlagen-Verordnung einschließlich der vorliegenden Verschärfungsanträge vorschreibt. Das macht mich eben stutzig bei der Frage: Kann man nicht einfach mehr vorschreiben?

Nun kann ich aber doch nicht die Unternehmen in Baden-Württemberg mit 2,8 Milliarden DM und zusätzlich noch einmal mit einem Waldpfennig belasten, der eingesammelt werden soll und der im Grunde alle bestraft, die jetzt mehr tun, als notwendig ist, und diejenigen belohnt, die so lange gar nichts tun, bis sie entweder gesetzlich zum Handeln gezwungen werden oder aus der Abgabe noch Finanzierungsbeihilfen bekommen. Ich meine also, die Schwachstelle dieser Abgabe besteht darin, daß im Grunde durch die Abgabelösung diejenigen bestraft werden, die schnell handeln, und diejenigen belohnt werden, die sich bei der Lösung dieser Probleme besonders viel Zeit lassen.

(Rau [Nordrhein-Westfalen]: Die sollen nichts abgeben, die schon früher etwas tun!)

— Nur, wenn sie nichts abgeben, dann ist dieser (C) Kreis am Schluß unter sich, so daß es im Grunde besser wäre, wenn diejenigen, die etwas abgeben und dann das Geld wiederbekommen, gleich das Geld nähmen, um zu investieren.

Für mich ist das einfach nicht einsichtig. Ich brauche die Investitionen. Warum soll der Staat Geld einsammeln, wenn er es denen, die investieren müssen, anschließend, vermindert um die Verwaltungskosten, wieder zurückgeben muß, damit sie schneller investieren? Worin besteht eigentlich für den Staat das Problem, vorzuschreiben, was er erreichen will? Dazu brauche ich doch keine Abgabe!

Ich sage einfach: „Das Kraftwerk läuft noch fünf Jahre und wird dann stillgelegt, oder es wird umgerüstet." Punkt, aus! Dann weiß der Betreiber: Das kostet mich 300 Millionen DM. Wenn ich aber sage: „Du kannst es noch fünf Jahre betreiben, wenn du in dieser Zeit eine Abgabe zahlst", dann rechnet er aus, was billiger ist. Und wenn die Abgabe billiger als das Umrüsten ist, arbeitet er mit der Abgabe. Ich sage: „Das ist gar nicht wichtig; es gibt nichts Billigeres; er muß umrüsten."

Nehmen wir einmal das Thema **„Schwefeldioxidemissionen"**. Ich halte es für beachtlich, festzustellen, daß wir — und das kann ja in anderen Ländern nicht anders sein — im Kraftwerksbereich in der Lage sind, und zwar, wie gesagt, auf freiwilliger Basis, die Schwefeldioxidemissionen innerhalb von acht bis neun Jahren auf 20 % der heutigen Ausstoßwerte zu senken.

Ich weiß nicht, warum ich hier mit Abgaben ar- (D) beiten soll. Die Kraftwerke müssen die 2,8 Milliarden DM investieren, und das kostet etwa 0,7 Pfennig pro Kilowatt. Warum soll ich jetzt 0,4 Pfennig Abgabe als Waldpfennig erheben? Mir ist es viel lieber, man erhebt die 0,7 Pfennig dadurch, daß der Strom etwas teurer wird; denn so erreicht man die Zielwerte des Umweltschutzes sehr viel rascher.

Überraschend für uns — dies übrigens auch zur Technik; ich sage das vor allem an die Adresse des Bundesinnenministers — war eigentlich, daß noch vor zwei Jahren alle erklärt haben: „Technisch geht gar nichts." Seit sechs Wochen ist im Großkraftwerk Mannheim die **erste Entschwefelungsanlage in Europa** in Betrieb — ein deutsches Verfahren. Das Ergebnis sind nicht die angepeilten 380 mg, sondern diese Anlage hat, seit sie in Betrieb ist, noch nie 130 mg überschritten. Mit anderen Worten: Wir diskutieren über 800 mg oder 600 mg; aber der technisch mögliche Wert liegt heute in Neuanlagen bereits bei 130 bis 150 mg, in Japan bei 100 mg und darunter.

Man sagt auch: „Bei **schwerem Heizöl** ist nichts zu machen." In Karlsruhe ist im Augenblick für 350 Millionen DM eine Investition im Gange, wodurch eine Raffineriegesellschaft plötzlich in der Lage ist, schweres Heizöl aufzuarbeiten und daraus **Petrokoks** herzustellen. Dieser Petrokoks kann in Zementwerken hervorragend verwendet werden. Der Anteil des schweren Heizöls „klappt" geradezu herunter. Wir brauchen nur keine Ausnahmen bei der Verwendung mehr zu genehmigen. Dadurch entstehen Probleme, z. B. für unsere Textilindustrie. Jetzt

Späth (Baden-Württemberg)

(A) müssen wir eben mit Beihilfen die Gasleitungen ausbauen, damit diese Betriebe schneller auf Gas umstellen können und das schwere Heizöl aus dem Verkehr genommen werden kann.

Wir haben ein Netzwerk für leichtes und für schweres Heizöl, für Hausbrand, für industrielle Anlagen, für Kraftwerksanlagen erstellt. Wir sind eigentlich am meisten davon überrascht, wie schnell wir dann herunterkommen, wenn wir sagen: „Dieses Ziel müßt ihr erreichen; jetzt diskutiert über den Weg dorthin." Dann bin ich oft überrascht, wie dieselbe Industrie, die anfangs sagt: „Es geht alles überhaupt nicht", sich im Tempo der technischen Entwicklung und der Innovationen überschlägt. Und das ist es ja, was wir wollen, nämlich **umweltfreundliche Industrieanlagen.** Das ist unser bester Exportartikel für die Zukunft; denn saubere Luft ist nicht nur ein Problem in der Bundesrepublik und in Europa, sondern ist eines der größten Probleme der Welt. Dabei können wir gleichzeitig so wie die Japaner eine Exportindustrie aufbauen.

Wir haben das gleiche wie beim Schwefeldioxid jetzt auch bei der Industrie gemacht. Wir haben Vertreter der Industrie zusammengeholt und gesagt: „Wir machen euch ein Angebot; wir arbeiten gemeinsam an einem Konzept, indem wir alle Anlagen in Baden-Württemberg überprüfen und freiwillig festlegen, wann ein Industriebetrieb welche Werte erreicht."

Nun kommt das größte Problem: die **Stickoxide.** Hier haben wir bei der Großfeuerungsanlagen-Ver-
(B) ordnung, weil wir nicht viel darüber wußten, im Grunde noch Werte in der Gegend von 1200 mg zugelassen. Die von uns nach Japan geschickten Experten haben folgendes festgestellt: Bereits durch Primärmaßnahmen im Bereich der Feuerung — dafür braucht man keine Kondensatoren und auch nicht die japanische Technologie — kann man auf 650 bis 400 mg statt auf die jetzt für Neuanlagen noch zulässigen 1300 mg herunterfahren.

Wir haben unsere Kraftwerksindustrie befragt und uns mit ihr auf folgendes verbindlich geeinigt: Alle jetzt in Betrieb gehenden Anlagen — sie sind schon alle im Bau; Kohlekraftwerke mit einer Leistung von nicht weniger als 1700 MW sind jetzt in Baden-Württemberg im Bau — werden nicht, wie es rechtlich verbindlich zugelassen ist, mit 800 mg in Betrieb genommen, sondern die Unternehmen haben freiwillig, ohne Rechtsdiskussion, ohne weiteres erklärt, sie würden die Anlagen erst im nächsten Jahr mit 650 mg — nicht mit 800 mg — in Betrieb nehmen. Sie sind ferner bereit — das gilt für die Anlagenbetreiber, die japanische und deutsche Lizenzen haben —, bis 1988 freiwillig alle Altanlagen mit Trockenfeuerung und alle Neuanlagen auf 200 mg zurückzuführen. 200 mg gegenüber jetzt 1800 mg und gegenüber dem zulässigen Höchstwert von 1300 mg bedeuten ein Sechstel des gegenwärtigen Ausstoßes. Wir geben allerdings auch viel Geld für die **Pilot- und Demonstrationsanlagen** aus. Für die **Schmelzfeuerungsanlagen** bekommen sie eine um zwei Jahre längere Frist. Sie sind also bereit, die Anlagen bis 1990 entweder stillzulegen oder auf 200 mg herunterzufahren.

Jetzt muß ich natürlich sagen: Wenn die Groß- (C)
feuerungsanlagen-Verordnung für 1988 bei Altanlagen mit Trockenfeuerung 1300 mg und bei Schmelzfeuerungsanlagen 2000 mg zuläßt, die Kraftwerke aber versichern: „Wir erreichen 1990 200 mg", also ein Zehntel, kann mir niemand weismachen, daß diese Verordnung dem neuesten Stand der Technik entspreche.

Die Energieversorgungsunternehmen in Baden-Württemberg wollen die Schadstoffmenge von jetzt 19000 t auf 4800 t im Jahre 1990 reduzieren, und zwar mit der **Katalysatortechnik.** Diese schreiben wir aber nicht vor, sondern wir sagen: „Der Weg, den ihr wählt, ist uns völlig gleichgültig." Interessant ist, daß alle deutschen Anlagenbetreiber erklärt haben: „Für den Katalysator können wir jetzt schon haften, dafür haben wir Betriebsgarantien; technisch sind wir, wenn ihr die beiden Pilotanlagen als Demonstrationsanlagen — eine für Schmelzfeuerungsanlagen, eine für Trockenfeuerungsanlagen — genehmigt, in kürzester Zeit, spätestens in zwei Jahren, so weit, daß wir euch mit deutscher und japanischer Technik ein Verfahren anbieten können, mit dem es ohne weiteres möglich ist, bis 1988 oder 1990 die gesamten Anlagen umzustellen."

Wenn wir das einmal auf das Bundesgebiet übertragen, Herr Kollege Rau, könnten wir den Ausstoß von Schwefel von 3,2 Millionen t auf die Hälfte, nämlich 1,6 Millionen t, reduzieren. Daher frage ich mich: Warum machen wir das eigentlich nicht? Dann brauchten wir keine Abgaben, sondern dafür brauchten wir nur Vorschriften. Für Baden-Würt- (D)
temberg brauche ich, wie gesagt, solche Vorschriften deshalb nicht mehr, weil wir vertragsähnliche Abmachungen getroffen haben. Wenn der Bund nichts tut, könnte jedes Land mit seinen Kraftwerksunternehmen einen vergleichbaren Vertrag machen. Dann hätten wir die Werte zunächst einmal halbiert. Und was Schwefeldioxid anbelangt, kämen wir von 1,2 Millionen t auf 750000 t herunter.

Die Gesamtkosten dieser Maßnahmen belaufen sich auf etwa 0,6 bis 0,7 Pfennig für Schwefel und 0,2 bis 0,3 Pfennig für Stickoxide. Das macht insgesamt etwa einen Pfennig aus. Nur, mit dem einen Pfennig habe ich dann das Problem wirklich ein Stück gelöst. Mit 0,4 Pfennig ist die Frist viel zu lang, um das Ziel des Umweltschutzes zu erreichen.

Nun müssen die Baden-Württemberger — um bei diesem Beispiel zu bleiben — in einem Zeitraum von zehn Jahren 3,5 bis 3,7 Milliarden DM zusätzlich für Strom zahlen, um diese Umweltschutzmaßnahmen durchzusetzen. Ich sage ganz ehrlich, daß ich sie nicht mit 0,4 Pfennig, d. h. 1,5 Milliarden DM in neun Jahren, zusätzlich belasten will, die als Waldpfennig gezahlt werden müßten.

Außerdem glaube ich, daß der Zwang zur Erstellung entsprechender Anlagen weitere Konsequenzen hat. Ich berufe mich dabei auf den Vorstandsvorsitzenden der **Steag** in Essen, der vor kurzem gesagt hat, über die Kosten sei das letzte Wort noch nicht gesprochen. Man ist überrascht, wie schnell diese Kosten, auch die Investitionsko-

Späth (Baden-Württemberg)

(A) sten, sinken, sobald für die Anlagen Standardformen entwickelt worden sind. Ich gebe zu, das ist bei Altanlagen sehr viel schwieriger. Aber auch hier können wir im Kostenbereich noch eine ganze Menge erreichen. Ich meine also, daß dieser ordnungspolitische Schritt günstiger ist.

Nun muß ich noch etwas zum **Strompreis** sagen. In Baden-Württemberg würde der Waldpfennig etwa 150 bis 200 Millionen DM pro Jahr kosten. Wir haben aber jetzt schon eine Mehrbelastung von 608 Millionen DM, weil unser Strompreis aus verschiedenen Gründen, auf die ich gleich noch eingehen werde, 1,5 % über dem Bundesdurchschnitt liegt. Durch den Waldpfennig würden wir eine neue Art von Finanzausgleich einführen. Um das zu beweisen, habe ich einmal ausrechnen lassen, was sich denn eigentlich zwischen Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen in bezug auf den Waldpfennig abspielt. Dies läßt es zwar sehr verständlich erscheinen, daß gerade Sie diesen Antrag einbringen; es muß andererseits aber auch Ihnen verständlich machen, wo meine Bedenken liegen.

Der Anteil an **„sauberem" Strom** — ich bitte, diesen Begriff nicht als Arbeitsbegriff zu nehmen; unter „sauberem" Strom verstehe ich Strom aus Wasserkraft, Kernenergie, Gas und Auslandsimporten — beim Stromverbrauch beträgt in Baden-Württemberg 65 %; der Anteil an **„schmutzigem" Strom,** also an umweltbelastend erzeugtem Strom — Kohle, Öl, Müll; Bezüge aus anderen Bundesländern habe ich hier eingerechnet —, beträgt 35 %. Im Bundesdurchschnitt ist das Verhältnis genau umge-
(B) kehrt, nämlich 35 zu 65, in Nordrhein-Westfalen 10 zu 90.

Jetzt komme ich zur **Erzeugerseite.** Der Anteil von Gas, Wasser und Kernenergie an der Netto-Engpaßleistung der öffentlichen Kraftwerke liegt in Baden-Württemberg heute bei 47 %, 1993 bei 68 %. Unser Anteil an der Entschwefelung von Steinkohlekraftwerken ist sehr viel höher als der anderer Bundesländer. Es wird immer gesagt, wir nutzten die Kohle nicht. Von den Kohlekraftwerken mit einer Gesamtleistung von 6500 MW, die gegenwärtig im Bundesgebiet im Bau sind, entfallen allein 1700 auf Baden-Württemberg. Das heißt also, ein Viertel der gesamten Kohlekraftwerkskapazität, die gegenwärtig entsteht, entfällt auf Baden-Württemberg. Deshalb brauchen wir auch so viel Kohle und bewahren sie langfristig als „Mittelgebirge" für die Zukunft auf.

(Rau [Nordrhein-Westfalen]: Spät kommt ihr, doch ihr kommt!)

Mit einem Waldpfennig würde ich die Reinigung der Kraftwerke in Nordrhein-Westfalen und — über entsprechende Auflagen — die in Baden-Württemberg finanzieren. Da wir aber die Produktion von Kohlestrom immer mehr nach Baden-Württemberg verlagern, weil wir sehr viel Kohle kaufen, bringt es nichts, wenn wir das Ganze verdoppeln.

Deshalb muß ich sagen: Wir sollten, ohne die Solidarität zu verletzen, den Mut haben, die Vorschriften zu verschärfen und auf diese Weise eine Verbesserung durchzusetzen. Wir sollten — das ist mein Angebot — über einen Waldpfennig erst dann diskutieren, wenn in allen Ländern die Zielwerte durchgesetzt sind, die wir jetzt in Baden-Württemberg aufgestellt haben. Erst wenn das nicht reicht, reden wir über den Waldpfennig. (C)

Daß wir trotzdem solidarisch sind, möchte ich Ihnen mit zwei Zahlen beweisen. In den letzten zehn Jahren, zwischen 1974 und 1983, haben sich die Aufwendungen des Gesamtstaats und aller Länder zugunsten der Kohle auf 44 Milliarden DM summiert — ohne Knappschaftsversicherung; sonst wären es 117 Milliarden DM. Die baden-württembergischen Energieversorgungsunternehmen zahlen zur Zeit pro Jahr allein aus der Aufhaldung von Kohle 80 Millionen DM. Wir tun dies aus der Überzeugung — die ich mit Ihnen teile —, daß wir auf den einheimischen Energieträger Kohle nicht verzichten können. Wir meinen aber, gerade aus der Kombination von Kernkraft und Wasserkraft in der **Grundlast** und umweltfreundlicher Kohleverstromung in der **Mittellast** können wir ein Konzept entwickeln, daß wir gemeinsam tragen können.

Deshalb bitte ich um Verständnis dafür, daß wir dem Vorschlag zur Erhebung eines Waldpfennigs jetzt nicht zustimmen. Ich stelle jedoch Zustimmung in Aussicht, wenn alle Länder die Standards verwirklicht haben werden, die wir in Baden-Württemberg für Kohle durchgesetzt haben. Das ist doch ein Angebot! Jetzt versuchen wir zunächst einmal den baden-württembergischen Weg zu gehen. Wenn dieser überall durchgesetzt ist, werden wir die Schwefeldioxidbelastung auf ein Viertel und die (D) Stickoxidbelastung auf ein Zehntel reduziert haben. Wenn es dann immer noch nicht „hinhaut", beschließen wir den Waldpfennig. Dem Wald ist es absolut gleichgültig, ob er bezahlt zerstört wird oder unbezahlt.

(Rau [Nordrhein-Westfalen]: Das ist richtig, ja!)

Und deshalb wollen wir ihn einfach gemeinsam erhalten.

Lassen Sie mich noch ein paar kurze Anmerkungen zu unserer **Kraftfahrzeugsteuer-Initiative** machen. Wir meinen, es genügt nicht mehr, über die Frage der Autoabgase pauschal zu diskutieren. Ich will hier meine große Besorgnis äußern. Wenn wir am 1. Januar 1986 als Termin für die **Einführung bleifreien Benzins** festhalten wollen, können wir nicht zwei Jahre nichts tun und dann in der Nacht von Silvester 1985 auf den 1. Januar 1986 die entsprechenden Vorschriften in Kraft setzen. Wir haben dann nämlich kein Tankstellennetz, die Leute können sich nicht so rasch umstellen, und die Autoindustrie wird immer nervöser, je kürzer die Übergangsfristen sind, und zwar ganz einfach deshalb, weil sie die Produktion nicht rechtzeitig umstellen kann. Wir sagen: Es gibt so viele Idealisten und Umweltschützer — Gott sei Dank! —, daß wir diejenigen, die jetzt schon mit bleifreiem Benzin betriebene Autos benutzen wollen, dazu ermutigen sollten. Das ist unsere Überlegung bei diesem Gesetzentwurf.

Späth (Baden-Württemberg)

(A) Nun streiten sich die Leute über **Mineralölsteuer-** oder **Kraftfahrzeugsteuerentlastung.** Diesen Streit können sie im Augenblick völlig vergessen; den können sie in ein paar Jahren austragen. Gegenwärtig ist das Hauptproblem, daß wir noch keine ausreichende Zahl von Tankstellen für bleifreies Benzin haben. Die Mineralölindustrie kann bleifreien Superkraftstoff und bleifreies Normalbenzin bereitstellen.

Wir fangen damit an, daß wir die Beschaffung bleifrei betriebener Dienstwagen vorschreiben. BMW hat vorgestern erklärt, man könne heute mit den ersten Serien auf den Markt kommen. Mercedes und VW können dies ebenfalls. Das können im Grunde alle Hersteller, die jetzt schon 7% der gesamten deutschen Autoproduktion mit Katalysatoren nach Amerika und nach Japan exportieren. Warum sagen wir dann nicht einfach: „Was nach Amerika verschifft wird, kann auch auf deutschen Straßen fahren?" Wer bereit ist, jetzt ein solches Auto zu kaufen, das 1500 DM mehr kostet, der muß sehr weit bis zur nächsten Tankstelle fahren, weil sich erst langsam ein entsprechendes Netz entwikkelt. Hier reicht eine Entlastung bei der Mineralölsteuer nicht aus. Deshalb muß ihm für die ersten Jahre zunächst einmal die Kraftfahrzeugsteuer erlassen werden. Später sollte sie dann halbiert werden.

Dann kommt der Einwand, dies alles sei ein Riesenaufwand und bedeute einen Steuerausfall. Erstens schlagen wir eine volle Kompensation vor. Das heißt, das, was bei den bleifrei betriebenen (B) Autos erlassen wird, muß bei den anderen aufgeschlagen werden, und zwar in Stufen, damit der Altwagenbestand etwas rascher abgebaut wird. Dafür haben wir ein genaues Konzept vorgeschlagen, das ich jetzt nicht wiederholen will. Zweitens ist es so, daß der Prozentsatz dieser Autos am Anfang, vor 1990, gar nicht ins Gewicht fällt. Wenn Sie davon ausgehen, daß jährlich etwa 8 bis 10% neu zugelassen werden, darunter vielleicht 10% bleifrei betriebene Autos, geht es in der Diskussion um 1% des Aufkommens aus der Kraftfahrzeugsteuer.

Wenn wir für Umweltschutz sind, dann müssen wir mit allem, was jetzt möglich ist, anfangen. Dann machen wir Stufenpläne, damit es schneller geht. Diejenigen, die jetzt die Last tragen, damit überhaupt einmal ein **Tankstellennetz** aufgebaut werden kann, können Sie nicht über die Mineralölsteuer entlasten, sondern diese müssen Sie durch einen Anreiz beim Kauf und beim Betrieb eines solchen Autos entlasten. Es gibt, wie gesagt, eine Menge Mitbürger, die nicht bloß Schilder mit einem Bekenntnis zu umweltfreundlichem Verhalten auf ihrem Auto haben wollen, sondern die bereit sind, in die Tasche zu greifen und selber etwas dafür zu tun. Denen sollten wir wenigstens den Anreiz der Steuerfreiheit geben.

Noch einmal: Für uns wäre das aufkommensneutral. Wir sind für alle Vorschläge dankbar, die geeignet sind, eine Entlastung rascher und besser durchzusetzen. Nur sollten wir jetzt keinen Krieg über Details führen, sondern wir sollten einmal anfangen, damit die Leute nicht nur von uns hören, wir seien bereit, jetzt bald umweltfreundliche Autos (C) einzuführen. Eigentlich ist es für Umweltschützer, zu denen wir uns alle zählen, nicht einsehbar, daß täglich zwar Hunderte umweltfreundlicher Autos deutsche Produktionsstätten verlassen, um nach Amerika und Japan transportiert zu werden, daß wir aber noch nicht einmal die Voraussetzungen dafür schaffen, daß die gleichen Autos auf den Straßen in Deutschland fahren können.

Deshalb meine ich, wir sollten diese Initiative rasch auf den Weg bringen. Ich bitte Sie sehr herzlich um Ihre Unterstützung.

Präsident Dr. h. c. Strauß: Das Wort hat Minister Dr. Posser, Nordrhein-Westfalen.

Dr. Posser (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Nordrhein-Westfalen unterstützt alle sinnvollen Maßnahmen zur Erreichung des gemeinsam angestrebten Zieles, die Umweltbelastungen zu verringern. Ich spreche jetzt aus Zeitgründen nur zu dem Vorschlag Baden-Württembergs, eine Entlastung über die Kraftfahrzeugsteuer zu erreichen.

Ich meine, daß dieser Vorschlag mit einigen Nachteilen verbunden ist und der Stärkung des Umweltbewußtseins — natürlich ungewollt — eher schaden könnte, als er Nutzen bringen kann. Dazu möchte ich Ihnen einige Gesichtspunkte vortragen.

Wie in der Begründung des baden-württembergischen Gesetzentwurfs zu Recht ausgeführt wird, sind die ab 1. Januar 1986 geltenden Abgaswerte (D) noch nicht bekannt. Es erscheint uns daher verfrüht, schon jetzt mit Wirkung vom 1. Juli dieses Jahres eine gesetzliche Regelung an Werte anzuknüpfen, die voraussichtlich in Kürze überholt sein werden. Ich sehe hier vielmehr die Gefahr, daß sich ein steuerliches Festschreiben von Werten für die **Abgastechnologie** und die Beschaffenheit von Treibstoffen ungünstig auf die technische Fortentwicklung und die im Interesse des grenzüberschreitenden Verkehrs dringend notwendigen Abstimmungen mit unseren Nachbarstaaten auswirken wird.

Das vorgeschlagene Gesetz soll einen Anreiz für möglichst viele Fahrzeughalter schaffen, möglichst schnell zu einem abgasarmen Auto überzuwechseln. Dies setzt aber voraus, daß Fahrzeuge mit wirklich wirksamen Einrichtungen zur Verminderung der schädlichen Abgase in ausreichender Zeit angeboten werden können und außerdem auch der entsprechende Treibstoff überall dort, wo er gebraucht wird, zur Verfügung steht. Leider ist dies gegenwärtig noch nicht absehbar.

Andererseits ist es nach dem derzeitigen Erkenntnisstand so, daß z. B. ein Katalysator bei einem nur einmaligen Betanken des Fahrzeugs mit bleihaltigem Benzin in seiner Wirksamkeit wesentlich gemindert und bei mehrmaligem Verwenden des falschen Treibstoffs unbrauchbar wird. Man kann nicht durch steuerliche Maßnahmen einen Fahrzeughalter veranlassen wollen, ein abgasarmes Fahrzeug zu erwerben, wenn er nicht in zumutbarer Entfernung und auch auf Geschäfts- und Ur-

Dr. Posser (Nordrhein-Westfalen)

(A) laubsreisen im Ausland **bleifreies Benzin** erhalten kann.

Nimmt der Fahrzeughalter dann gezwungenermaßen **bleihaltiges Benzin** und wird dadurch sein Katalysator unbrauchbar, so bleibt sein Fahrzeug steuerlich begünstigt, obwohl kein Beitrag zur Luftreinhaltung mehr erbracht wird. Dies kann nicht Sinn einer steuerlichen Förderungsmaßnahme sein. Eine ständige Überwachung der Einhaltung bestimmter Abgaswerte wäre aber nicht möglich.

Sieht der Fahrzeughalter wegen der Unsicherheit, überall bleifreies Benzin tanken zu können, vom Erwerb eines abgasarmen Fahrzeugs ab, so hat er nach dem Gesetzentwurf ab 1986 eine um mehr als 25% höhere Kraftfahrzeugsteuer zu zahlen. Das wird von den Betroffenen mit Sicherheit so empfunden werden, als diene die Förderung des Umweltschutzes nur als Vorwand für eine in Wirklichkeit angestrebte Steuererhöhung.

Es muß daher zunächst unser vordringliches Anliegen sein, die bestehenden Hindernisse kurzfristig auszuräumen. Eine etwaige Förderung der Bereitschaft zum Erwerb abgasarmer Fahrzeuge über die Kraftfahrzeugsteuer könnte dann ein späterer Schritt sein.

Die bisher gemachten Vorschläge müssen aufeinander abgestimmt werden. Es ist nicht sinnvoll, vorweg Einzelregelungen zu treffen, ohne sich über den Gesamtumfang und die Auswirkungen der für erforderlich gehaltenen Förderungsmaßnahmen klar zu sein.

(B)

Wir haben gegen den Gesetzentwurf auch deshalb Bedenken, weil er **soziale Aspekte** außer acht läßt. Die vorgesehene Steuervergünstigung knüpft an den **Hubraum** des Fahrzeugs an. Trotz etwa gleich hoher Mehrkosten für die Abgasanlage wird der Halter eines stärkeren Fahrzeugs infolgedessen steuerlich mehr gefördert als der Erwerber eines Kleinwagens. So beläuft sich die Steuerdifferenz zwischen einem begünstigten und einem nicht begünstigten Fahrzeug z. B. bei einem Kleinwagen von 600 ccm auf rd. 740 DM, bei einem Wagen von 2 800 ccm dagegen auf rd. 3 450 DM im Begünstigungszeitraum. Da die hubraumstärkeren Fahrzeuge zudem oft betrieblich genutzt und die Mehrkosten des Katalysators dann auch gewinnmindernd abgeschrieben werden können, ergibt sich im Vergleich zu Arbeitnehmern eine zusätzliche Steuerentlastung.

Zu den Auswirkungen des Gesetzentwurfs, die unter sozialer Sicht bedenklich erscheinen, gehört auch folgendes: Sollen entsprechend dem Beschluß der Bundesregierung vom 20. Juli 1983 ab 1. Januar 1986 alle Neufahrzeuge mit Abgasentgiftungsanlagen ausgerüstet sein, so ergibt sich für diejenigen Fahrzeugerwerber, die aufgrund ihrer wirtschaftlichen Lage ohnehin jeweils in kurzen Zeitabständen zum neuesten Modell übergehen, ein bloßer **Mitnahmeeffekt.** Diejenigen dagegen, die mangels ausreichender Mittel ihr Fahrzeug länger nutzen müssen oder auf den Erwerb eines Gebrauchtfahrzeuges angewiesen sind, werden steuerlich empfindlich mehr belastet.

Auch der mit der Vollziehung der vorgeschlagenen Regelung verbundene zusätzliche erhebliche **Verwaltungsaufwand** ist nicht vertretbar. Allein in Nordrhein-Westfalen werden für mehr als 5 Millionen Personenkraftwagen zweimal neue Steuerfestsetzungen erforderlich sein. Das bringt eine große Zahl von zusätzlichen Arbeitsvorgängen, die die Kraftfahrzeugsteuerstellen, die Kassen und auch die Vollstreckungsstellen in einer personell kaum zu verkraftenden Weise belasten werden. (C)

Statt dessen bietet sich als geeignetere Förderungsmaßnahme zur Verringerung der Abgasemissionen der vom Bundesrat auf **Initiative des Landes Hessen** bereits beschrittene Weg über die Mineralölsteuer an — geeigneter deshalb, weil die Förderung damit auf den tatsächlichen Verbrauch und die jeweilige tatsächliche Umweltbelastung zugeschnitten wird. Außerdem würden sich hier die genannten sozialen und verwaltungsmäßigen Bedenken nicht ergeben.

Eine über eine **Mineralölsteuersenkung** erreichte Minderung des zur Zeit noch technisch bedingten höheren Preises für bleifreies Benzin erscheint auch deshalb geboten, weil sonst Fahrzeughalter versucht sein könnten, trotz vorhandenen Katalysators bei einem nach dem 1. Januar 1986 erworbenen Neufahrzeug auf das billigere bleihaltige Benzin auszuweichen.

Das gegen die Mineralölsteuerlösung mehrfach vorgebrachte Argument, eine Senkung der Steuer für bleifreies Benzin könne dazu führen, daß auch von Fahrzeugen ohne Katalysator bleifreies Benzin getankt werde, halte ich nicht für überzeugend. (D) Diese Gefahr bestünde allenfalls dann, wenn das bleifreie Benzin durch die Steuersenkung tatsächlich billiger würde als bleihaltiges Benzin. Selbst wenn dies der Fall wäre, so trüge der Fahrzeughalter, der dieses bleifreie Benzin verwendet, zwar nicht zur Verringerung der Stickoxidemissionen, aber immerhin zur Verringerung des Bleigehaltes der Luft bei, so daß der für ihn entstehende Vorteil in Kauf genommen werden könnte.

Ich möchte aus Zeitgründen nicht weitere Punkte anführen, glaube aber, daß wir in den Ausschußberatungen über das Für und Wider und manche anderen, von mir jetzt noch nicht genannten Vorschläge beraten und daß wir dann ein Ergebnis erzielen werden, mit dem wir das gemeinsam angestrebte Ziel möglichst rasch bei möglichst vielen erreichen können.

Präsident Dr. h. c. Strauß: Das Wort hat Staatsminister Geil, Rheinland-Pfalz.

Geil (Rheinland-Pfalz): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Es ist sicherlich richtig, daß die **Verminderung der Luftbelastung** auch in Zukunft das eigentliche Ziel jeder Umweltpolitik sein muß. Ich glaube, die Bundesregierung hat durch die Verabschiedung der Großfeuerungsanlagen-Verordnung, durch die erste Novelle zur Technischen Anleitung Luft und vor allen Dingen auch durch die Maßnahmen zur Verminderung von Schwefeldioxid im leichten Heizöl bisher Maßnahmen ergriffen, die hier Fortschritte garantieren. Ich füge hin-

Geil (Rheinland-Pfalz)

(A) zu: Wir erwarten gleiches auch von der Novelle des Dritten Teils der TA Luft, die angekündigt ist, uns im Augenblick aber noch nicht vorliegt.

Meine Damen und Herren, ich stimme damit überein, wenn es heißt, daß **Gebots- und Verbotsregelungen** im Umweltschutz zur Zeit und sicherlich auch in Zukunft noch unersetzlich sind, weil wir ohne diese Gebots- und Verbotsregelungen sicherlich nicht zu den richtigen und notwendigen Grenzwerten kommen können. Aber wer die schöpferische Dynamik, die gerade in der Marktwirtschaft aus unternehmerischem Eigeninteresse heraus entsteht, erkennt und würdigt, muß auch bemüht sein, diese Kräfte in den Dienst der Umweltpolitik zu stellen. Darauf hat zu Recht auch der Bundeskanzler in seiner Regierungserklärung hingewiesen. Gerade deswegen brauchen wir meiner Meinung nach **neue Instrumente der Umweltpolitik,** und deswegen wird über diese Instrumente in Wissenschaft, Verwaltung und auch in der Öffentlichkeit diskutiert.

Nun wird mit dem vorliegenden Gesetzentwurf von Nordrhein-Westfalen der Versuch gemacht, über eine **Abgabelösung** das Eigeninteresse an mehr Umweltschutz zu wecken; denn die Abgabe — so verstehe ich es zunächst einmal — soll ja gerade das bisher zum Nulltarif genutzte Umweltmedium Luft, das durch viele Emissionen immer knapper geworden ist, nunmehr über einen Preis bewerten.

Die Abgabe ist zweifellos kein „neues Instrument"; denn dieses Instrument haben wir bereits in der Umweltpolitik. Ich nenne die **Abwasserabgabe,** (B) ich nenne die **Ausgleichsabgabe im Naturschutzrecht,** die in der Vergangenheit sicherlich mit sehr unterschiedlichem Erfolg genutzt worden sind und die vor allen Dingen jeweils einen sehr hohen bürokratischen Aufwand nach sich gezogen haben.

Wenn ich mir den Gesetzentwurf von Nordrhein-Westfalen anschaue, so halte ich bei sorgfältiger Prüfung eine Zusatzabgabe im Bereich der Luftreinhaltung durchaus für ein Kriterium, über das man weiter diskutieren kann. Bei einer Abgabe müssen nach meiner Auffassung mindestens folgende Punkte klar sein: Es muß sichergestellt sein, daß umweltfreundliches Verhalten auch zu einer entsprechenden Entlastung des Unternehmens führt. Es muß die Gefahr ausgeschlossen sein, daß der Abgabetatbestand umgangen wird und daß an anderer Stelle oder auf anderem Wege neue Umweltbelastungen entstehen. Es muß die Bürokratie in Grenzen gehalten werden. Es muß ein Ausgleich für Kostenvorteile geschaffen werden, die aus der schlechteren Umweltmoral entstehen.

Noch einmal: Unter diesen Gesichtspunkten kann man sicherlich über die Zusatzabgabe diskutieren. Wir sollten dies im Ausschuß auch tun. Ich halte sie für eine **Schadstoffausgleichsabgabe,** die der beschleunigten Durchsetzung umweltpolitischer Ziele dient und die nicht allein Finanzierungszwecke verfolgt. Sie kann durch entsprechend umweltbewußtes Handeln vermieden werden, sie setzt Anreize und kann insofern auch ein flankierendes Instrument zur Großfeuerungsanlagen-Verordnung sein. Sie greift übrigens Überlegungen auf, die auch im **Sachverständigenrat für Umweltfragen** angesprochen und diskutiert worden sind. (C)

Meine verehrten Damen und Herren, ganz anders verhält es sich aber bei der **Grundabgabe.** Hier ist weder eine Vermeidung durch besonders umweltfreundliches Verhalten möglich, noch gibt es Anreize zu entsprechendem Handeln. Im Vordergrund steht hier allein und ausschließlich die **Finanzierungsfunktion.** Von marktwirtschaftlichen Mechanismen kann dabei genausowenig gesprochen werden wie bei der Neueinführung oder der Erhöhung einer Steuer. Dabei kann es bei dieser Beurteilung nicht genügen, daß das Aufkommen dieser Abgabe für umweltpolitisch sinnvolle Zwecke verwandt werden soll.

Bei der Grundabgabe geht es um energiepolitische Ziele, deren Bewertung ich jetzt auch aus Zeitgründen hier nicht vornehmen will. Maßnahmen zur finanziellen Förderung der Kohleverstromung sind allerdings bereits im **Dritten Verstromungsgesetz** geregelt. Wer diese Maßnahmen dort nicht für ausreichend hält — dies sage ich an die Adresse von Nordrhein-Westfalen —, sollte eine Novellierung des Verstromungsgesetzes vorschlagen, nämlich eine Erhöhung des Kohlepfennigaufkommens und die Erweiterung der bestehenden Zuschußzwecke. Für den gleichen Zweck mehrere Gesetze zu schaffen, dient höchstens zusätzlichem Verwaltungsaufwand, aber nicht der Sache.

Ich will übrigens nicht unerwähnt lassen, daß die Bezeichnung „Waldpfenniggesetz" ganz ohne Zweifel mehr auf Wirksamkeit abgestellt ist als auf die (D) Zielsetzung des Gesetzes — mindestens soweit es die Grundabgabe betrifft. Ich verfüge bereits über einen sehr reichen Erfahrungsschatz an Gesprächen mit Waldbesitzern, die angefragt haben, wo sie denn für die geschädigten Wälder die entsprechenden Waldpfennige abholen könnten. Wir wissen, daß genau dieses nicht das Ziel des Gesetzes ist.

Mit Blick auf die Grundabgabe muß aber auch sehr grundsätzlich gefragt werden, ob sie den strengen Anforderungen genügt, die das **Bundesverfassungsgericht** in seinem Urteil vom 10. Dezember 1980 zur **Berufsbildungsabgabe** nach dem Ausbildungsplatzförderungsgesetz für die **Belastung des Bürgers mit Sonderabgaben** aufgestellt hat. Ich will mich an dieser Stelle nur auf zwei Apsekte beschränken.

Erstens. Das Bundesverfassungsgericht hat u. a. betont, daß die Erhebung einer Sonderabgabe eine **spezifische Beziehung zwischen** dem **Kreis der Abgabepflichtigen und** dem mit der Abgabeerhebung **verfolgten Zweck** voraussetzt. Aus dieser Sachnähe muß eine besondere Gruppenverantwortung für die Erfüllung der mit der Sonderabgabe zu finanzierenden Aufgaben resultieren. Ob dieser Anforderung entsprochen wird, wenn für die Finanzierung von Umweltschutzmaßnahmen bei einem Energieträger unterschiedslos alle Stromlieferanten und Eigenerzeuger von Elektrizität herangezogen werden, ist zumindest einer intensiven Prüfung bedürftig.

Zweitens. Das Bundesverfassungsgericht hat auch ausgeführt, daß — ich darf mit Genehmigung

Geil (Rheinland-Pfalz)

(A) des Präsidenten zitieren — „die Sonderabgabe gegenüber der Steuer die seltene Ausnahme zu sein hat". Der nach § 3 Abs. 2 des Gesetzentwurfs ins Auge gefaßte Kreis der Abgabeschuldner deckt sich völlig mit dem, der nach § 8 Abs. 2 des Dritten Verstromungsgesetzes zur Ausgleichsabgabe, dem sogenannten Kohlepfennig, herangezogen wird. Dies folgt aus der wortgleichen Fassung beider Vorschriften. Wortgleich ist aus dem Dritten Verstromungsgesetz der entsprechende Paragraph in das sogenannte Waldpfenniggesetz übernommen worden. Die Erhebung einer Grundabgabe kann dann aber kaum noch als eine seltene Ausnahme angesehen werden. Sie ist eine den Ausnahmecharakter endgültig beseitigende Sonderabgabe.

Mehr **marktwirtschaftliche Anreize im Umweltschutz** müssen im Rahmen klarer und strikt einzuhaltender rechtlicher Gebote und Verbote möglich gemacht werden. Dieses wichtige Ziel darf nicht dadurch unterlaufen werden, daß damit gleichzeitig Finanzierungsmittel beschafft werden, auch wenn die zu finanzierenden Maßnahmen einen hohen umweltpolitischen Stellenwert haben.

Noch einmal: In der Zusatzabgabe sehe ich einen diskussionsfähigen Ansatz, der in den Beratungen der Ausschüsse auch von Rheinland-Pfalz konstruktiv weiterverfolgt werden wird. Dies ist aber im Hinblick auf die Grundabgabe nicht der Fall.

Ich möchte einige Bemerkungen zu dem Vorschlag Baden-Württembergs zur **Änderung der Kfz-Steuer** anschließen. Meine Damen und Herren, man

(B) kann nicht übersehen, daß mit der Katalysatortechnik und mit bleifreiem Benzin zusätzliche Kosten auf die Kraftfahrzeughalter zukommen werden. Das aktive Mitwirken der Bevölkerung findet daher in diesen höheren Belastungen sicherlich eine spürbare Bremse. Die Umweltpolitik muß deshalb nach geeigneten Wegen suchen, damit Anreize zu einer beschleunigten Umrüstung auch des Altwagenbestandes ausgelöst werden.

Derartige Anreize sind sicherlich überall dort einzubauen, wo bereits heute der Staat den Besitz oder den Gebrauch des Kraftfahrzeugs zum Ansatz steuerlicher Eingriffe gemacht hat. Dies gilt für die **Kraftfahrzeugsteuer,** für die **Mineralölsteuer** und selbstverständlich auch für die **Mehrwertsteuer,** die beim Kauf eines Kraftfahrzeugs zu zahlen ist. Alle drei Steuerbereiche sind grundsätzlich **Ansatzpunkte für Differenzierungen,** über die gezielte Entlastungen ermöglicht werden können, und zwar gegenüber denen, die sich bei Kauf oder Benutzung des Kraftfahrzeugs umweltbewußt verhalten. So ist es auch nicht verwunderlich, daß für alle drei Ansatzpunkte zwischenzeitlich Vorschläge unterbreitet worden sind. Unsere Aufgabe muß es jetzt im zuständigen Ausschuß sein, ohne vorgefaßte Meinung das Für und Wider der jeweiligen Lösung zu ermitteln und abzuwägen.

Es gibt Nebenwirkungen; ich liste sie jetzt einfach nur einmal auf. Es geht um die Frage der **Aufkommensneutralität** und der **sozialen Wirkungen.** Es darf nicht dazu kommen, daß mit Entlastung und Belastung unerwünschte Umverteilungen in größerem Maße entstehen, etwa von der Art, daß gerade die sozial Schwachen und diejenigen, die auf (C) den Gebrauch des Kraftfahrzeugs wegen ihres Arbeitsplatzes täglich angewiesen sind, die zusätzlichen Belastungen zu tragen haben. Es geht letztlich um die umweltpolitischen Zielsetzungen, die wir klar und deutlich erkennen sollten.

Meine verehrten Damen und Herren, Rheinland-Pfalz hat bei einer früheren Beratung über einen Gesetzentwurf von Baden-Württemberg den Antrag eingebracht, den Ausgleich und die Lösung in einer **Senkung der Mineralölsteuer** zu suchen, um den Belangen des Umweltschutzes Rechnung zu tragen und die Anschaffung oder den Gebrauch von Kraftfahrzeugen mit Katalysator zu forcieren. Ich darf aus der Sicht des Landes Rheinland-Pfalz sagen: Wir sind nach wie vor der Auffassung, daß eine Lösung über die Mineralölsteuer die zweckmäßigere ist. Sicherlich kann man über die Kfz-Steuer diskutieren; aber über den umweltfreundlichen Gebrauch eines Kraftfahrzeugs wird nicht beim Kauf, sondern bei der Benutzung entschieden. Das ist für mich ein ganz wesentlicher Punkt, über den weiter diskutiert werden sollte.

Lassen Sie mich abschließend feststellen: Im Augenblick liegen eine ganze Reihe von Initiativen — das wurde in den Reden von Herrn Ministerpräsidenten Rau und Herrn Ministerpräsidenten Späth deutlich — den zuständigen Ausschüssen des Bundesrates vor. Hoffentlich bleiben sie dort nicht nur liegen, sondern werden auch beraten. Ich meine, es wäre hilfreich, wenn wir die Vielzahl der den Bundesrat zwischenzeitlich beschäftigenden Gesetze, die vielen Einzelinitiativen, zur Fortentwicklung (D) der Luftreinhaltepolitik endlich einmal stärker bündeln würden, damit wir auch den Betroffenen draußen, ob das Unternehmer oder Privatleute sind, frühzeitig ein Signal geben und damit vielleicht auch ihre Entscheidungen etwas übersichtlicher machen können.

Präsident Dr. h. c. Strauß: Das Wort hat Staatsminister Schmidhuber, Bayern.

Schmidhuber (Bayern): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Die Bundesregierung hat bekanntlich beschlossen, daß ab 1. Januar 1986 nur noch Kraftfahrzeuge zugelassen werden sollen, die über eine moderne Katalysatortechnologie verfügen. Damit hat die Bundesregierung den Weg gewiesen, den wir zur Reinhaltung der Luft und zum Schutz des Waldes gehen müssen. Dieser Weg heißt: klare **umweltpolitische Rahmenbedingungen des Staates** für den Marktprozeß. Der Weg führt also nicht über steuerpolitischen Aktionismus, führt nicht über Sonderabgaben aller Art, über Schwefelabgaben, Waldpfennig und ähnliches, die die Probleme nicht an der Wurzel lösen, sondern nur **mehr Bürokratie** bringen und den Unternehmen gerade die Mittel entziehen, die sie zur Umrüstung ihrer Anlagen brauchen.

In diesem Zusammenhang erscheint es gleichwohl sinnvoll, durch eine **aufkommensneutrale Umschichtung bei der Mineralölsteuer** dafür zu sorgen, daß bleifreies Benzin zumindest nicht teu-

Schmidhuber (Bayern)

(A) rer kommt als verbleites. Die tagtägliche Entscheidung des Autofahrers an der Zapfsäule, welches Benzin er tankt, soll nicht dadurch zu Lasten des Umweltschutzes beeinflußt werden, daß bleifreies Benzin teurer ist. Der beste Katalysator hilft nichts, wenn er aus echter oder scheinbarer Sparsamkeit mehrmals mit verbleitem Benzin betankt wird und dadurch seine Reinigungskraft verliert.

Ob darüber hinaus Maßnahmen bei der Kraftfahrzeugsteuer im echten Sinne des Wortes notwendig sind, werden wir bei den Ausschußberatungen zu prüfen haben. Wir werden vor allem klären müssen, ob lenkende Steuervergünstigungen sinnvoll sind, solange nicht ein flächendeckendes Versorgungsnetz mit bleifreiem Benzin vorhanden ist und der Autofahrer somit überhaupt die Möglichkeit hat, dem Ziel des Gesetzes zu entsprechen.

Wir werden eingehend zu prüfen haben, ob die **Kraftfahrzeugsteuerbefreiung** nach dem gegenwärtigen Stand der Technologie auch für **Dieselfahrzeuge** in Betracht kommt und welche wettbewerbspolitischen Auswirkungen eine mögliche Ausklammerung von Dieselkraftstoff hätte. Geklärt werden muß neben einer Reihe anderer Fragen überdies, wie die Voraussetzung für die Steuervergünstigung, das Funktionieren des Katalysators, in der Praxis überprüft werden soll.

Präsident Dr. h. c. Strauß: Das Wort hat der Parlamentarische Staatssekretär Spranger.

(B) **Spranger**, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister des Innern: Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Die Bundesregierung hat ihre Politik der **umfassenden Umweltvorsorge** konsequent fortgesetzt. Sie hat eine Reihe von Maßnahmen getroffen, die die Umweltverschmutzung an der Quelle bekämpfen. Diese Maßnahmen werden zur schnellstmöglichen und größtmöglichen Verminderung der Luftverunreinigung führen.

Im Vordergrund steht dabei die heute mehrfach erwähnte **Großfeuerungsanlagen-Verordnung**, die am 1. Juli 1983 in Kraft getreten ist. Es ist nun entscheidend, daß diese Großfeuerungsanlagen-Verordnung schnell und konsequent vollzogen wird. Nur dann kann sie ihr Ziel einer erheblichen Reduzierung bei den Schadstoffen, insbesondere bei Schwefeldioxid und bei Stickoxiden, erreichen.

Hinsichtlich der Frage anderer **Mindestwerte**, auch in bezug auf andere **Vermeidungstechniken**, speziell bei NO_x, ist festzustellen: Die nach dem Stand der Technik mögliche Verminderung der Stickstoffemissionen können wir ohne jede Änderung der Großfeuerungsanlagen-Verordnung durchsetzen; denn in der Großfeuerungsanlagen-Verordnung sind Mindestwerte enthalten. Diese Mindestwerte können nicht nur durch freiwillige Vereinbarung verändert werden, wie auch heute dargestellt wurde, sondern die Großfeuerungsanlagen-Verordnung enthält eine **Dynamisierungsklausel**, beispielsweise in den §§ 5 und 19, die jeden Betreiber verpflichtet, den jeweils neuesten Stand der Feuerungs- und der Vermeidungstechnik auszuschöpfen, so daß eine Fortschreibung dieser Mindestwerte in der Verordnung selbst institutionalisiert ist. (C)

Wir können auch feststellen, daß die Großfeuerungsanlagen-Verordnung bereits jetzt bei weitem besser wirkt, als manche Kritiker vorschnell gemeint haben. So hat die Elektrizitätswirtschaft vor kurzem öffentlich erklärt, daß sie die Anforderungen dieser Verordnung umfassend und zügig erfüllen könne und auch erfüllen werde. Nach diesen Erklärungen würden etwa 80 % aller Steinkohle- und Braunkohlekraftwerke der öffentlichen Elektrizitätsversorgung mit **Rauchgasentschwefelungsanlagen** nachgerüstet; etwa 20 % werden stillgelegt. Die Elektrizitätswirtschaft erwartet schon für 1988 allein aus den Anlagen der öffentlichen Stromversorgung eine Schwefeldioxid-Verminderung um 1 Million t. Nach den neuesten Erkenntnissen des Umweltbundesamtes werden durch die Umsetzung der Verordnung die Schwefeldioxidemissionen von 3,2 auf 1,6 Millionen t jährlich reduziert und damit halbiert. Das entspricht auch den Erwartungen der Bundesregierung.

Wer die Luftreinhaltung wirklich weiterbringen und damit das Waldsterben wirksam bekämpfen will, muß akzeptieren, daß jetzt umweltpolitisch absolut im Vordergrund zu stehen hat, daß die Großfeuerungsanlagen-Verordnung zügig umgesetzt und der Vollzug nicht behindert wird. Immer neu entfachte Diskussionen über Fristen oder Abgaben können — bei allem guten Willen — die begonnene Umrüstung verunsichern und letztlich auch unvertretbare Investitionsverzögerungen hervorrufen. (D)

Vor diesem Hintergrund muß die Bundesregierung nun den Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen beurteilen, ein sogenanntes **Waldpfenniggesetz** einzuführen. In der Öffentlichkeit hat die Nordrhein-Westfälische Landesregierung im wesentlichen zwei Ziele herausgestellt: Der Antrag soll die Luftreinhaltung verbessern und eine umweltfreundliche Umrüstung der Kohlekraftwerke ermöglichen.

Die Bundesregierung will den Beratungen des Bundesrates nicht vorgreifen. Doch bereits im jetzigen Stadium sind erhebliche Zweifel anzumelden, ob die Zielsetzungen wirklich erreicht werden können und ob für den Gesetzesantrag sowohl in umweltpolitischer wie auch in energie- und wirtschaftspolitischer Hinsicht überhaupt eine Notwendigkeit besteht.

Im Vordergrund des Gesetzesantrages steht die Erhebung einer **Grundabgabe** auf die Strompreise für jeden Strombezieher in der Bundesrepublik Deutschland sowie auf die Eigenerzeugung in der industriellen Kraftwirtschaft. Mit dieser Grundabgabe sollen die Luftreinhaltemaßnahmen bezahlt werden, die nach der Großfeuerungsanlagen-Verordnung ohnehin vorgeschrieben sind. Die entsprechenden Investitionen werden, wie bereits ausgeführt, von Industrie und Elektrizitätswirtschaft so zügig durchgeführt, wie dies eben technisch möglich ist.

Durch Grundabgabe oder Waldpfennig wird also voraussichtlich nicht mehr Umweltschutz verwirk-

Parl. Staatssekretär Spranger

(A) licht, sondern werden nur die Kosten der Umweltverschmutzung von den Verursachern genommen und auf die Schultern aller Bürger und Unternehmen gebürdet. Dahinter steckt eine neue bundesweite Steuer zur Finanzierung eines verdeckten **Finanzausgleichs.** Es handelt sich also nicht um eine Umweltschutzabgabe. Ich befürchte, daß hier unter dem Etikett „Waldpfenniggesetz" das umweltpolitische Engagement unserer Bürger für Zwecke der Finanzpolitik benutzt werden soll.

Das ist nun auch ein Verstoß gegen das **Verursacherprinzip,** das Fundamentalprinzip der Umweltpolitik, ohne daß im wesentlichen ein zusätzlicher Investitionsanreiz ausgeübt wird. Es muß davon ausgegangen werden, daß der Verbraucher nur einseitig belastet wird und die Wettbewerbsfähigkeit insbesondere der stromintensiven Wirtschaftszweige in einer konjunkturpolitisch noch sensiblen Phase gefährdet wird, wobei diese Betroffenen keinen Einfluß auf die Umweltfreundlichkeit oder Umweltschädlichkeit der Stromerzeugung haben.

Die Grundabgabe und die nach nordrhein-westfälischen Vorstellungen ab 1986 bzw. 1988 zu erhebenden Zusatzabgaben werden im Ergebnis vor allem zu einem Kreislauf von der rechten in die linke Tasche der Verursacher führen. Bei diesem **Geldkreislauf** aus Abgabezahlung und Förderung aus der Abgabe wird letztlich durch mehr Verwaltungsaufwand und mehr Bürokratie nur ein Verlust für den Umweltschutz verfügbarer Mittel entstehen.

(B) Soweit mit der nordrhein-westfälischen Zusatzabgabe der Eindruck einer marktwirtschaftlichen Abgaberegelung erweckt werden soll, ist zu bemerken, daß es sich hier um einen untauglichen Versuch an einem untauglichen Objekt handelt. Die hier besonders betroffenen **öffentlichen Energieversorgungsunternehmen** haben nämlich aus energiewirtschaftlichen und auch aus wirtschaftspolitischen Gründen überwiegend **Gebietsmonopole,** wobei die sicherste Wirkung des Gesetzesantrages nur die sein würde, daß auch die Zusatzabgabe ohne weiteres auf die Verbraucher und die stromintensiven Unternehmen abgewälzt werden könnte.

Die Bundesregierung bekennt sich ihrerseits eindeutig zu der nationalen Aufgabe der Erhaltung und Förderung unserer einzig sicheren Energiereserven im Rahmen der **Kohlevorrangpolitik.** Hierbei wird sie auch in Zukunft nicht nachlassen. In der Großfeuerungsanlagen-Verordnung hat die Bundesregierung zugleich das Optimum für die Luftreinhaltung erreicht und die Kohlevorrangpolitik berücksichtigt. Damit werden die Voraussetzungen für eine entscheidende Verbesserung der Luftreinhaltung nicht zuletzt zum Schutz des Waldes und für eine langfristige Nutzung unserer Kohle geschaffen.

Bei dem Gesetzesantrag geht es im Kern um **Energiewirtschaft** und **regionale Wirtschaftspolitik.** Aber auch in diesem Zusammenhang würde das Waldpfenniggesetz wohl letztlich erfolglos bleiben und dem Ruhrgebiet sowie dem Saarland ebensowenig helfen wie dem Wald.

Für Energiewirtschaft und regionale Wirtschaftspolitik gibt es einschlägige und bewährte Instrumente. Hier hilft die Bundesregierung nicht zuletzt bereits im Rahmen der Regelungen zum **Kohlepfennig,** auf der Grundlage des **Investitionszulagengesetzes** und im Rahmen der **Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur".** (C)

Um die finanzielle Flankierung des Umweltschutzes weiter zu verbessern, hat sich der Bundesminister des Innern für eine nachhaltige Prüfung der Frage eingesetzt, ob mit diesen Instrumenten Luftreinhalteanlagen noch besser als bisher gefördert werden können. In diese Prüfungen sind nicht zuletzt auch Verbesserungen der **Sonderabschreibungen für Umweltschutzanlagen** und entsprechende Erleichterungen in der **Vermögensteuer** ebenso einzubeziehen wie z. B. Verbesserungen bei den **ERP-Umweltschutzprogrammen.** So kann zugleich den Interessen des Umweltschutzes, der Energiewirtschaft und der regionalen Wirtschaftsstruktur gedient werden, ohne die Abgabenbelastung der Bürger und der Wirtschaft künstlich aufzublähen.

Schließlich gibt das **Aktienrecht** den Ländern, den Gemeinden und Kreisen und auch dem Bund unbürokratische, aber wirksame Möglichkeiten, im Bereich der öffentlichen Energieversorgung auf eine zügige Umsetzung der Anforderungen der Großfeuerungsanlagen-Verordnung zu dringen und für eine Offenlegung der Umweltbelastungen und der Umweltschutzerfolge der Unternehmen zu sorgen. Es darf nicht vergessen werden, daß die Gemeinden, Kreise, Länder und auch der Bund an den meisten Energieversorgungsunternehmen maßgeblich beteiligt sind. Mehrere Gemeinden und Kreise in Ihrem Land, Herr Ministerpräsident Rau, haben bereits den Mut besessen, diesen Weg zu gehen und im Interesse des Umweltschutzes Einfluß auf das RWE zu nehmen. Entsprechende Initiativen haben mehrere Länder, u. a. der Freistaat Bayern und Baden-Württemberg, ergriffen, um zu **freiwilligen Vereinbarungen** zu kommen. Das ist ein Prinzip, das sehr erfolgreich auch in Japan praktiziert wird. (D)

Der Bundesminister des Innern wird sich auch in Zukunft weiter dafür einsetzen, daß die Unternehmen, an denen der Bund beteiligt ist, zu umweltfreundlichem Verhalten angehalten werden. Ich appelliere deshalb an Sie, diese unbürokratischen und marktwirtschaftlichen Möglichkeiten stärker zu nutzen. Hier muß die **öffentliche Hand** eine **Vorbildfunktion** erfüllen.

Meine Damen und Herren, ich darf noch kurz auf einen weiteren Themenkomplex dieser verbundenen Debatte eingehen: die zentrale umweltpolitische Aufgabe, ab 1986 das **umweltfreundliche Auto** auf der Basis bleifreien Benzins einzuführen. Dieses Auto der Zukunft wird ca. 90 % weniger Schadstoffe ausstoßen als ein herkömmliches Kraftfahrzeug. Die entscheidenden Weichen hierfür hat die Bundesregierung mit ihren Beschlüssen vom Juli und Oktober des vergangenen Jahres gestellt. Aus der Sicht des Umweltschutzes kommt es entscheidend darauf an, daß wir möglichst schnell die Umstellung auf die umweltfreundlichen Autos und da-

Parl. Staatssekretär Spranger

(A) mit eine rasche Entlastung unserer Umwelt bewirken. Das Beispiel der USA, wo nach zehn Jahren erst rd. die Hälfte der Kraftfahrzeuge umgestellt ist, lehrt uns, daß wir den Verbraucher hier nicht allein lassen dürfen, sondern wirksame **finanzielle Anreize** schaffen müssen, die ihn veranlassen, rasch auf das umweltfreundliche Auto umzusteigen. Oder, anders gesagt: Den Erfordernissen des Umweltschutzes werden wir nicht schon dadurch gerecht, daß wir das umweltfreundliche Auto „verordnen" und damit das Angebot solcher Kraftfahrzeuge gewährleisten, wenn sich über einen längeren Zeitraum angesichts höherer Anschaffungs- und Betriebskosten dann nur weniger Käufer finden.

Vor diesem Hintergrund bewerte ich den Gesetzesantrag Baden-Württembergs zur Änderung der Kraftfahrzeugsteuer grundsätzlich positiv. Der Antrag kreuzt sich mit den Arbeiten innerhalb der Bundesregierung an einem Gesamtkonzept finanzieller Anreize, über das noch in diesem Frühjahr entschieden werden wird und das unter dem Obersatz stehen muß: Umweltfreundliches Verhalten muß sich auch wirtschaftlich auszahlen.

Für mich ist dabei nicht entscheidend, welcher Weg im einzelnen beschritten wird. Entscheidend ist vielmehr, daß rasch ein wirksames Paket geschnürt wird, damit sowohl dem Verbraucher als auch der Automobil- und der Mineralölindustrie klare **Signale** und **Zielvorgaben,** auf die sie sich einstellen können, gegeben werden.

Mir kam es darauf an, den Gesetzesantrag Ba-
(B) den-Württembergs zunächst in diesen größeren Zusammenhang zu stellen. Ich darf aber noch einige Anmerkungen zu dem Antrag selbst, der sicherlich einer detaillierten Prüfung bedarf, machen.

In der Anlage zu dem Entwurf ist das umweltfreundliche Auto durch die aufgeführten Grenzwerte definiert. Ihre Aufnahme in die Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung ist vorgesehen. Deswegen kann man sich im Rahmen des Kraftfahrzeugsteuergesetzes mit einem Verweis begnügen. Ein entsprechender Entwurf ist in Arbeit.

Eine spezielle Bemerkung nun zum **Dieselfahrzeug:** Seine steuerliche Begünstigung muß an die Voraussetzung geknüpft werden, daß es nicht nur die scharfen Grenzwerte für die gasförmigen Schadstoffe einhält, sondern auch mit wirksamen Technologien — z. B. einem Rußfilter — zur Reduzierung der problematischen Feststoffpartikel ausgestattet ist. Diese Konzeption dürfte auch dem Antrag Baden-Württembergs zugrunde liegen; nur ist der hierfür vorgesehene Grenzwert wohl zu hoch angesetzt.

Unter umweltpolitischen Aspekten ist ferner zu prüfen, welche **Staffelung der Steuersätze** zwischen herkömmlichen Autos und dem umweltfreundlichen PKW auch über 1990 hinaus bis zur völligen Umstellung auf das umweltfreundliche Auto angestrebt werden sollte.

Letztens: Wir werden der **sozialpolitischen Komponente** unter dem Aspekt Rechnung tragen müssen, daß die Ersparnis bei dem Fahrer eines großen und teuren PKW nicht erheblich höher ist als bei (C) demjenigen, der einen Kleinwagen fährt.

Präsident Dr. h. c. Strauß: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Ich schließe die Aussprache.

Den Gesetzesantrag unter Punkt 10 der Tagesordnung — Entwurf eines **Waldpfenniggesetzes** — weise ich zur weiteren Beratung zu: dem **Ausschuß für Innere Angelegenheiten** — federführend — sowie dem **Agrar-, Finanz-, Rechts-** und dem **Wirtschaftsausschuß.**

Den Gesetzesantrag unter Punkt 11 der Tagesordnung — Entwurf eines **Kraftfahrzeugsteuer-Änderungsgesetzes** — weise ich zu: dem **Finanzausschuß** — federführend — sowie dem **Ausschuß für Innere Angelegenheiten,** dem **Wirtschaftsausschuß** und dem **Ausschuß für Verkehr und Post.**

Ich rufe den Tagesordnungspunkt 12 auf:

> Entwurf eines Gesetzes über die dreizehnte **Anpassung der Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz** (Dreizehntes Anpassungsgesetz-KOV — 13. AnpG-KOV) (Drucksache 554/83).

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschußempfehlungen in der Drucksache 554/1/83 und ein 4-Länder-Antrag in der Drucksache 554/2/83 vor.

Ich rufe zunächst den 4-Länder-Antrag in der Drucksache 554/2/83 zur Abstimmung auf. Wer zustimmen will, sei um ein Handzeichen gebeten. — Das ist die Minderheit.

Jetzt in der Drucksache 554/1/83 die Ziffer 1! — (D) Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf die soeben angenommene **Stellungnahme beschlossen.**

Ich rufe Tagesordnungspunkt 13 auf:

> Entwurf eines Dritten Gesetzes zur **Änderung des Waffengesetzes** (Drucksache 547/83, zu Drucksache 547/83).

Wortmeldungen? — Zuerst Frau Staatsminister Dr. Rüdiger.

Frau Dr. Rüdiger (Hessen): Herr Präsident! Meine Herren, meine Damen! Im politischen Leben ist es schon angebracht, sehr genau darauf zu achten, wann und in welchem Kontext hehre Begriffe wie „Freiheit des Bürgers", „Abbau von Bürokratie" oder „Befreiung der Staatsbürger" — ich zitiere — „von vermeidbaren Einschränkungen und Hemmnissen" bemüht werden.

So kommt ausgerechnet vom Bundesminister des Innern ein Gesetzentwurf, der im Waffenrecht Beschränkungen aufhebt, die eindeutig der **inneren Sicherheit** und dem **inneren Frieden** dienen.

Zur gleichen Zeit, in der dem künstlerischen Film — in früheren Jahren wiedererstanden und weltweit anerkannt — durch vom Bundesinnenminister geänderte Förderungsrichtlinien Gängelung und Existenzvernichtung drohen, soll der Waffenhandel dagegen mehr Freiheit und Entfaltung bekommen!

Frau Dr. Rüdiger (Hessen)

(A) Zur gleichen Zeit, in der die Hochschulen mit den kaum zu bewältigenden bürokratischen Auswüchsen der neuen BAföG-Verordnung zu kämpfen haben, soll dagegen der Waffen- und Munitionsverkauf, wie es in der Vorlage heißt, „von vermeidbaren Einschränkungen und Hemmnissen" befreit werden!

Das **Gewaltmonopol des Staates** wird bei allen politischen Grundsatzdiskussionen nicht zuletzt vom Bundesminister des Innern immer wieder für unantastbar erklärt! Nun soll es Privaten erleichtert werden, sich Waffen und Munition zu beschaffen!

Welche Gefahren damit für die innere Sicherheit verbunden sind, ist der Bundesregierung bekannt. Fast alle Länder haben bei der Vorbereitung dieses Gesetzes eindringlich **Sicherheitsbedenken** vorgebracht, und dafür ist diesen Ländern — unabhängig von ihrer politischen Farbe — zu danken.

Folgerichtig finden sich diese Bedenken auch in den Änderungsvorschlägen unseres Innenausschusses wieder. Sie sind in wesentlichen Punkten eine klare Absage an die Aufweichung des Waffenrechts durch den Bundesinnenminister. So wird z. B. zu dem vorgesehenen Wegfall der Bedürfnisprüfung für nichtautomatische Langwaffen erklärt, dies „würde die ursprüngliche Zielsetzung des Gesetzes, möglichst wenig Waffen im Volk, in ihr Gegenteil verkehren". Dem habe ich nichts hinzuzufügen.

Meine Herren, meine Damen, die Hessische Landesregierung wendet sich entschieden gegen einen (B) solchen Abbau an innerer Sicherheit. Nach unserer Meinung brächte er keinen Gewinn an Freiheit, wohl aber die Gefahr zusätzlicher Gewalt.

Präsident Dr. h. c. Strauß: Weitere Wortmeldungen? — Herr Parlamentarischer Staatssekretär Spranger!

Spranger, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister des Innern: Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Im Hinblick auf die fortgeschrittene Zeit möchte ich keine längeren Ausführungen machen und den Text meiner Rede im übrigen **zu Protokoll** *) geben.

Ich möchte nur eine Anmerkung zu der Darlegung machen, hier werde ein Abbau an Sicherheit betrieben. Ich glaube, der Sinn und der Zweck dieses Gesetzes werden damit völlig verkannt. Das kann jeder nachempfinden, der sich in der Praxis an den Auswirkungen dieses Gesetzes über Jahre wirklich hat orientieren können und der weiß, wie von einer ausufernden Bürokratie gesetzestreue Bürger betroffen wurden, denen man nicht unterstellen kann, sie hätten hier irgendwelche Interessen in bezug auf Waffen zwecks Ausdehung des Waffenhandels angemeldet. Es geht vielmehr schlichtweg darum, Auswirkungen von Maßnahmen zu beseitigen, die vor zehn, zwölf Jahren an sich mit einer ganz anderen Zielsetzung ergriffen worden waren, nämlich im Zusammenhang mit dem sich damals entwickelnden **Terrorismus**, um damit einen bestimmten Personenkreis zu treffen, (C) nicht aber den gesetzestreuen Bürger, der nun tatsächlich durch die Auswirkungen getroffen wurde.

Diese Reglementierungen nun einzuschränken, hier für eine **Entbürokratisierung** im Interesse der Bürger zu sorgen, ist ein Ziel, das mit diesem Entwurf erreicht werden soll.

Deswegen darf ich Sie herzlich bitten zu überprüfen, ob nicht die Bedenken, die vorgetragen wurden, im Interesse dieser Bürger zurückgestellt werden können.

Präsident Dr. h. c. Strauß: Wir kommen zur Abstimmung. Die Empfehlungen der Ausschüsse sind aus Drucksache 547/1/83 ersichtlich.

Von den Ausschußempfehlungen rufe ich auf: Ziffer 1! — Mehrheit.

Ziffer 2! — Mehrheit.

Ziffer 3! — Mehrheit.

Ziffer 4! — Mehrheit.

Ziffer 5! — Mehrheit.

Ziffer 6! — Mehrheit.

Ziffer 7! — Mehrheit.

Damit entfällt eine Abstimmung über Ziffer 20.

Ziffer 8! — Mehrheit.

Ziffern 9 bis 18! — Mehrheit.

Ziffer 19! — Auch die Mehrheit. (D)

Danach hat der Bundesrat **beschlossen**, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes, wie soeben festgelegt, **Stellung zu nehmen.**

Zur **gemeinsamen Abstimmung** nach § 29 Abs. 2 der Geschäftsordnung rufe ich die in dem **Umdruck 1/84** *) zusammengefaßten Beratungsgegenstände auf. Es sind dies die **Tagesordnungspunkte:**

14, 17, 18, 19, 21, 22, 24, 27, 29, 31, 32 und 33.

Wer den **Empfehlungen der Ausschüsse** folgen möchte, sei um ein Handzeichen gebeten. — Das ist die **Mehrheit.**

Ich rufe Punkt 15 der Tagsordnung auf:

Entwurf eines **Strafverfahrensänderungsgesetzes 1984** (StVÄG 1984) (Drucksache 546/83, zu Drucksache 546/83).

Wird das Wort gewünscht? — Bundesjustizminister Engelhard!

(Bundesminister Engelhard: Ich habe meine Rede zu Protokoll gegeben, Herr Präsident!)

— Er gibt eine Erklärung **zu Protokoll** **). — Staatssekretär **Dr. Vorndran**, Bayern, gibt ebenfalls eine Erklärung **zu Protokoll** ***).

*) Anlage 6

*) Anlage 7
**) Anlage 8
***) Anlage 9

Präsident Dr. h. c. Strauß

(A) Minister **Dr. Haak!**

(Dr. Haak [Nordrhein-Westfalen]: Zu Protokoll!)

— **Zu Protokoll** *).

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Empfehlungen des Rechtsausschusses in Drucksache 546/1/83 und zwei Länderanträge in Drucksachen 546/2 und 3/83 vor.

Zum Abstimmungsverfahren weise ich darauf hin, daß ich von den Ausschußempfehlungen nur diejenigen zur Abstimmung stellen werde, für die eine gesonderte Abstimmung gewünscht wurde. Über alle übrigen Ausschußempfehlungen wird zum Schluß gemeinsam abgestimmt.

Demgemäß rufe ich in Drucksache 546/1/83 auf: Ziffern 1 und 2 gemeinsam! — Mehrheit.

Ziffer 3! — Mehrheit.

Ziffer 6! — Mehrheit.

Wer dem Antrag des Landes Baden-Württemberg in Drucksache 546/2/83 zuzustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist auch die Mehrheit.

Damit sind die Ziffern 8 und 10 der Empfehlungsdrucksache erledigt.

Ziffer 9 der Ausschußempfehlungen ist aufgerufen! — Mehrheit.

Ziffer 11! — Mehrheit.

Ziffer 12! — Mehrheit.

Ziffer 13! — Mehrheit.

Ziffern 14 und 34 gemeinsam. — Mehrheit.

Ziffer 15! — Mehrheit.

Wer dem hessischen Antrag in Drucksache 546/3/83 zuzustimmen wünscht, ist um ein Handzeichen gebeten. — Das ist die Minderheit.

Wir fahren fort mit Ziffer 16 der Ausschußempfehlungen. Ich bitte um ein Handzeichen. — Mehrheit.

Ziffern 17, 19, 25 und 27 gemeinsam! — Mehrheit.

Ziffern 22 und 24 gemeinsam! — Mehrheit.

Ziffern 29 und 31 gemeinsam! — Mehrheit.

Ziffer 33! — Mehrheit.

Ich rufe jetzt alle übrigen noch nicht durch Abstimmung erledigten Empfehlungen der Drucksache 546/1/83 zur Abstimmung auf. Wer diesen Empfehlungen zustimmen will, ist um ein Handzeichen gebeten. — Das ist ebenfalls die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf die soeben angenommene **Stellungnahme beschlossen.**

Ich rufe Punkt 16 der Tagesordnung auf:

> Entwurf eines Dritten Gesetzes zur **Änderung des Deutschen Richtergesetzes** (Drucksache 545/83, zu Drucksache 545/83).

*) Anlage 10

Es liegt eine Wortmeldung von Minister Dr. Haak, Nordrhein-Westfalen, vor. (C)

Dr. Haak (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der von der Bundesregierung vorgelegte Entwurf zur Änderung der Juristenausbildung verdient keine Zustimmung. Er ist nach unserer Auffassung kein in sich geschlossenes Konzept einer zukünftigen Juristenausbildung, sondern — wie wir es sehen — ein Ausdruck von Hilflosigkeit, Inkonsequenz und Unredlichkeit. Das sind die Leitsätze unseres Urteils.

Nun zur Begründung: Seit nunmehr 15 Jahren sind sich alle diejenigen, die sich mit der Ausbildung junger Juristen befassen, einig, daß die herkömmliche Ausbildung versagt hat. Die Ausbildungsdauer wird immer länger. Es fehlt an einer hinreichenden **Wechselbezüglichkeit zwischen Theorie und Praxis,** die **Bewältigung der Stoffülle** ist nicht gelungen, und die **Einbeziehung der Grundlagen und Nachbarwissenschaften** in die Ausbildung ist nur ein leeres Postulat geblieben. Es muß also Ziel der Neuordnung der Juristenausbildung sein, diese Mängel zu beseitigen.

Nach den Erfahrungen mit den einstufigen Experimentmodellen bot sich hierzu eine Reihe von Lösungsmöglichkeiten an. Man hätte z. B. auf eines der gelungenen **Einstufenmodelle** selbst zurückgreifen können. Dabei wäre aus meiner Sicht in erster Linie das nordrhein-westfälische Modell in **Bielefeld** zu nennen, von dem noch vor kurzem der Justizausschuß des nordrhein-westfälischen Landtags einstimmig, also auch mit den Stimmen der (D) CDU — wir haben zwei Fraktionen im Landtag —, festgestellt hat, daß seine wesentlichen Elemente Eingang in eine zukünftige Juristenausbildung finden sollten. Aus Zeitgründen möchte ich diese **Entschließung** hier nicht darstellen, aber sie doch **zu Protokoll** *) geben.

Meine Damen und Herren, man hätte aber auch auf eines der **Verbandsmodelle** der letzten Jahre zurückgreifen können. Lange Zeit schien es nach allen Erklärungen, die in der Öffentlichkeit verlauteten, auch so, als habe der Bundesminister der Justiz das Ziel erkannt und das Mittel für eine Neuordnung der Ausbildung in enger Anlehnung an die Vorschläge des **Deutschen Richterbundes** und des **Deutschen Anwaltvereins** gefunden. Bis am 11. August das Bayerische Staatsministerium der Justiz eine Presseerklärung herausgab, der zu entnehmen war, daß der Bundesjustizminister auf Grund einer Besprechung mit den Justizministern der CDU/CSU-regierten Länder am 10. August 1983 seine Meinung geändert hatte.

Das Produkt dieser Meinungsänderung liegt uns jetzt vor. Die allseits anerkannten Ziele einer Neuordnung der Juristenausbildung werden nur noch in der Begründung formelhaft postuliert. Was der Gesetzeswortlaut dazu aber an Mitteln anzubieten hat, stellt nicht nur keinen Fortschritt dar; es ist teilweise sogar noch ein Schritt zurück hinter den derzeitigen Zustand in der herkömmlichen Ausbildung.

*) Anlage 11

Dr. Haak (Nordrhein-Westfalen)

(A) Meine Damen und Herren, die Ausbildungszeit wird sich nicht verkürzen; sie wird sich vielmehr verlängern. Die **tatsächliche Studienzeit** läßt sich nicht einfach dadurch abkürzen, daß man in ein Gesetz schreibt, die bisherige Mindestzeit von sieben Semestern, die zur Zeit nur von 1 % aller Studenten eingehalten wird, könne unterschritten werden. Die Studiendauer läßt sich auch nicht dadurch abkürzen, daß man die Anfängerübungen zu **studienbegleitenden Leistungskontrollen** hochstilisiert, für deren Ablegung aber keinen Endzeitpunkt festsetzt. Die Folge wird meines Erachtens doch nur sein, daß die Studenten, die bisher ihr erstes Staatsexamen vor sich herschoben, dies schon bei den Anfängerleistungen tun werden.

Die Maßnahme wird aber auch noch deshalb völlig ins Leere gehen, weil letztlich gar keine **Leistungskontrolle** erfolgen wird. Wie bereits heute, wird man sich die Arbeiten für die Übungen bei Kommilitonen kaufen können, wenn man nur genügend Geld hat. Ich spreche ja nicht ins Blaue hinein; denn wir haben dazu einiges feststellen müssen. Die Schwarzen Bretter unserer Universitäten zeigen deutlich, welch ein Markt sich da aufgetan hat. Und man sage bitte nicht, es werde sich alles bessern, weil für die Leistungskontrollen Prüfungsbedingungen vorgeschrieben seien. Schon heute sind die Universitäten nach geltendem Recht gehalten, die Scheine nur zu erteilen, wenn die Arbeiten von den Bewerbern selbst angefertigt wurden. Daß dies nicht geschieht, zeigt aber deutlich die Ohnmacht der Fakultäten gegenüber dem Massenansturm der (B) Studenten. Dieser Zustand wird sich aber durch ein bloßes Wort des Gesetzgebers nicht ändern lassen.

Abhilfe kann unseres Erachtens nur durch eine **staatliche Zwischenprüfung zu einem festen Zeitpunkt** geschaffen werden. Nur eine solche Prüfung kann einerseits die für eine Kontrolle unerläßlichen Bedingungen schaffen und andererseits durch die zeitliche Festlegung dazu führen, daß die Studenten in ihrem Studium zügig fortschreiten. Sie allein wird auch das Ziel erreichen, die weniger geeigneten Studenten so rechtzeitig auf ihre mangelnde Eignung hinzuweisen, daß sie ohne größere zeitliche Verluste einen ihren Anlagen eher entsprechenden Berufsweg wählen können. Eine derartige Prüfung wäre auch und gerade in einem zweistufigen Ausbildungsgang notwendig und sinnvoll, so daß die Abstinenz des Entwurfs insoweit besonders die Konzeptionslosigkeit hervorhebt.

Aber auch eine hinreichende Verbindung von Theorie und Praxis wird der Entwurf nicht erreichen. Der Satz des Entwurfs, daß die Inhalte des Studiums die **rechtsprechende, verwaltende** und **rechtsberatende Praxis** berücksichtigen, stellt nichts anderes als eine wohlfeile Selbstverständlichkeit dar, die nicht besonders betont zu werden brauchte. Einer sinnvollen Verknüpfung von Theorie und Praxis steht jedoch die Grundkonzeption des Entwurfs, nämlich die strenge **Trennung von universitärer und praktischer Ausbildung,** entgegen. Diese Trennung wird nicht etwa — wie die Begründung glauben machen möchte — dadurch aufgehoben, daß die **Ferienpraktika** während der (C) Semesterferien verstärkt werden sollen.

Das Mittel der Ferienpraktika hat sich schon in der Vergangenheit als untauglich erwiesen, weil es nichts anderes als eine Anschauung zu vermitteln vermag, während nur die eigene Tätigkeit in der Lage ist, einem Lernenden die Arbeitszusammenhänge und Handlungsabläufe eines juristischen Berufsfeldes zu eröffnen. Auch eine zeitliche Erweiterung vermag an dem grundsätzlichen Mangel der Ferienpraktika nichts zu ändern; denn ein grundsätzlich ungeeignetes Mittel wird nicht dadurch geeigneter, daß man es extensiver anwendet.

Schließlich vermag auch die während der **Wahlstation** der Referendarausbildung eröffnete Möglichkeit, ein weiteres Semester zu studieren, keine sinnvolle Verknüpfung von Theorie und Praxis herzustellen. Zum einen steht es dem Referendar ja frei, ob er überhaupt ein Studium wählen will. Zum anderen bleiben für die praktische Umsetzung dieses Studiensemesters ganze zwei Monate übrig, die im schlechtesten Fall auch nur geteilt sind. Daß ein solcher Abschnitt weder in sich sinnvoll ist noch eine inhaltliche Zusammenführung von Theorie und Praxis ermöglicht, bedarf wohl keiner näheren Erörterung.

In ganz wenigen Sätzen kann auch dargelegt werden, daß eine sinnvolle exemplarische **Vertiefungsausbildung** zur Bewältigung der Stoffülle nach dem vorgelegten Entwurf nicht möglich sein wird. Die Wahlstelle am Ende der Referendarausbildung, die als einziger Ausbildungsabschnitt dafür in Frage (D) kommen könnte, ist viel zu kurz und viel zu unstrukturiert, um auch nur einen Ansatz zu einer Vertiefungsausbildung bieten zu können. Dem Referendar, der in dieser Zeit ein einsemestriges Studium absolviert, fehlt zu einer sinnvollen Ausbildung die entsprechende praktische Tätigkeit. Dem Referendar, der sich nur in der Praxis ausbilden läßt, fehlt die theoretische Vor- und Nachbereitung der praktischen Erfahrungen.

Meine Damen und Herren, ich will mich — auch wegen der fortgeschrittenen Zeit — auf diese kritischen Anmerkungen zu den Punkten beschränken, die mir wichtig erscheinen. Ich darf Sie aber doch alle noch einmal bitten, sich anzusehen, was alle Fachleute, gleichgültig, wo ihr persönlicher oder politischer Standort ist, zu unseren Erfahrungen in Bielefeld gesagt haben. Die Ausbildungszeit nach dem **Bielefelder Modell** ist kürzer; die Aufnahme der jungen ausgebildeten Juristen in Verwaltung und Industrie ist gut. Das ist eine Erfahrung, die, meine ich, für diesen wesentlichen Abschnitt staatlicher Ausbildung wichtig ist, die nach meiner Ansicht aber auch für manchen anderen Ausbildungsberuf im universitären Bereich beispielhaft sein könnte.

Lassen Sie mich zum Abschluß — mehr aus Spaß — etwas bei der Urteilsform bleiben: Die Kosten und auch die Kostensteigerungen fallen nach diesem Gesetz natürlich wieder einmal den Ländern zur Last. Eine Revision dieses Entwurfs ist, wenn die Länder dies wollen, möglich. — Ich danke Ihnen.

(A) **Präsident Dr. h. c. Strauß**: Das Wort hat Staatsminister Professor Dr. Bickel.

Prof. Dr. Bickel (Rheinland-Pfalz): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Lassen Sie mich für das Land Rheinland-Pfalz zunächst erklären, daß wir dem vorliegenden Gesetzentwurf in seiner Grundkonzeption in vollem Umfang zustimmen. Dies hervorzuheben scheint deshalb veranlaßt, weil gerade diese Konzeption — wie Sie wissen und wie wir soeben auch gehört haben — keinen durchgängigen Konsens ausgelöst hat.

Bei den Beratungen der Vorlage im Rechtsausschuß haben einige Länder ihr Unbehagen deutlich gemacht. Sie sehen sich in ihren Reformerwartungen enttäuscht; 13 Jahre des Experimentierens mit der sogenannten **einstufigen Juristenausbildung** scheinen ihnen fast nutzlos vertan zu sein. Sie, Herr Kollege Haak, haben heute morgen hinzugefügt, Inkonsequenz und Hilflosigkeit würden den Entwurf kennzeichnen. Dies vermag ich allerdings nicht zu sagen. Im Gegenteil! Ihre Kritik scheint mir, wie mir auch Gespräche in der Praxis belegen — ich selbst bin seit 22 Jahren in der Ausbildung tätig —, exakt an den Erfordernissen der Praxis vorbeizugehen.

Diese Kritik vermögen wir mit der Mehrheit der Länder auch im Ansatz nicht zu teilen. Der vorliegende Gesetzentwurf verwertet die bei den Reformexperimenten gewonnenen Erkenntnisse bei der Wiedervereinheitlichung der Juristenausbildung im Rahmen dessen — darauf muß man Wert legen, und (B) dies muß man mit Nachdruck betonen —, was bei der schwierigen Haushaltslage und der auf Jahre anhaltenden Überfüllung der juristischen Fachbereiche und praktischen Ausbildungsstationen überhaupt noch umsetzbar ist. Zu Recht hält deshalb auch der Entwurf am Leitbild des **Einheitsjuristen** fest. Zugleich ermöglicht er aber in Übernahme eines Gedankens aus der einstufigen Ausbildung eine maßvolle **Schwerpunktbildung.**

Obwohl es bei der bewährten Zweiteilung des Ausbildungsganges — Studium einerseits und Referendariat andererseits — verbleiben soll, überwindet der Entwurf die Trennung zwischen Theorie und Praxis durch ausreichend bemessene praktische Studienzeiten und die Erweiterung der sogenannten **Speyer-Klausel,** die es dem Referendar ermöglicht, künftig während der sogenannten Wahlstationen zu vertiefenden Studien auch an einen juristischen Fachbereich, wo er den Schwerpunkt zu setzen gedenkt, zurückzukehren. Gerade das Experiment in Speyer, das sich über Jahre hinaus bewährt hat, belegt, daß eine solche Studienzeit, die der praktischen Ausbildung nachfolgt, durchaus ihren Sinn haben kann. Dies alles, auch die Umsetzung der Speyer-Klausel, bedarf natürlich noch der **Ausfüllung durch** das **Landesrecht.**

Allerdings sollten die Länder ihr Konzept ein wenig aufeinander abstimmen, wie ich meine, um die finanzielle Belastung in Grenzen zu halten und dabei bestehende überregionale Einrichtungen — wie z. B. die soeben schon erwähnte **Hochschule für Verwaltungswissenschaften** in Speyer — gebührend zu berücksichtigen. Diesem Ziel dient unser Landesantrag, der Ihnen vorliegt, nämlich § 5 b (C) Abs. 2 des Entwurfs dahin gehend zu ergänzen, daß „die für die Ausbildung in Betracht kommenden rechtswissenschaftlichen Fakultäten ... durch Verwaltungsvereinbarung der Länder bestimmt" werden.

Lassen Sie mich in diesem Zusammenhang noch ein Wort zu zwei **Änderungen** sagen, die die Mehrzahl der Ausschüsse, die diese Vorlage beraten haben — darunter der federführende Rechtsausschuß —, auf Anträge unseres Landes hin übereinstimmend empfohlen hat. Dabei geht es um Fragen, bei deren landesrechtlicher Umsetzung wir uns etwas mehr Gestaltungsfreiheit wünschen. Hierzu möchte ich vorab daran erinnern, daß es gerade auf dem Gebiet der Juristenausbildung — mit Ausnahme der Zeit, in der die Eigenständigkeit der Länder beseitigt war — niemals eine einheitliche Regelung, sondern stets einen beträchtlichen Freiraum für die Länder gegeben hat. So kennen wir herkömmlich das **norddeutsche** und das **süddeutsche Prüfungssystem:** das eine mit, das andere ohne Hausarbeit. Unterschiede bestanden und bestehen überdies trotz aller Koordinierung in den Ausbildungsgängen, wie Sie alle wissen.

Diese **Vielgestaltigkeit** entspricht dem **Föderalismus** im wohlverstandenen Sinne. Er schafft eine Art **Wettbewerbssituation** von Land zu Land und damit einen Anreiz für eine qualitätsfördernde Konkurrenz, aber auch die Voraussetzung für eine künftige offene Entwicklung der Juristenausbildung, die mit diesem Gesetz wirklich nicht abgeschlossen und schon gar nicht „versteinert" sein (D) kann.

Der erste der beiden Punkte, die ich kurz ansprechen darf, betrifft den Stellenwert von **Praxislehrgängen,** die in unserem Land gang und gäbe sind, während des Vorbereitungsdienstes. Bereits nach geltendem Recht können solche Lehrgänge auf Pflicht- und Wahlstationen angerechnet werden. Der Entwurf will sie indes künftig nur noch auf die Pflichtstationen anrechenbar machen. Mit nahezu allen Ländern — nur ein Land war gegenteiliger Auffassung — sind wir der Meinung, daß damit Möglichkeiten für eine durchaus sinnvolle Ausgestaltung der einzelnen Stationen — ohne wirklich einsichtigen Grund — erschwert würden. Deshalb soll es bei dem bisherigen Rechtszustand verbleiben. Dies ist in den Empfehlungen der Ausschüsse im Detail begründet und dort auch nachzulesen.

Der zweite Punkt betrifft die technische Durchführung der **schriftlichen Assessorprüfung.** Der Entwurf sieht insoweit eine starre Bindung des Landesrechts vor. Die schriftliche Prüfung soll nicht mehr — wie zumeist üblich — in einem Block zusammengefaßt, sondern — abgeschichtet in zwei Teile — zum einen am Ende der Pflichtstationen, zum anderen am Schluß der Wahlstationen abgelegt werden. Eine solch starre Bindung trägt indes nicht den **gewachsenen landesspezifischen Gegebenheiten** Rechnung, wie ich meine. Es kann durchaus so sein, daß eine solche **Abschichtung** in verschiedenen Ländern bei den dort gehandhabten Ausbildungs- und Prüfungssystemen sinnvoll ist.

Prof. Dr. Bickel (Rheinland-Pfalz)

(A) Hingegen kann in anderen Ländern eine solche Abschichtung durchaus den gewachsenen Verhältnissen widersprechen. Hier sollte ein wenig **Freiraum** geschaffen werden. Gewachsene landesspezifische Gegebenheiten verdienen, wie ich meine, in einem föderalen Staat Respekt, soweit — was hier mit guten Gründen bejaht werden kann — das generelle Ziel der Juristenausbildung dadurch nicht in Frage gestellt wird.

Meine Damen und Herren, die Umsetzung des neuen Rechts auf dem Gebiet der Juristenausbildung wird — wie schon seither — Sache der Länder sein. Sie sehen sich Tag um Tag mit den zunehmenden Problemen einer qualitativ anspruchsvollen Ausbildung konfrontiert, und sie verfügen daher auch auf diesem wichtigen Gebiet über eine reiche und reichhaltige Erfahrung. Die Stimme der Länder sollte deshalb auch gehört werden.

Unsere Bitte an die Bundesregierung ist, den Änderungswünschen des Bundesrates Rechnung zu tragen und es nicht auf ein langwieriges Procedere ankommen zu lassen. Vielmehr sollte der Regierungsentwurf vor der Einbringung beim Bundestag entsprechend geändert werden. Die Bereitschaft der Länder zur Umsetzung der wiedervereinheitlichten Juristenausbildung ist gegeben. Es kann dabei nach meiner Überzeugung nur förderlich sein, wenn das Bundesrecht den Ländern genügend Freiraum beläßt, um für die landesspezifischen Besonderheiten den erforderlichen Gestaltungsspielraum zu erschließen.

(B) **Präsident Dr. h. c. Strauß**: Das Wort hat Senator Kahrs, Bremen.

Kahrs (Bremen): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der vorliegende Gesetzentwurf — das ist schon von meinem Kollegen Haak deutlich gemacht worden — markiert das Ende einer Entwicklung, die als die sogenannte **Experimentierphase** in die Geschichte der Juristenausbildung eingehen wird. Das ist Anlaß genug, insbesondere bei allzu markigen Verteidigungsplädoyers, sich derer zu erinnern, die vor mehr als 13 Jahren angetreten waren, um die Juristenausbildung grundlegend zu ändern.

Diejenigen von Ihnen, die diesen Prozeß miterlebt haben, werden sich vielleicht noch daran erinnern, daß es die CDU/CSU-Fraktion war, die als erste einen Gesetzentwurf zur Änderung des Deutschen Richtergesetzes einbrachte und damit dem Bundesjustizminister zuvorkam.

Die wesentlichen **Mängel der** damaligen **Ausbildung** wurden von CDU/CSU, SPD und FDP übereinstimmend darin gesehen, daß die Absolventen erst in einem Alter von 29 oder 30 Jahren in die berufliche Verantwortung entlassen würden — einem Alter, das heute noch überschritten wird und nach dem neuen Entwurf wahrscheinlich ebenso hoch liegen wird —; daß die abstrakte Erfassung des Rechtsstoffes im Rahmen der universitären Ausbildung zu sehr im Vordergrund stehe; daß ein Zusammenhang zwischen der Universitätsausbildung und der juristischen Staatsprüfung fehle, was das Repetitorunwesen begünstige und eine wissenschaftliche Juristenausbildung entscheidend behindere; und letztlich, daß die Stoffülle in Ausbildung und Prüfung begrenzt und reduziert werden müsse. (C)

Einig war man sich darüber hinaus, daß eine Lösung dieser Probleme im Rahmen der herkömmlichen Juristenausbildung nicht zu realisieren sei. So erklärte der Abgeordnete Friedrich Vogel anläßlich der ersten Beratung des Gesetzentwurfs der CDU/CSU-Fraktion am 29. April 1970:

> Der uns vorliegende Entwurf öffnet den Weg zu einer grundlegenden Reform der Juristenausbildung. Er bezieht alles das mit ein, was bezüglich des Inhalts und der methodisch-didaktischen Seite der Juristenausbildung in der Diskussion ist. Dieser Entwurf eröffnet den Weg zur Erprobung von neuen Ausbildungsmodellen, insbesondere von solchen Ausbildungsmodellen, die Studium und praktische Erprobung der Juristen in einer sogenannten einstufigen Ausbildung zusammenfassen ... Man ist sicherlich realistisch, wenn man davon ausgeht, daß ein Zeitraum von zehn Jahren, in dem Erfahrungen mit solchen Modellen gewonnen werden müssen, ehe der Gesetzgeber praktische Konsequenzen für eine grundlegende Reform oder, wenn Sie so wollen, für den großen neuen Wurf in der Juristenausbildung ziehen kann, nicht zu gering angesetzt ist.

Was ist daraus geworden? Nach einem knappen Jahr intensivster Arbeit hat der Bundestag entsprechend den Empfehlungen des Rechtsausschusses dem Gesetzentwurf **einstimmig** — ich wiederhole: einstimmig — zugestimmt. Dieses beeindruckende Abstimmungsergebnis ist u. a. dem Umstand zu danken, daß zwischen allen Beteiligten ein ernsthafter Wille zum Kompromiß bestanden hat. Dafür hat sich der Berichterstatter der CDU/CSU-Fraktion im Rechtsausschuß, der Abgeordnete Dichgans, am 24. Juni 1971 ganz besonders bedankt. (D)

Nach Inkrafttreten des Gesetzes begann die Gründungsphase der **einstufigen Juristenausbildungsmodelle**. Neue Fakultäten wurden errichtet, Studien- und Prüfungsordnungen den Bedürfnissen einer reformierten Ausbildung angepaßt. Noch 1978 konnte der Kollege Hillermeier feststellen, daß die positiven Erfahrungen mit der einstufigen Juristenausbildung in Augsburg eine Fortsetzung dieses Modells rechtfertigten.

Es begann die Zeit der **wissenschaftlichen Erforschung** der einzelnen Modellversuche. Angeleitet von einer zentralen Arbeitsgruppe in Mannheim und unterstützt durch Evaluateure vor Ort, wurden die Erfahrungen ausgewertet und in einer Unzahl von Berichten aufbereitet. Nicht zu vergessen ist, daß selbst eine **Kosten-Nutzen-Analyse** im Auftrag des BMJ erstellt wurde.

Spätestens seit 1979 wurde jedoch zunehmend deutlicher, daß seitens der CDU/CSU-geführten Länder ein systematischer **Absetzungsprozeß** begann. Der von der Justizministerkonferenz eingesetzte **Reformausschuß** scheiterte an dem Versuch

Kahrs (Bremen)

(A) der Entwicklung einer von allen getragenen zukünftigen Ausbildungskonzeption. An die Stelle inhaltlicher Reformüberlegungen traten zunehmend mehr oder minder vorgeschobene **Kapazitäts-** und **Kostengesichtspunkte.** Selbst das in jeder Hinsicht als unverdächtig einzustufende Modell des **Deutschen Richterbundes** und des **Deutschen Anwaltvereins** wurde verworfen. Anläßlich des Treffens der Justizminister der CDU/CSU-geführten Länder mit dem Bundesjustizminister in München am 10. August 1983 wurde das Schicksal der Ausbildungsreform endgültig besiegelt.

Von daher gesehen war es nicht überraschend, daß der von dem früheren Abgeordneten und heutigen Staatsminister Vogel erwartete große Wurf ausblieb. Statt dessen liegt uns ein Regierungsentwurf vor, für den ein sachliches Bedürfnis nicht besteht. Wie das Beispiel Baden-Württemberg zeigt, läßt sich die Zielsetzung dieses Entwurfs bereits unter dem geltenden Recht weitgehend realisieren. Zum Zwecke der Wiederherstellung der Verhältnisse vor Inkrafttreten des Änderungsgesetzes im Jahr 1971 bedarf es jedenfalls keiner Beschäftigung des Gesetzgebers.

Selbst bei einer wohlwollenderen Betrachtungsweise erscheint es mir außerordentlich zweifelhaft, ob dieser Entwurf die bescheidenen Ziele seiner Verfasser verwirklichen wird. So bestreite ich nicht, daß praktische Studienzeiten durchaus geeignet sein können, um dem Studenten einen ersten Eindruck von der juristischen Praxis zu vermitteln. Dies reicht allein jedoch nicht aus, um theoretische (B) und praktische Ausbildung, wie dies in den **Einstufenmodellen** geschehen ist, aufeinander abzustimmen. Die vorgesehene Wahlstation bei einer juristischen Fakultät ermöglicht ebensowenig eine über längere Zeit andauernde Kooperation von theoretischer und praktischer Ausbildung.

Angesichts einer durchschnittlichen Studiendauer von zwölf Semestern ist eine **Verkürzung der Studiendauer** dringend geboten. Den praktischen Beweis dafür, daß dies möglich ist, haben die Einphasenmodelle erbracht. Durch die im Entwurf vorgesehene Einführung einer **Regelstudienzeit** ist das Problem meines Erachtens überhaupt nicht zu lösen. Dies gilt ebenso für die vorgesehene Einrichtung einer Quasi-Zwischenprüfung in Form studienbegleitender Leistungskontrollen.

Da eine sinnvolle Schwerpunktausbildung im Rahmen eines zweiteiligen Ausbildungssystems nicht zu organisieren ist, vermag es nicht zu verwundern, daß der Entwurf über die **Bildung von Wahlfächern** und die **Zusammenfassung von Wahlstationen zu Schwerpunktbereichen** während des Referendariats nicht hinauskommt.

Ich möchte an dieser Stelle nicht weiter in die Einzelkritik einsteigen. Ich beziehe mich dabei auf die Ausführungen, die mein Kollege Haak vorhin gemacht hat.

Diejenigen von Ihnen, meine sehr verehrten Damen und Herren, die diesem Gesetzentwurf zustimmen, werden sich fragen lassen müssen, ob angesichts des erreichten Standes der Reformdiskussion und der Ergebnisse der mit einem erheblichen Kostenaufwand betriebenen Modellversuche ein derartiges Ende zu vertreten ist. (C)

Hier wird eine Chance zum Neubeginn vertan, die so bald nicht wiederkommt. Sofern der Entwurf Gesetz werden sollte, bin ich davon überzeugt, daß sich der Bundesrat nach wenigen Jahren erneut mit der Notwendigkeit der Reform der Juristenausbildung beschäftigen wird.

Für eine ganze Generation von Juristen wird dies allerdings zu spät kommen. — Ich bedanke mich.

Präsident Dr. h. c. Strauß: Das Wort hat der Herr Bundesminister der Justiz.

Engelhard, Bundesminister der Justiz: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Schon in den 80er Jahren des vorigen Jahrhunderts fand im **Deutschen Reichstag** eine Debatte über die Juristenausbildung statt. Ein sehr namhafter Redner wies damals darauf hin, daß er „der Vorschläge in Fülle" kenne und daß „heiße Diskussionen zu diesem Thema im Kreise der Kundigen gar nicht abreißen" wollten; aber er warte doch mit großer Ungeduld, bis endlich einmal ein Entwurf vorgelegt werde, der neben dem Vorteil, ungemein klug zu sein, vielleicht auch noch den Vorteil habe, politisch durchsetzbar zu sein.

Daß dies ein **Jahrhundertthema** ist, erleben wir auch heute. Herr Kollege Dr. Haak, Ihren Worten entnehme ich, wir hätten ungemein viel Zeit und könnten nun vielleicht allmählich in das zweite (D) Jahrhundert der Erörterungen eintreten. Tatsache ist aber doch, daß man dies über die Zeiten geglaubt und angenommen hat, man könne die Probleme aufschieben. Das hat schließlich auch zur seinerzeitigen Verlängerung der Experimentierphase geführt.

Die **Justizministerkonferenz** im Juni letzten Jahres in Wiesbaden konnten Sie nicht miterleben, weil Sie Ihr derzeitiges Amt damals noch nicht innehatten. Ich habe dort, zum ersten Mal bei einer Justizministerkonferenz anwesend, zum Thema Juristenausbildung gelernt, über welche Einzelthemen man sich überall nicht einig ist. Auch bei noch so gewissenhafter Nachschau war eigentlich — Herr Kollege Dr. Eyrich nickt und gibt mir damit wohl recht — nicht zu entdecken, wo überhaupt ein Ansatz sein sollte, sich auch einmal politisch als Mehrheit hinter einem Vorschlag zu versammeln. Ich will dies der Kürze der Zeit halber nicht länger ausführen; aber jedermann ist es erinnerlich, und damit war die Situation vorgegeben.

Da bis zum 15. September dieses Jahres etwas geschehen und im Bundesgesetzblatt seinen Platz finden muß, ist Handeln nötig. Damit war jener schon öfters zitierte 10. August des letzten Jahres, an dem wir uns in München einmal im kleineren Kreise zusammengesetzt hatten, nicht die negative Schicksalsstunde der Juristenausbildung, sondern es war, aus der Not der totalen Uneinigkeit geboren, der Versuch, noch einmal abzuklopfen, ob nicht vielleicht doch eine Einigung — wenn nicht aller, so doch „der mehreren", wie man bei uns sagt — mög-

Bundesminister Engelhard

(A) lich ist. Und dies hat sich in den grundsätzlichen Meinungen als völlig richtig erwiesen.

Wir haben jetzt einen Entwurf, der zunächst einmal den Versuch unternimmt, zu einem möglichst frühen Zeitpunkt — durchaus mit einer gewissen **Siebwirkung,** vor allem aber auch mit einer gewissen **Signalwirkung** — denen, die für die juristische Ausbildung ungeeignet sind, ein Zeichen zu geben und ihnen dies klarzumachen, und zwar zu einem frühen Zeitpunkt, zu dem sie noch einen anderen beruflichen Weg einschlagen können.

Ich kann auf die Einzelheiten nicht eingehen, stelle aber doch mit Interesse fest: Wenn der Ausbau zu einer **zusätzlichen staatlichen Prüfung** jetzt vom Lande Nordrhein-Westfalen befürwortet wird, so läuft dies natürlich diametral der Auffassung aller Länder — letztlich auch der Nordrhein-Westfalens — entgegen, daß die **Landesjustizprüfungsämter** dies nicht zu leisten vermögen.

Es war also auch hier ein Kompromiß vonnöten, weil ja ungeschrieben, aber von jedermann immer so gesehen, im Hintergrund die Versammlung der Finanzminister steht, die aus begreiflichen Gründen den größten Wert darauf legen, daß nichts mehr kosten darf als derzeit. Auch dies ist eine Vorgabe, an der man — will man realistisch wirklich etwas durchsetzen — durchaus ernsthaft wird Maß nehmen müssen.

Zum anderen: Nach der Experimentierphase von nun 13 Jahren wird der Versuch unternommen, Pra-
(B) xis und Theorie etwas stärker zu verzahnen. Ich komme gleich auf die Frage der **Wahlstation,** die am Ende der praktischen Referendarausbildung angesiedelt sein soll und die — nimmt man nur alles zusammen — ganz sicherlich nicht der kümmerliche Versuch ist, die Sache etwas anzupinseln und schöner erscheinen zu lassen, als sie tatsächlich ist. Dies ist vielmehr der realistische Versuch, der auch überprüfbare Versuch zu prüfen, ob solches gelingt; denn zu einem Zeitpunkt, wo nach diesem Konzept der größte, schriftliche Teil der zweiten Staatsprüfung von dem Referendar bereits abgelegt ist, hat er nun Gelegenheit, schon aufgrund seines Alters und seiner bisherigen Ausbildung zu wissen, wo seine besonderen Neigungen und Interessen liegen. Er hat dann die Möglichkeit, für die Dauer eines halben Jahres an einer Hochschule, an der Verwaltungshochschule in Speyer, bei einer Behörde in Brüssel, bei vielen anderen Stellen — es werden sich dann in der Zukunft zunehmend weitere Angebote ergeben — seine Wahlstation abzuleisten. Was er dort tut, wird wiederum dadurch kontrolliert, daß auch hierüber eine schriftliche Prüfung abzulegen ist, gefolgt von der mündlichen Prüfung, die dann über den gesamten Wissensstoff flächendeckend abgenommen wird.

Dies ist das Konzept, und hier ist durchaus aus der Experimentierphase Beträchtliches hinübergenommen worden, allerdings nicht in einer kostenaufwendigen und politisch nicht durchsetzbaren, sondern in einer realitätsbezogenen und damit der Eilbedürftigkeit der Sache angemessenen Art und Weise.

Letzte Bemerkung! Herr Kollege Professor Bikkel, meine Damen und Herren! Mit dem Vorschlag des Landes Rheinland-Pfalz, der ja auch im Ausschuß eine Mehrheit gefunden hat, es den Ländern zu ermöglichen, die **Gesamtprüfung** an den Schluß der Referendarausbildung zu setzen, ist allerdings eine Frage aufgeworfen worden, von der man wissen muß, daß sie die Gefahr in sich birgt, dies alles, was mit dem jetzt vorgelegten Konzept bezweckt ist, auszuhebeln und zunichte zu machen. Denn daß die Motivation, sich der Wahlstation vertieft zuzuwenden, bei jemandem fehlen muß, der die Gesamtprüfung, die schriftliche wie anschließend die mündliche, noch vor sich hat, liegt offen auf der Hand und ist überhaupt nicht zu übersehen. Sie begeben sich, nebenbei gesagt, auch des Vorteils, die Landesjustizprüfungsämter durch **zeitliche Entzerrung der schriftlichen Prüfung** ganz wesentlich zu entlasten. (C)

Deswegen möchte ich an dieser Stelle — und nur zu diesem Änderungsantrag wollte ich ein kurzes Wort sagen — die dringende Bitte an alle richten, sich bei ihrer Abstimmung diesen Weg noch einmal genau zu überlegen, weil absehbar ist, daß es im Endergebnis anders kommen muß. Schärfe im Ton ist hier nicht geboten, obwohl ich sie bei der berechtigten Wahrnehmung bestimmter Landesinteressen durchaus verstehe. Wenn man sich aber von bestimmten Fehlern fernhält, glaube ich, daß wir insgesamt auf einem guten Weg sind, jene Jahrhundertfrage einer Lösung zuzuführen. Ich bin nicht so vermessen zu glauben, daß dies für die Dauer der nächsten hundert Jahre geschehen wird. Aber wir (D) hätten damit etwas geleistet, was jedenfalls denen vor uns bisher nicht möglich war. — Danke!

Präsident Dr. h. c. Strauß: Herr Minister Dr. Eyrich!

Dr. Eyrich (Baden-Württemberg): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich gebe meine Rede **zu Protokoll** *), habe aber noch zwei Anmerkungen zu machen, die mir allerdings im Anschluß an das, was Sie, Herr Bundesjustizminister, gesagt haben, wichtig erscheinen.

Herzlichen Dank dafür, daß Sie den Gesetzentwurf so schnell auf den Weg gebracht haben! Ich hoffe, wir sind uns darin einig, daß wir bis zum 15. September eine Regelung gefunden haben müssen, die ein einziges Ziel verfolgt — das sollte unser gemeinsames Interesse sein —: daß wir nämlich endlich einen **Einheitsjuristen** haben, und zwar mit der gleichen Bewertung, den gleichen Fähigkeiten — daß es hier Unterschiede gibt, wissen wir —, aber auch mit den gleichen Chancen. Dem dient die Einheitlichkeit. Diese Einheitlichkeit kann hergestellt werden. Sie kann auch hergestellt werden, wenn wir den Antrag des Kollegen Bickel — es tut mir leid; ich kenne die spezifischen Bedürfnisse des Landes Rheinland-Pfalz — nicht annehmen.

Der Herr Bundesjustizminister hat es gesagt; lassen Sie es mich etwas drastischer sagen: Alle diejenigen, die hier gesprochen haben, waren doch ei-

*) Anlage 12

Dr. Eyrich (Baden-Württemberg)

(A) gentlich Anhänger der Theorie, daß es dem Juristen möglich sein sollte, seine Kenntnisse in einem Fach zu vertiefen, und zwar in der Praxis und später auch noch einmal auf der Universität. Wenn dies wahr ist, müßten Sie eigentlich alle miteinander diesem Vorschlag zustimmen; denn er bietet die letzte Chance, das zu verwirklichen. Wir sollten einen Juristen haben, der in den Kernfächern des Rechts, im Kernbereich der juristischen Tätigkeit ausgebildet ist, und wir sollten einen Juristen haben, der fähig ist, seine Kenntnisse in einem bestimmten Fach, bei dem sich Neigung und Fähigkeit in besonderer Weise verbinden, zu vertiefen. Dem dienen die sechs Monate. Darin liegt der Fortschritt, Herr Kollege Haak. Ich weiß gar nicht, was man dagegen haben kann. Wir können alle möglichen Methoden wählen. Dies, so scheint mir, ist eine angemessene Methode, um eine solche Chance herbeizuführen.

Noch etwas anderes: die **Zwischenprüfung!** Herr Kollege Haak, meine sehr verehrten Damen und Herren, wir lösen dieses Problem wie folgt: Die Universität nimmt diese Prüfung ab. Sie gibt sich eine Satzung und sagt: „Wer spätestens bis zum sechsten Semester diese Zwischenprüfung nicht abgelegt hat, wird exmatrikuliert, der hat keinen Zugang zum Examen." Das heißt doch, daß wir genau das erreichen, was wir alle wollen: daß sehr viele Leute nicht mehr weiter studieren, wenn sie sehen, daß dieses Fach für sie aussichtslos ist.

Lassen Sie uns daran mitarbeiten, daß tüchtige Leute in den Beruf kommen, der ohnehin überlaufen (B) ist, daß wir wenigstens die Chance haben, gute Leute zu bekommen. Dem dient gerade der letzte Abschnitt, der vielen mit bestimmten Neigungen und Fähigkeiten die Chance eröffnet, in eine bestimmte Anwaltspraxis aufgenommen zu werden. Lassen Sie uns diese Leute ausbilden!

Es tut mir leid, daß ich mich so engagiert gegen Ihren Vorschlag, Herr Kollege Bickel, wenden muß. Aber dies ist eine Chance, eine Vereinheitlichung herzustellen, eine Vereinheitlichung, die im Interesse der jungen Juristen liegt.

Präsident Dr. h. c. Strauß: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 545/1/83 und drei Länderanträge in den Drucksachen 545/2 bis 4/83 vor.

Ich rufe zunächst den Antrag der Länder Bremen, Hamburg, Hessen und Nordrhein-Westfalen in Drucksache 545/4/83 auf, der die Ablehnung des Gesetzentwurfs zum Ziel hat. Wer diesem Antrag zustimmt, den bitte ich um ein Handzeichen.— Das ist die Minderheit.

Wir kommen nun zu den Ausschußempfehlungen in Drucksache 545/1/83. Ich rufe auf: Ziffer 1! Handzeichen bitte! — Mehrheit.

Ziffer 2! — Minderheit.

Ziffer 3! — Mehrheit.

Ziffer 4! — Minderheit.

Wer dem Antrag des Landes Nordrhein-Westfa- (C) len in Drucksache 545/2/83 zuzustimmen wünscht, ist um ein Handzeichen gebeten.

(Hasselmann [Niedersachsen] gibt ein Handzeichen.)

— Hannover liegt ja wohl in Niedersachen.

(Heiterkeit — Dr. Haak [Nordrhein-Westfalen]: Es gehörte einmal zu Westfalen!)

— Das ist die Minderheit.

Ziffer 5 der Ausschußempfehlungen! Handzeichen bitte! — Minderheit.

Dann stimmen wir über den rheinland-pfälzischen Antrag in Drucksache 545/3/83 ab. Wer für den Antrag von Rheinland-Pfalz ist, wird um ein Handzeichen gebeten. — Das ist die Minderheit.

Wir fahren fort mit Ziffer 6 der Ausschußempfehlungen. Wer dieser Empfehlung zustimmt, ist um ein Handzeichen gebeten. — Das ist die Mehrheit.

Ziffer 7! — Mehrheit.

Ziffer 8! — Mehrheit.

Ziffer 9! — Minderheit.

Ziffer 10! — Mehrheit.

Damit ist die Ziffer 11 erledigt.

Ziffer 12! — Minderheit.

Ziffer 13! — Mehrheit.

Ziffer 14! — Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf die soeben angenommene **Stellungnahme beschlos-** (D) **sen.**

Ich rufe Punkt 20 der Tagesordnung auf:

> Entwurf eines Gesetzes zu dem **Übereinkommen** vom 27. Juni 1980 zur **Gründung des Gemeinsamen Fonds für Rohstoffe** (Drucksache 553/83).

Wortmeldungen? — Staatsminister Schmidhuber!

Schmidhuber (Bayern): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Die Bayerische Staatsregierung kann eine Ratifikation des Übereinkommens vom 27. Juni 1980 zur Gründung des Gemeinsamen Fonds für Rohstoffe in der vorliegenden Form nicht befürworten.

Bayern erkennt zwar die Forderung der Entwicklungsländer nach Herstellung stabiler Preisverhältnisse auf dem Rohstoffmarkt an. Viele Entwicklungsländer sind aber vom Export einiger weniger Rohstoffe abhängig, weshalb sie in ihrer nationalen Wirtschaftsplanung mitunter empfindlich von **Rohstoffpreisschwankungen** betroffen werden. Auch die Bundesrepublik Deutschland als einer der größten Rohstoffimporteure ist an einer stabilen Entwicklung der internationalen Rohstoffmärkte interessiert.

Problematisch ist jedoch, daß die Entwicklungsländer eine Verstetigung ihrer Rohstoffpreiserlöse nicht mehr nur nach dem Modell der kompensatori-

Schmidhuber (Bayern)

(A) schen Finanzierung durch den **Internationalen Währungsfonds** bzw. durch das **Stabex-System** im Rahmen des **Lomé-Abkommens** sicherstellen wollen, sondern daß sie dieses Ziel durch die Errichtung eines Gemeinsamen Fonds im Rahmen eines integrierten Rohstoffprogramms erreichen wollen.

Dieses System soll angeblich nicht nur für stabile Preise sorgen, sondern die Preise sollen auch lohnend und gerecht für den Erzeuger und fair für den Verbraucher sein. So erfreulich sich solche Forderungen unter politischen Vorzeichen anhören, so widersprüchlich sind sie wirtschaftlich; denn der Produzent wird selbstverständlich höhere Preise als gerecht ansehen als der Verbraucher. Ganz abgesehen davon, daß ja nicht nur die Entwicklungsländer Rohstoffproduzenten sind, verursachen überhöhte Preise **Subventionsprozesse** und stimulieren damit eine technische Entwicklung, die die bisherigen Rohstoffe einspart und das Angebot an **Ersatzstoffen** vergrößert. Je mehr dieser Prozeß fortschreitet, um so stärker wird sich die Nachfrage nach den bisherigen und das Angebot an neuen Rohstoffen verändern.

Die angestrebte Stabilisierung und Anhebung der Rohstoffentgelte auf die sogenannte „gerechte" Höhe wird mit einem sehr hohen Preis, nämlich mit massiven Eingriffen in den **Marktmechanismus**, erkauft. Es besteht die Gefahr, daß der insgesamt zu verteilende Kuchen schrumpft, weil nicht mehr Angebot und Nachfrage den Marktpreis bestimmen, sondern politisch festgesetzte Preise den Marktmechanismus außer Kraft setzen. Die Bundesregie-

(B) rung unterläuft damit den von ihr angestrebten **ordnungspolitischen Dialog** mit den Entwicklungsländern, da die Unterstützung dirigistischer Maßnahmen die Überzeugungskraft marktwirtschaftlicher Argumente nach außen schwächen muß.

Bereits vor Jahren hat die Kommission der Europäischen Gemeinschaft in einem Gutachten darüber hinaus die Befürchtung geäußert, daß die verschlechterte Konkurrenzsituation der Entwicklungsländer aufgrund künstlicher Preiserhöhungen und der daraus resultierenden Substituierung der entsprechenden Rohstoffe dazu führen könnte, daß diese auch eine **administrative Erhöhung der Preise der Substitute** fordern. Würde aber in die Preisgestaltung auch der Substitutionsgüter eingegriffen, so kann man sich leicht vorstellen, daß dies eine Kettenreaktion bewirkt, die schließlich in der politischen Festsetzung aller nur denkbaren Güterpreise endet.

Die Bayerische Staatsregierung sieht darüber hinaus auch die Frage nicht eindeutig geklärt, ob der Gemeinsame Fonds an den Kapitalmarkt gehen kann, insbesondere dann, wenn er aufgestockt werden soll. Hinsichtlich des sogenannten **Zweiten Fensters** fehlt auch eine präzise Abgrenzung zu den Aufgaben der Weltbank.

Aus all diesen Gründen kann Bayern dem Übereinkommen und dem Gesetzentwurf nicht zustimmen.

Präsident Dr. h. c. Strauß: Staatssekretär **Dr. Schlecht** und Minister **Dr. Eyrich** geben Erklärungen **zu Protokoll***). Stimmt das? — Dann hat Frau (C) Senatorin Maring das Wort.

Frau Maring (Hamburg): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Es gibt selten Gelegenheit, einen Regierungsentwurf zu verteidigen, und so kann ich denn der Versuchung nicht widerstehen, zumal Herr Kollege Schmidhuber, der sich an die vier Minuten nicht gehalten, sondern sie um mindestens 100 % überzogen hat, soeben auch das Wort ergriffen hat.

Ich glaube, man kann in drei Punkten zusammenfassen, weshalb es notwendig ist, die Einlassung Bayerns zurückzuweisen.

Erster Punkt: Die Bundesregierung ist gut beraten, einen Beitrag zur **Verbesserung der Marktstrukturen im internationalen Handel** zu leisten; denn sie liefert damit ein wichtiges Signal in Richtung der rohstoffbesitzenden Entwicklungsländer und einen Beitrag zum **Abbau des Nord-Süd-Gefälles.**

Zweiter Punkt: Die Bundesrepublik ist eines der wichtigsten Verbraucherländer für Rohstoffe und muß deshalb ein vitales Eigeninteresse daran haben, eine **stabile Entwicklung auf Rohstoffmärkten** mit herbeizuführen. Andere Länder, die keineswegs an Marktdirigismus Interesse haben können, wie Frankreich, Großbritannien, die Niederlande, haben sich längst in dieses Übereinkommen hineinbegeben. (D)

Dritter Punkt: Der Rohstoffonds ist kein Eingriffsinstrument und auch nie als solches gedacht gewesen; sonst hätten die Verhandlungen nicht so lange gedauert, Hérr Kollege Schmidhuber. Man ist von anderen Konstruktionen zu eben diesem Instrument heruntergekommen, das man mit Fug und Recht als durchaus marktkonform bezeichnen kann; denn es hat ausschließlich **Preisstabilisierung** zum Ziel und nichts anderes. Diese Preisstabilisierung ist eben genau das, woran Länder, die sehr von Rohstoffen abhängig sind, selber aber keine haben, ein Interesse haben müssen — Beispiel: Bundesrepublik.

Daraus folgt, daß das insgesamt vorhandene entwicklungspolitische Interesse ebenso wie das unmittelbare Eigeninteresse der Bundesrepublik die Zustimmung zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung notwendig macht.

Präsident Dr. h. c. Strauß: Es liegen keine Wortmeldungen mehr vor.

Zur Abstimmung liegen vor: die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 553/1/83 und ein Antrag Bayerns in Drucksache 553/2/83.

Der Antrag Bayerns hat eine Ablehnung des Übereinkommens zum Ziel; er ist also der weitestgehende Antrag. Damit ist über diesen Antrag zuerst abzustimmen.

*) Anlagen 13 und 14

Präsident Dr. h. c. Strauß

(A) Wer dem Antrag Bayerns folgen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Mit Mehrheit — gegen die Stimmen zweier Länder — abgelehnt.

Damit kommen wir zu den Ausschußempfehlungen. Ich rufe Ziffer 1 auf. Wer zuzustimmen wünscht, sei um ein Handzeichen gebeten. — Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat **beschlossen,** wie soeben abgestimmt, **Stellung zu nehmen.**

Wir kommen zu Punkt 23 der Tagesordnung:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften:

Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Unterrichtung und **Anhörung der Arbeitnehmer von Unternehmen mit komplexer, insbesondere transnationaler Struktur** (Drucksache 379/83).

Wortmeldungen sind hier nicht bekannt.

Die Empfehlungen der Ausschüsse sind aus der Drucksache 379/1/83 ersichtlich. Wir stimmen darüber ab.

Ziffer 1! — Das ist die Minderheit.

Dann stimmen wir über Ziffer 2 ab. — Das ist die Mehrheit.

Ziffer 3, zunächst zu den Artikeln 1 und 2! — Das ist die Mehrheit.

Es bleibt über Ziffer 3 zu den Artikeln 3 und 4 abzustimmen. — Auch die Mehrheit.

(B) Somit hat der Bundesrat zu der Vorlage entsprechend **Stellung genommen.**

Ich rufe Punkt 25 auf:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften:

Entwurf über eine Empfehlung des Rates zur **Verkürzung und Neugestaltung der Arbeitszeit** (Drucksache 439/83).

Wortmeldungen sind hier nicht bekannt.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der Drucksache 439/1/83 ersichtlich.

Wir stimmen über die Ziffern 1 bis 4 gemeinsam ab. Ich bitte um ein Handzeichen. — Das ist die **Mehrheit.**

Ich rufe Punkt 26 auf:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften:

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 76/769/EWG zur **Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten** für Beschränkungen des Inverkehrbringens und der **Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen** (Drucksache 469/83).

Wortmeldungen liegen hier nicht vor.

Der Drucksache 469/1/83 sind die **Empfehlungen der Ausschüsse** zu dieser Vorlage zu entnehmen. (C)

Wir stimmen über die Ziffern 1 bis 5 gemeinsam ab. Ich bitte um das Handzeichen. — **Mehrheit.**

Ich rufe Punkt 28 auf:

Achte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur **Ausführung des Personenstandsgesetzes** (Drucksache 556/83).

Die Empfehlungen der Ausschüsse sind aus der Drucksache 556/1/83 ersichtlich.

Wer Ziffer 1 dieser Drucksache zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Danach hat der Bundesrat **beschlossen, der Verordnung** gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes **mit der** soeben **angenommenen Änderung zuzustimmen.**

Ich rufe Punkt 30 auf:

Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) (Drucksache 564/83).

Wortmeldungen sehe ich nicht.

Der federführende Ausschuß für Verkehr und Post und der Finanzausschuß empfehlen dem Bundesrat, **der Verordnung** gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes **zuzustimmen.** Wer dieser Empfehlung folgen möchte, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die **Mehrheit.**

(D)

Ich rufe Punkt 34 auf:

Entschließung des Bundesrates zur **Herstellung einer gesicherten Rechtsgrundlage für** den Erlaß einer neuen **Verordnung über Preisangaben** — Antrag des Landes Rheinland-Pfalz gemäß § 36 Abs. 2 GO BR — (Drucksache 41/84).

Es liegt eine Wortmeldung von Staatsminister **Gaddum** vor.

(Gaddum [Rheinland-Pfalz]: Ich gebe zu Protokoll, Herr Präsident!)

— Er gibt eine Erklärung **zu Protokoll** *). Staatssekretär **Dr. Schlecht** gibt ebenfalls eine Erklärung **zu Protokoll** **).

Zur Vorbereitung unserer Beratung darf ich die Vorlage dem **Wirtschaftsausschuß zuweisen.**

Damit ist die Tagesordnung der heutigen Sitzung abgewickelt.

Die **nächste Sitzung** des Bundesrates berufe ich ein auf Freitag, den 24. Februar 1984, 9.30 Uhr.

Meine Damen und Herren, die Sitzung ist damit geschlossen.

(Schluß: 14.05 Uhr)

*) Anlage 15
**) Anlage 16

(A) (C)

Feststellung gemäß § 34 der Geschäftsordnung

Einsprüche gegen den Bericht über die 530. Sitzung sind nicht eingelegt worden. Damit gilt der Bericht gemäß § 34 der Geschäftsordnung als genehmigt.

(B) (D)

(A) **Anlage 1**

Erklärung

von Minister **Hasselmann** (Niedersachsen)
zu **Punkt 3** der Tagesordnung

Mit dem Gesetzentwurf zur **Erleichterung des Übergangs vom Erwerbsleben in den Ruhestand** wird für ältere Arbeitnehmer die Voraussetzung geschaffen, vorzeitig ihre Arbeitsplätze für jüngere Arbeitnehmer freizumachen. Damit soll eine Entlastung des Arbeitsmarktes ermöglicht werden.

Um dieses Ziel zu erreichen, wäre es wünschenswert, wenn die Arbeitnehmeranteile der Sozialversicherungsbeiträge auch von Dritten getragen werden könnten, ohne daß damit steuerrechtliche Nachteile für den Vorruheständler verbunden sind. Eine entsprechende Regelung gäbe den Tarifvertragspartnern die Möglichkeit, auch eine Vereinbarung darüber zu treffen, wer den Arbeitnehmeranteil trägt. Der Anteil könnte entweder vom Arbeitgeber getragen oder aber auch aus einem besonderen Fonds, der mit Mitteln aufgefüllt wird, die durch einen allgemeinen Lohnverzicht der Arbeitnehmerschaft in einem bestimmten Tarifbereich aufgebracht werden, gezahlt werden.

Damit würde die Annahme des Vorruhestandsgesetzes durch die Tarifparteien erhöht, zumal in einigen Tarifbereichen bereits ähnliche Fonds bestehen. Außerdem würde die finanzielle Einbuße, die der Vorruheständler durch die Inanspruchnahme (B) des Vorruhestandsgeldes gegenüber seinem letzten Bruttoarbeitsentgelt hinnehmen muß, erheblich gemildert. Die gesamte Arbeitnehmerschaft eines Tarifbereiches würde, wenn ein entsprechender Fonds gebildet würde, einen nicht unwesentlichen Solidaritätsbeitrag für die Vorruheständler leisten.

Die Übernahme des Arbeitnehmeranteils durch einen Dritten darf bei dem Vorruhestandsgeldempfänger jedoch keine weitergehende Steuerpflicht für diesen Anteil auslösen.

Anlage 2

Erklärung

von Senator **Prof. Dr. Scholz** (Berlin)
zu **Punkt 3** der Tagesordnung

Der Gesetzentwurf bringt ein Problem mit sich, das für Berlin von erheblicher Bedeutung ist.

Die Wirksamkeit einer **Vorruhestandsregelung** hängt entscheidend von ihrer Akzeptanz durch die Sozialpartner und insbesondere durch die einzelnen Arbeitnehmer ab. Der Senat von Berlin befürchtet, daß das Gesetz in Berlin im wesentlichen nicht oder nur sehr eingeschränkt zum Tragen kommen wird, weil die dort tätigen Arbeitnehmer mit dem Ausscheiden aus dem Beschäftigungsverhältnis nicht nur einen erheblichen Teil ihres bisherigen Arbeitseinkommens einbüßen, sondern darüber hinaus auch noch der allen aktiven Arbeitnehmern in Berlin gewährten Arbeitnehmerzulage (C) nach § 28 Berlinförderungsgesetz verlustig gehen würden. Damit würde der Verlust an verfügbarem Einkommen so hoch sein, daß ein annähernd gleicher Anreiz wie im übrigen Bundesgebiet, sich für Vorruhestandsleistungen zu entscheiden, in Berlin nicht besteht. Hierbei fällt besonders ins Gewicht, daß davon nahezu ausschließlich Bezieher niedriger und mittlerer Einkommen betroffen wären. Im Interesse der Berliner Arbeitnehmer, im Interesse aber auch der Berliner Wirtschaft bittet der Senat um Unterstützung seines Anliegens, durch eine ergänzende Regelung sicherzustellen, daß das Ziel des Gesetzes in Berlin in gleicher Weise wie im übrigen Bundesgebiet erreicht werden kann.

Der vorliegende Entschließungsantrag weist auf dieses Problem hin und bittet die Bundesregierung, auf eine entsprechende Regelung hinzuwirken. Es ist davon abgesehen worden, hier schon einen konkreten Formulierungsvorschlag zu unterbreiten, um die Erörterung darüber, wie eine Regelung aussehen könnte oder aussehen müßte, offenzuhalten.

Anlage 3

Erklärung

von Minister **Einert** (Nordrhein-Westfalen)
zu **Punkt 7** der Tagesordnung

(D)

Nordrhein-Westfalen hatte mit seinem Gesetzentwurf das Ziel verfolgt, auch besoldungsrechtlich die Entwicklung nachzuvollziehen, die hinsichtlich der Schulorganisation und auch in der Lehrerausbildung in einigen Ländern eingetreten ist. Dabei geht es vor allem um die Einordnung des Stufenlehrers der Sekundarstufe I, der nach unseren Vorstellungen grundsätzlich einheitlich besoldet werden soll, gleichgültig, ob er in einer der herkömmlichen Schultypen oder in einer Gesamtschule unterrichtet.

Diese Intention würde durch das Konzept, wie es der Arbeitskreis für **Besoldungsfragen** entwickelt und welches das Land Niedersachsen als Änderungsantrag in die Beratung eingeführt hat, nahezu ins Gegenteil verkehrt. Nur in den Anfangsjahren der Lehrtätigkeit soll es danach eine einheitliche Stufenlehrerbesoldung geben, die sich dann aber wieder mehr oder weniger nach den traditionellen Schulformen auffächert. Aus unserer Sicht ist es insbesondere nicht hinnehmbar, daß der Stufenlehrer der Sekundarstufe I in der integrierten Gesamtschule gegenüber seinen Kollegen im Gymnasium und in der Realschule klar benachteiligt wird. Das wäre unseres Erachtens mit der Stellung der integrierten Gesamtschule als Regelschule, wie es z. B. in Nordrhein-Westfalen der Fall ist, schlecht zu vereinbaren.

Nach dem Verlauf der Ausschußberatungen ist mit einer Mehrheit für den niedersächsischen Antrag zu rechnen. Dies wäre aus unserer Sicht eine

(A) Verschlechterung gegenüber dem derzeitigen Rechtszustand. Deshalb plädieren wir für eine nochmalige Verlängerung der Regelung des § 77 bzw. 80 Abs. 2 Bundesbesoldungsgesetz. Bayern hatte schon während der Ausschußberatungen die Möglichkeit einer Fristverlängerung um vier Jahre angedeutet. Wir würden allerdings eine Fristverlängerung um zwei Jahre für ausreichend halten, da es sich bereits um die zweite Fristverlängerung handelt und ein Zweijahreszeitraum auch ausreichen sollte, zwischen den Kultus- und Besoldungsministern der Länder in dieser Frage zu einem angemessenen Interessenausgleich zu kommen.

Anlage 4

Erklärung

von Frau Minister **Dr. Rüdiger** (Hessen) zu **Punkt 7** der Tagesordnung

Das Land Hessen lehnt den Gesetzesantrag des Landes Nordrhein-Westfalen sowie die Ausschuß-Empfehlungen aus grundsätzlichen bildungspolitischen Erwägungen ab, weil damit Lehrer in den Ländern, die eine reformierte Lehrerausbildung oder integrierte Gesamtschulen eingeführt haben, für ihre Unterstützung der Reformen materiell benachteiligt werden. Soweit von der beabsichtigten Regelung der hessische Haupt- und Realschullehrer betroffen ist, verstößt eine Herabsetzung gegen den vom Land Hessen beachteten Grundsatz, die Lehrämter als gleichwertig zu betrachten und ihre (B) überkommene Hierarchie abzubauen. Die Tätigkeit eines Hauptschullehrers ist nicht geringerwertig als die des Gymnasiallehrers. Der Entwurf nämlich bezieht den hessischen Lehrer mit der Befähigung zum Lehramt an Hauptschulen und Realschulen in das Regelungssystem der Sekundarstufe I ein und wertet ihn mithin als Stufenlehrer.

Damit wird der Entwurf den rechtlichen und tatsächlichen Gegebenheiten in Hessen nicht gerecht, weil es sich beim hessischen Haupt- und Realschullehrer nicht um einen Stufenlehrer handelt. Er entspricht dem Stufenlehrer auch nicht in seinen wesentlichen Merkmalen. Die hessischen Haupt- und Realschullehrer sind nicht stufenbezogen ausgebildet und haben auch kein stufenbezogenes Lehramt; vielmehr ist ihnen eine doppelte Befähigung zum Lehramt, nämlich die für das Lehramt an Hauptschulen und an Realschulen, übertragen worden.

Die Notwendigkeit dieses einheitlichen Lehramtes in Hessen beruht auf einer schulorganisatorischen Besonderheit, nämlich auf der schulorganisatorischen Zusammenfassung von Haupt- und Realschulen. Diese schulorganisatorische Zusammenfassung stellt den Regelfall dar. Lehrer mit der genannten Doppelbefähigung können sowohl überwiegend im Realschulbereich als auch — entsprechend den wechselnden schulischen Bedürfnissen — überwiegend im Hauptschulbereich eingesetzt werden. Sie können aber auch z. B. allein im Realschulbereich eingesetzt werden. Ihr Einsatz ist daher schulformbezogen. Dies entspricht auch ihrer schulformbezogenen Befähigung zum Lehramt an Hauptschulen und Realschulen. Der Grundkatalog (C) der Lehrämter des § 1 des hessischen Gesetzes über das Lehramt an öffentlichen Schulen enthält eine Regelung über ein Stufenlehramt nicht. Der hessische Lehrer entspricht den wesentlichen Merkmalen eines Stufenlehrers auch schon deshalb nicht, weil er, wie dargelegt, schulformbezogen und nicht stufenbezogen eingesetzt ist.

Der Gesetzgeber des 2. BesVNG hat diese hessische Besonderheit berücksichtigt und den mit der Befähigung zum Lehramt an Hauptschulen und Realschulen ausgestatteten Lehrer in die Besoldungsgruppe A 13 eingestuft.

Der vorliegende Entwurf will diese bisherige Regelung aufheben und den hessischen Lehrer entgegen der früheren Wertung wie einen Stufenlehrer behandeln, obwohl er kein Stufenlehrer ist. Diese Regelung bedeutet eine Benachteiligung gegenüber anderen Ländern mit schulformbezogenen Lehrämtern und enthält zugleich einen Verstoß gegen die Kulturhoheit des Landes.

Die schwerwiegende Benachteiligung liegt darin, daß der überwiegend oder auch ausschließlich im Realschulbereich tätige Lehrer dem Eingangsamt der Besoldungsgruppe A 12 zugeordnet wäre, während das Eingangsamt des Realschullehrers in anderen Ländern die Besoldungsgruppe A 13 ist.

Die verfassungsrechtlichen Bedenken ergeben sich aus den im sogenannten Hessenurteil des Bundesverfassungsgerichts vom 26. Juli 1972 — 2 BVF — 1/71 — aufgezeigten Inhalten und Grenzen der Besoldungsgesetzgebungskompetenzen des Bundes (D) und der Länder. Danach muß den Ländern die Möglichkeit offenstehen, im Zuge von Reformen und strukturellen Änderungen ihrer Organisation Ämter mit neuem Amtsinhalt zu schaffen. Zu dem unentziehbar verbleibenden Kern eigener Aufgaben eines Landes in einem Bundesstaat gehört jedenfalls die freie Bestimmung seiner Organisation. Eine diesem Grundsatz entsprechende Organisationsform sind die Zusammenfassung von Haupt- und Realschulen und die darauf basierende Ausbildung von Lehrern für ein Lehramt an Haupt- und Realschulen. Eine nicht auf der Vereinheitlichung der schulformbezogenen Lehrämter beruhende Streichung dieses Amtes würde mithin in die Organisationsfreiheit des Landes eingreifen.

Der vorwiegend an Verbundschulen tätige hessische Lehrer mit der Befähigung zum Lehramt an Hauptschulen und Realschulen kann daher der beabsichtigten Neuregelung nicht unterfallen. Vielmehr muß es entsprechend der bisherigen Berücksichtigung der besonderen hessischen Situation durch den Bundesbesoldungsgesetzgeber bei der Einstufung in die Besoldungsgruppe A 13 bleiben.

Anlage 5

Erklärung

von Frau Minister **Griesinger** (Baden-Württemberg) zu **Punkt 8** der Tagesordnung

Baden-Württemberg verkennt nicht das Bedürfnis, die Vereinheitlichung der Ausbildung in den

(A) **Beamtenlaufbahnen** bundesweit möglichst bald zu erreichen. Angesichts der nach wie vor bestehenden Schwierigkeiten, Jugendlichen einen Ausbildungsplatz zur Verfügung zu stellen, sollten nach Auffassung des Landes jetzt aber keine Maßnahmen getroffen werden, welche die mögliche Zahl der Ausbildungsplätze verringern. Die Verkürzung der Ausbildung im gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst in Baden-Württemberg auf drei Jahre zum bisher vorgesehenen Zeitpunkt hätte jedoch zwangsläufig zur Folge, daß in zwei aufeinanderfolgenden Jahren in Baden-Württemberg jeweils 500 qualifizierte Ausbildungsplätze nicht besetzt werden könnten, da sonst aufgrund des Zusammentreffens zweier Ausbildungsjahrgänge im Jahre 1988 1 000 ausgebildete Inspektoranwärter zusätzlich auf den Arbeitsmarkt kämen.

Der Verlust von 500 Ausbildungsplätzen im öffentlichen Dienst ist momentan nicht zu vertreten. Nur durch eine äußerste Anspannung von privater Wirtschaft und öffentlichem Dienst war es möglich, im Jahr 1983 ein Rekordergebnis von rd. 105 000 Ausbildungsverträgen in Baden-Württemberg zu erreichen. So hat allein die Landesverwaltung Baden-Württemberg im Sommer 1983 1 225 zusätzliche Ausbildungsplätze zur Verfügung gestellt, um den in die Ausbildung drängenden Jugendlichen in ausreichendem Maße Ausbildungsplätze anbieten zu können. Auch die Zahl der Ausbildungsverhältnisse im gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst wurde immer so hoch wie möglich festgesetzt und dabei in Kauf genommen, daß insbesondere die Fachhochschulen für öffentliche Verwaltung eine beträchtliche Überlast verkraften mußten. Diese Bemühungen müssen aber in den nächsten Jahren eher noch intensiviert werden, um allen Jugendlichen die Chance auf einen Ausbildungsplatz zu geben. Appelle an die freie Wirtschaft, auch in den folgenden Jahren alle Anstrengungen zu unternehmen, um den Jugendlichen eine Chance auf einen Ausbildungsplatz zu geben, könnten ihre Wirkung verfehlen, wenn gerade in einer Zeit höchster Jugendarbeitslosigkeit 500 Ausbildungsplätze aufgegeben würden.

Für Baden-Württemberg hat die Verlängerung der vierjährigen Ausbildungsdauer im gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst deshalb erhebliche Bedeutung. Die Landesregierung wird die Fristverlängerung aber nutzen und alle Anstrengungen zur Umstellung der Ausbildungsdauer unternehmen.

Anlage 6

Erklärung

von Parl. Staatssekretär **Spranger** (BMI)
zu **Punkt 13** der Tagesordnung

Die Bundesregierung beabsichtigt, mit dem vorliegenden Gesetzentwurf das **Waffengesetz** zu modernisieren und von vermeidbaren Reglementierungen zu befreien. Das Waffengesetz aus dem Jahre 1972 ist stark geprägt durch die Reaktionen des Gesetzgebers auf die Anschläge terroristischer Gruppen zu Beginn der 70er Jahre. Schwerpunkt (C) der Verschärfungen war seinerzeit die gezielte Bekämpfung des Terrorismus. Aus dieser Zielsetzung erklärten sich eine erhebliche Anzahl von Einschränkungen beim Erwerb und Besitz von Schußwaffen, die sich, wie die Praxis gezeigt hat, in erster Linie nachteilig für gesetzestreue Staatsbürger ausgewirkt haben. Die waffenrechtlichen Vorschriften müssen jedoch auch die Verwendung von Schußwaffen zu Jagd-, Sport- und anderen berechtigten Zwecken ermöglichen.

Nach den mit dem Vollzug des Waffengesetzes gemachten Erfahrungen erscheint es ohne Beeinträchtigung wesentlicher Sicherheitsinteressen vertretbar, für den Erwerb und Besitz von Schußwaffen und Munition durch seriöse Waffenbesitzer gewisse Erleichterungen zuzulassen. Darüber hinaus soll die komplizierte Materie des Waffenrechts durch den Gesetzentwurf vereinfacht und übersichtlicher gestaltet werden. Damit kann auch im Bereich des Waffenrechts das Verhältnis Bürger/Verwaltung von vermeidbaren Konflikten entlastet und können bürokratische Hemmnisse abgebaut werden.

Bei den Beratungen des Entwurfs im Innenausschuß sind gegen mehrere Kernpunkte der vorgesehenen Änderungen sicherheitlich motivierte Bedenken erhoben worden. Es handelt sich dabei um

— den Wegfall der Bedürfnisprüfung bei nichtautomatischen Langwaffen,

— Erweiterung der Sportschützen-Waffenbesitz- (D) karte auf lange Repertierwaffen und

— Erleichterungen des Munitionserwerbs für Inhaber von Waffenbesitzkarten über angemeldeten Altbesitz.

Ich halte die geltend gemachten Bedenken nicht für begründet. Durch den Wegfall der Bedürfnisprüfung bei Jagd- und Sportwaffen wird weder die Zahl der Waffenbesitzer im Übermaß zunehmen noch die Gefahr des Mißbrauchs erheblich ansteigen. Für den Erwerb dieser Waffen bedarf es auch nach dem Erleichterungsvorschlag der Bundesregierung weiterhin einer behördlichen Erlaubnis. Diese wird nur erteilt, wenn der Antragsteller die erforderliche Zuverlässigkeit und körperliche Eignung besitzt sowie seine Sachkunde im Umgang mit Schußwaffen nachgewiesen hat. Das Erlaubnisverfahren wird unzuverlässige Antragsteller von vornherein vom legalen Waffenbesitz ausschließen und stellt, verbunden mit dem geforderten Sachkundenachweis, ein wirksames Korrektiv dar, um einer übermäßigen Verbreitung dieser Waffen vorzubeugen.

Was den Mißbrauch angeht, so spielen diese Langwaffen bei vorsätzlichen kriminellen Handlungen nur eine unbedeutende Rolle. Kriminelle bedienen sich zur Begehung von Straftaten überwiegend automatischer Langwaffen oder kurzer Handfeuerwaffen.

Die Befürchtung, daß durch den Wegfall der Bedürfnisprüfung beim Erwerb der genannten Langwaffen der fahrlässige Umgang mit Schußwaffen

(A) erheblich zunehmen werde, ist reine Spekulation. Die Annahme, daß die rechtmäßigen Waffenbesitzer ihre Pflichten bei der Aufbewahrung und Verwendung von Schußwaffen künftig weniger ernst nehmen, läßt sich nicht schlüssig begründen und darf diesem Personenkreis auch nicht einfach unterstellt werden.

Schließlich dürften auch die im Entwurf vorgesehenen Erleichterungen für den Erwerb von Munition durch Altbesitzer — entgegen den geäußerten Bedenken — nicht zu einer Erhöhung des Waffenmißbrauchs führen. Die von der Bundesregierung vorgeschlagene Regelung stellt sicher, daß nur zuverlässige und im Umgang mit Schußwaffen sachkundige Altbesitzer Munition erwerben dürfen. Der von der Bundesratsmehrheit geforderte Bedürfnisnachweis trifft in der Hauptsache Landwirte, Winzer und nichtorganisierte Sportschützen, denen in der Vergangenheit der geforderte Bedürfnisnachweis besondere Probleme bereitet hat. Die Vorenthaltung der Erwerbsberechtigung für Munition dokumentiert ein nicht gerechtfertigtes Mißtrauen gegenüber einer Personengruppe, die seit mehr als zehn Jahren hinsichtlich des Waffenbesitzes keinen Anlaß zu behördlichen Maßnahmen gegeben hat.

Schließlich hat der Wirtschaftsausschuß einige Änderungen empfohlen, die auf eine Verlagerung der Zuständigkeiten im Bereich des technischen Waffenrechts abzielen. Diese Aufgaben werden seit langem, zum Teil seit Jahrzehnten, zur vollen Zufriedenheit von zentralen Bundesbehörden wahrgenommen. Ich spreche mich dafür aus, insoweit die (B) derzeit geltende Zuständigkeitsregelung beizubehalten.

Abschließend möchte ich die Länder, welche Bedenken gegen den Regierungsentwurf geäußert haben, bitten, ihre Bedenken zurückzustellen und die von der Bundesregierung vorgeschlagene Regelung zu unterstützen. Der Gesetzentwurf ist in der vorgelegten Ausgestaltung ein fühlbarer und längst gebotener Beitrag zum Abbau bürokratischer Bevormundung und zur Gewährung von ein wenig mehr persönlicher Freiheit für gesetzestreue Bürger.

Anlage 7

Umdruck 1/84

Zu den folgenden Punkten der Tagesordnung der 531. Sitzung des Bundesrates empfehlen die Ausschüsse dem Bundesrat:

I.

Gegen die Gesetzentwürfe keine Einwendungen zu erheben:

Punkt 14

Entwurf eines Achten Gesetzes zur **Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes** (8. BAföGÄndG) (Drucksache 548/83, zu Drucksache 548/83)

Punkt 17 (C)

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Durchführungsgesetzes **EG-Richtlinien Funkstörungen** (Drucksache 549/83)

Punkt 18

Entwurf eines Gesetzes zu dem **Wiener Übereinkommen** vom 23. Mai 1969 über das **Recht der Verträge** (Drucksache 551/83)

Punkt 19

Entwurf eines Gesetzes zu dem **Abkommen** vom 22. Mai 1975 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der **Volksrepublik Polen** über den **zivilen Luftverkehr** (Drucksache 550/83)

II.

Zu den Vorlagen die Stellungnahme abzugeben oder ihnen nach Maßgabe der Empfehlungen zuzustimmen, die in der jeweils zitierten Empfehlungsdrucksache wiedergegeben sind:

Punkt 21

Kommission der Europäischen Gemeinschaften:

a) Entwurf einer Empfehlung des Rates zur **Tarifierung der Eisenbahnstrecke** im grenzüberschreitenden Container- und Huckepackverkehr (Drucksache 317/83, Drucksache 473/1/83) (D)

b) Vorschlag für eine Empfehlung des Rates an die nationalen **Eisenbahnunternehmen** der Mitgliedstaaten über die **Verstärkung der Zusammenarbeit** bei der kaufmännischen Geschäftsführung im grenzüberschreitenden Personen- und Güterverkehr auf der Schiene (Drucksache 348/83, Drucksache 473/1/83)

c) Vorschlag für eine Empfehlung des Rates an die nationalen **Eisenbahnunternehmen** über die **technischen Betriebsbedingungen und internen Hindernisse** an den Grenzübergangsstellen im **grenzüberschreitenden Güterverkehr** (Drucksache 473/83, Drucksache 473/1/83)

Punkt 22

Kommission der Europäischen Gemeinschaften:

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über den **Schutz der Dialysepatienten** durch größtmögliche **Verringerung der Aluminiumexposition** (Drucksache 325/83, Drucksache 325/1/83)

Punkt 24

Kommission der Europäischen Gemeinschaften:

Vorschlag für einen Beschluß des Rates über die **Entsprechung der beruflichen Befähi-**

(A) **gungsnachweise zwischen den Mitgliedstaaten** der Europäischen Gemeinschaft (Drucksache 432/83, Drucksache 432/1/83)

III.

Den Vorlagen ohne Änderung zuzustimmen:

Punkt 27

Dritte Verordnung zur Änderung der Sechsten **Durchführungsverordnung zum Marktstrukturgesetz** (Drucksache 509/83)

Punkt 29

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die **Festsetzung des Lärmschutzbereichs** für den **militärischen Flugplatz Jever** (Drucksache 560/83)

Punkt 31

Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die für **Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten** der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft geltenden **Voraussetzungen der Eintragung in die Handwerksrolle** (Drucksache 567/83)

Punkt 32

Festsetzung des festen Betrages zur **Erstattung der Bundestagswahl-Kosten 1983** (Drucksache 557/83)

(B)

IV.

Zu den Verfahren, die in der zitierten Drucksache bezeichnet sind, von einer Äußerung und einem Beitritt abzusehen:

Punkt 33

Verfahren vor dem **Bundesverfassungsgericht** (Drucksache 5/84)

Anlage 8

Erklärung

von Bundesminister **Engelhard** (BMJ)
zu **Punkt 15** der Tagesordnung

Das sich in nahezu allen Gerichtszweigen seit mehreren Jahren abzeichnende Problem der Verfahrensflut und der Verfahrensdauer wird — ich habe darauf ebenso wie die Justizminister und -senatoren der Länder bereits mehrfach hingewiesen — immer drängender. Auch im Bereich der Strafrechtspflege reichen angesichts des deutlich angestiegenen Geschäftsanfalls und der zunehmenden Kompliziertheit der Verfahren die Erledigungskapazitäten vielfach bereits nicht mehr aus.

Mit dem Ihnen heute zur Beschlußfassung vorliegenden Entwurf eines **Strafverfahrensänderungsgesetzes 1984** soll ein weiterer Schritt unternommen werden, um dieses Problems Herr zu werden. Die Bundesregierung verspricht sich davon eine spürbare Entlastung der Strafgerichtsbarkeit und der Staatsanwaltschaft, so vor allem durch zahlreiche Verfahrensvereinfachungen. Keineswegs ist dabei allerdings ins Auge gefaßt, die bewährten Regeln des Strafverfahrens einer generellen und grundsätzlichen Umwandlung zu unterziehen. Vielmehr wird mit den vorgesehenen Änderungen den besonders drängenden Problemen in einer Weise Rechnung getragen, die die Strafjustiz entlastet, ohne dabei jedoch rechtsstaatliche Prinzipien zu tangieren oder die den Beschuldigten schützenden Vorschriften einzuschränken. (C)

Einen kurzen Prozeß im bösen Sinne des Wortes wird es auch weiterhin nicht geben; rechtsstaatlich unverzichtbare Regelungen werden ebensowenig angetastet wie solche, die den notwendigen Schutz des Verletzten im Verfahren derzeit gewährleisten. So sind weder Abstriche im Beweisantragsrecht vor den Amtsgerichten noch Einschränkungen bei der Nebenklage vorgesehen; auch der Bundesrat hat über solche Anträge heute nicht mehr zu entscheiden.

Ein Teil der Vorschläge verbessert darüber hinaus die rechtsstaatlichen Garantien. Dazu gehört etwa, daß das Verbot der Mehrfachverteidigung in sinnvoller Weise eingeschränkt und der grundsätzliche Anspruch des Beschuldigten auf Bestellung des Rechtsanwalts seines Vertrauens als Pflichtverteidiger gesetzlich festgeschrieben wird.

Auch bei den Vorschlägen zur Verbesserung des Strafbefehlverfahrens ist nicht nur das Bestreben leitend gewesen, dieser arbeitssparenden Verfahrensart mehr Raum zu geben. Sie haben darüber hinaus zum Ziel, das Verfahren für den betroffenen Bürger weniger belastend auszugestalten. (D)

Der Entwurf ist ein Beispiel für eine enge und fruchtbare Kooperation zwischen dem Bundesjustizministerium und den Ländern. Gemeinschaftliche Beratungen zwischen dem Bundesministerium der Justiz und den Ländern führten schon im Anfangsstadium zur Klärung wichtiger Vorfragen. Auf den gemeinsam gewonnenen Arbeitsergebnissen konnten sowohl der Referentenentwurf meines Hauses als auch der Vorschlagskatalog der 53. Justizministerkonferenz vom September 1982 aufbauen. Es ist sicher mit auf diese frühzeitige und enge Kooperation zurückzuführen, wenn jedenfalls die in dem Entwurf enthaltenen Entlastungsvorschläge zwischen der Bundesregierung und dem Bundesrat praktisch unumstritten sind.

Der Rechtsausschuß des Bundesrates hat weitere Vorschläge unterbreitet, die ich nur unterstützen kann. Dazu gehört namentlich die Überlegung, den Anwendungsbereich der Einstellung des Verfahrens nach Erfüllung von Auflagen und Weisungen zu erweitern. Hier deuten sich Möglichkeiten an, Justizentlastung in kriminalpolitisch sinnvoller Weise mit einer Reaktion der Rechtsgemeinschaft zu verbinden, die den ohne allzu schwere Schuld straffällig gewordenen Bürger vor den negativen Konsequenzen einer Kriminalstrafe bewahrt. Bei der in diesem Punkt noch schwierigen Prüfung von

(A) Einzelfragen hoffe ich wiederum auf eine enge Zusammenarbeit mit den Ländern.

Unter den Vorschlägen, über die der Bundesrat heute zu beschließen haben wird, finden sich allerdings auch einige, gegen die ich grundsätzliche Einwände zu machen habe. Ich habe ganz erhebliche Bedenken dagegen, gesetzliche Möglichkeiten zur Entziehung des Fragerechts oder des Erklärungsrechts zu schaffen. Solche schwer handhabbaren gesetzlichen Regeln, die vereinzelter Erfahrungen wegen gefordert werden und nur für Einzelfälle bestimmt sein können, sind in einem Gesetzentwurf, der auf eine generelle Entlastung abzielt, schon deshalb problematisch, weil sie nicht zur Entlastung beitragen, sondern nur zu neuen Verzögerungen führen würden. Vor allem würde mit solchen Regelungen aber in bedenklichem Umfang in das freie Wort und in den Kernbereich der Verteidigung eingegriffen werden.

Ebenso skeptisch beurteile ich den Vorschlag, die Revision gegen Berufungsurteile von einer Zulassung abhängig zu machen. Er würde die Revisionsgerichte zu zusätzlichen Prüfungen zwingen und sie angesichts der Möglichkeiten des geltenden Revisionsrechts nicht entlasten, ebensowenig wie die Berufungsinstanz; denn seine Folge soll und darf es nicht sein, daß die Berufungsgerichte im Vertrauen auf die Nichtzulassung der Revision weniger gewissenhaft verhandeln und etwa zwingende Verfahrensvorschriften mißachten.

(B) Ich habe bereits darauf hingewiesen, daß nach Auffassung der Bundesregierung mit dem vorliegenden Entwurf ein wichtiger Schritt zur Verbesserung der Situation der stark belasteten Strafjustiz unter Wahrung aller rechtsstaatlichen Garantien getan wird. Die Bundesregierung weiß sich darin im Prinzip mit dem Bundesrat einig. Sie wird das in ihrer Macht Stehende tun, um den Entwurf auch im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu fördern.

Anlage 9

Erklärung

von Staatssekretär **Dr. Vorndran** (Bayern)
zu **Punkt 15** der Tagesordnung

Die Bayerische Staatsregierung begrüßt es nachdrücklich, daß die Bundesregierung einen Gesetzentwurf vorgelegt hat, der eine Entlastung der Strafgerichte und Staatsanwaltschaften erstrebt. Aus der Sicht der Länder, deren Gerichte und Staatsanwaltschaften eine funktionstüchtige **Strafrechtspflege** gewährleisten müssen, ist ein solches Gesetz dringend erforderlich. Jahr für Jahr werden mehr Verfahren bei den Staatsanwaltschaften anhängig. In einem Land von der Größe Bayerns macht der jährliche Zuwachs mehr als 10 000 Ermittlungsverfahren aus. Ein Ende dieser Entwicklung ist nicht abzusehen. In früheren Jahren konnte durch Personalverstärkung ein gewisser Ausgleich geschaffen werden. Das ist heute nicht mehr möglich. Es zeichnet sich die Gefahr ab, daß die Strafrechtspflege an der Flut der Verfahren erstickt. Was das für den Schutz unserer Bürger vor dem Verbrechen und für das allgemeine Vertrauen in die Rechtsordnung bedeuten würde, bedarf keiner Ausführungen. (C)

Die Bayerische Staatsregierung erkennt an, daß die Bundesregierung sich das Ziel einer Entlastung der Strafrechtspflege politisch zu eigen gemacht und das vorliegende Gesetzesvorhaben in dieser Legislaturperiode zügig vorangetrieben hat. Das ist nicht selbstverständlich. Wir erinnern uns noch sehr gut daran, wie mühsam es im Jahre 1981 war, den Bundesminister der Justiz von der Notwendigkeit eines Entlastungsgesetzes in Strafsachen zu überzeugen, und wie der Bundesminister der Justiz, als dies dann doch gelungen war, versucht hat, die Vorschläge zur Entlastung der Strafrechtspflege mit anderen Änderungen der Strafprozeßordnung zu verknüpfen, die auf das Gegenteil einer Entlastung hinausgelaufen wären. Mit dem Regierungswechsel ist hier eine erfreuliche Konzentration auf das Notwendige eingetreten.

Die Bundesregierung ist — dafür sind wir dankbar — nicht vor der Kritik zurückgewichen, die an dem Vorhaben eines Entlastungsgesetzes vor allem von der Anwaltschaft geübt wurde. Lassen Sie mich an dieser Stelle eine Bitte an die Repräsentanten der Anwaltschaft richten. Sie sollten ihre Haltung zu dem Gesetzesvorhaben in zwei Punkten überprüfen. Einmal: Das Anliegen, die Strafjustiz funktionstüchtig zu erhalten, das Anliegen, vor der steigenden Kriminalität nicht zu kapitulieren, sollte auch ein Anliegen der Anwaltschaft sein. Und dann: Die Anwaltschaft sollte davon ausgehen, daß niemand in den Regierungen des Bundes und der Länder an die rechtsstaatliche Ausprägung unseres Strafverfahrens rühren will; allerdings gehen wir davon aus, daß nicht jede kleine Straffung des Verfahrensganges rechtsstaatswidrig ist. Wenn man sich über diese beiden Punkte einigen würde, könnte man über viele Einzelheiten sprechen, bei denen der Rat und die Erfahrung der Anwaltschaft natürlich von Gewicht sind. Wer den Regierungsentwurf und die Empfehlungen der Ausschüsse sorgfältig studiert, wird ohnehin feststellen, daß wesentliche Anliegen der Anwaltschaft bereits berücksichtigt wurden. Ich nenne die Stichworte Beweisantragsrecht und Nebenklage, ich weise auf die Prüfungsempfehlung zur Ausweitung von § 153 a StPO hin. (D)

Was von der Bundesregierung in das Gesetzgebungsverfahren gebracht wurde, was der Bundesrat an zusätzlichen Vorschlägen einbringt, ist ein Paket maßvoller, abgewogener Vorschläge. Es kann ohne Abstriche verwirklicht werden, ohne daß sich etwas daran ändert, daß unser Strafprozeß jedem rechtsstaatlichen Anspruch genügt. Das gilt auch im internationalen Vergleich. Aus der Sicht der überlasteten Strafgerichte und Staatsanwaltschaften ist es ein Minimalprogramm.

Ich habe die Hoffnung und die Bitte, daß der Deutsche Bundestag den Entwurf zügig beraten und möglichst bald verabschieden wird.

(A) **Anlage 10**

Erklärung

von Minister **Dr. Haak** (Nordrhein-Westfalen)
zu **Punkt 15** der Tagesordnung

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen unterstützt zwar den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Strafverfahrensänderungsgesetzes 1984, hält ihn jedoch für nicht ausreichend, weil nicht weitgehend genug. Ich spreche bewußt nicht von einem Entwurf der Bundesregierung. Um einen solchen handelt es sich nach der Entstehungsgeschichte nicht. Der Entwurf stellt vielmehr — wie Sie wissen — einen Auszug aus einem noch unter der SPD/FDP-Bundesregierung vorgelegten Referentenentwurf eines **Strafverfahrensänderungsgesetzes** dar, dessen Vorlage die Justizminister und Justizsenatoren der Länder in ihren Konferenzen in den Jahren 1981 und 1982 mit Nachdruck gefordert und den sie entscheidend vorbereitet und mitgestaltet haben.

Der Gesetzentwurf verfolgt das Ziel, die Strafjustiz, deren Geschäftsbelastung im letzten Jahrzehnt erheblich zugenommen hat, zu entlasten. Dies ist angesichts des in den letzten Jahren bereits ständig verbesserten gesetzlichen Instrumentariums ein hochgestecktes Ziel. Das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch, das erste Gesetz zur Reform des Strafverfahrensrechts und das Strafrechtsänderungsgesetz 1979 haben den Spielraum für weitere wirksame gesetzgeberische Maßnahmen zur Verfahrensvereinfachung und Verfahrensbeschleunigung und damit zur Entlastung der Gerichte und Staatsanwaltschaften in einem Maße eingeschränkt, daß Korrekturen nur noch in Teilbereichen möglich erscheinen. Der Regierungsentwurf ist folglich auch kein Entwurf aus einem Guß und kann dies auch nicht sein, sondern eine auf den ersten Blick eher willkürlich anmutende Auflistung einer Vielzahl von Einzelregelungen in allen Abschnitten des Strafverfahrensrechts mit jeweils unterschiedlicher Entlastungswirkung. Gleichwohl dürften die Vorschläge in ihrer Gesamtheit zu einer durchaus spürbaren Entlastung der Gerichte und Staatsanwaltschaften beitragen.

(B)

Entlastungswirkungen verspreche ich mir namentlich von der auf einen Vorschlag Nordrhein-Westfalens zurückgehenden Erweiterung des Anwendungsbereichs des Verzichts auf die Urkundenverlesung in der Hauptverhandlung durch eine vereinfachte Neufassung des § 249 Abs. 2 StPO, von den Verbesserungen im Bereich des Strafbefehlsverfahrens, von den Vereinfachungen im strafprozessualen Kostenrecht und von der Erweiterung des Zuständigkeitsbereichs der kleinen Strafvollstreckungskammer.

Allerdings schöpft der Regierungsentwurf nicht alle Entlastungsmöglichkeiten aus. Zu nennen sind hier insbesondere die Erweiterung der Verlesungsmöglichkeiten von Niederschriften über frühere Vernehmungen eines Zeugen, Sachverständigen oder Mitbeschuldigten, die Möglichkeit, im Urteil auf Schriftstücke, die sich bei den Akten befinden, Bezug zu nehmen, oder der Verzicht auf das sogenannte Inhaltsprotokoll in amtsgerichtlichen Verfahren. Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen stand diesen Vorschlägen bisher — wie die bei den Beratungen im Rechtsausschuß erörterten Bedenken deutlich gemacht haben — zurückhaltend gegenüber. Sie stellt diese Bedenken jedoch nunmehr zurück, weil angesichts der bestehenden Überlastung der Jusitz allen Entlastungsmöglichkeiten Vorrang vor anderen Erwägungen eingeräumt werden muß. Sie unterstützt deshalb auch die vom Rechtsausschuß beschlossenen Prüfungsempfehlungen zur behutsamen Erweiterung des Anwendungsbereichs der Einstellung des Verfahrens bei Erfüllung von Auflagen und Weisungen nach § 153a StPO und zu der Frage, ob die Verhängung von kurzen Freiheitsstrafen, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wird, durch Strafbefehl zugelassen werden kann.

(C)

Mit Entschiedenheit lehnt die Landesregierung Nordrhein-Westfalen allerdings die vom Rechtsausschuß beschlossenen Empfehlungen zur Änderung im Bereich des besonderen Haftprüfungsverfahrens vor dem Oberlandesgericht ab. Sie sieht für die empfohlenen Änderungsvorschläge keinen Anlaß. Die bisherige Regelung in den §§ 121, 122 StPO hat sich bewährt; sie dient dem Schutz der Freiheit. Das besondere Haftprüfungsverfahren wirkt beschleunigend auf die Erledigung von Haftsachen auch in Umfangsverfahren und garantiert somit die Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes in dem hochsensiblen Bereich der Untersuchungshaft. Einschränkungen in diesem Bereich verbieten sich.

(D)

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen vermag sich auch den Empfehlungen des Rechtsausschusses zur Einführung der Zulassungsrevision gegen Berufungsurteile der Strafkammern und zum völligen Wegfall der Sprungrevision nicht anzuschließen.

Mit der Einführung der Zulassungsrevision gegen Berufungsurteile der Strafkammern würde einerseits die Stellung des Angeklagten und der Staatsanwaltschaft eingeschränkt, andererseits aber eine wirksame Entlastung der Revisionsgerichte nicht erzielt; denn sie würden sodann im Wege der Zulassungsprüfung doch mit der Sache befaßt werden. Die Erfahrungen mit der insoweit vergleichbaren Vorschrift des § 80 OWiG haben gezeigt, daß die Obergerichte in vielen Fällen nicht auf eine umfassende und daher zum Teil erhebliche Vorbereitungszeit in Anspruch nehmende Begründung ihrer Rechtsauffassung verzichten können. Im übrigen schützt § 349 Abs. 2 StPO die Revisionsgerichte schon nach geltendem Recht hinreichend vor offensichtlich unbegründeten Revisionen.

Der in dem Regierungsentwurf vorgesehene Wegfall der Sprungrevision im Bereich der Rüge der Verletzung formellen Rechts ist schon nicht ganz unbedenklich. So wird selbst von richterlicher Seite eingeräumt — ich darf aus einer Stellungnahme zitieren —, daß „Nachlässigkeiten im Umgang mit der Strafprozeßordnung nicht auszuschließen, sogar zu erwarten" sein könnten, wenn Verstöße gegen formelle Vorschriften folgenlos wären.

Gleichwohl wenden wir uns nicht gegen die im Regierungsentwurf vorgesehene Regelung, weil wir auf ein besonders hohes Verantwortungsgefühl der

(A) Richter gerade auch in diesem Bereich vertrauen. Wir wenden uns aber nachdrücklich gegen den völligen Wegfall der Sprungrevision. Es wird immer wieder, wenn auch nicht häufig, Strafverfahren geben, in denen es bei klarem Sachverhalt lediglich auf neu auftauchende materielle Rechtsfragen ankommen wird, wie dies z. B. bei den Verfahren gegen Hausbesetzer geschehen ist. Solche sogenannten Pilotverfahren werden auf jeden Fall in die Revisionsinstanz gebracht. Hier eröffnet die Sprungrevision reale Möglichkeiten der Verfahrensvereinfachung und Verfahrensbeschleunigung. Auf diese Vorteile sollte nicht verzichtet werden.

Auch ich bin der Meinung, daß angesichts der Überlastung der Justiz, die den ständig steigenden Geschäftsanfall bei gleichbleibendem oder sogar reduziertem Personalbestand bewältigen soll, alle irgend vertretbaren Möglichkeiten ausgeschöpft werden müssen, das gerichtliche und staatsanwaltschaftliche Verfahren zu vereinfachen und zu verkürzen. Hierbei kann auch das Rechtsmittelsystem nicht ausgeklammert werden. Die vom Rechtsausschuß insoweit beschlossenen Empfehlungen vermögen allerdings brauchbare Alternativen zum geltenden Recht nicht aufzuzeigen.

Insgesamt wird der Entwurf in Verbindung mit denjenigen Empfehlungen des Rechtsausschusses, denen die Landesregierung Nordrhein-Westfalen zustimmt, zu einer noch weiteren Konzentration der Strafverfahren und damit zu der dringend notwendigen Entlastung der Gerichte in Strafsachen und der Staatsanwaltschaften beitragen.

(B)

Anlage 11

Erklärung

von Minister **Dr. Haak** (Nordrhein-Westfalen) zu **Punkt 16** der Tagesordnung

Der Justizausschuß des Landtags des Landes Nordrhein-Westfalen hat in seiner Sitzung vom 25. Januar 1984 eine öffentliche Anhörung von Sachverständigen zum Bielefelder Modell einer einstufigen **Juristenausbildung** durchgeführt. Aufgrund der dadurch gewonnenen Erkenntnisse ist der Ausschuß der Auffassung, daß sich das Bielefelder Modell einer einstufigen Juristenausbildung im wesentlichen bewährt hat.

Der Justizausschuß hat folgende Feststellungen getroffen:

1. Eine staatliche Zwischenprüfung mit Ausschlußcharakter zu einem festen Zeitpunkt führt zu einer wesentlichen Verkürzung der Ausbildungsdauer und weist weniger geeignete Studenten frühzeitig auf ihre mangelnde Qualifikation hin. Die Bielefelder Ausbildung hat wegen ihrer klaren inneren Struktur gezeigt, daß auch durchschnittliche Studenten in einer angemessenen Zeit ausgebildet werden können.

2. Eine frühe Praxisausbildung, die sich nicht in Anschauung erschöpft, sondern eine intensive Mitarbeit in der Praxis notwendig macht, fördert die Verknüpfung von Theorie und Praxis sowie die Motivation der Studenten für ihre weitere Ausbildung. (C)

3. Eine hinreichend lange Schwerpunktausbildung, die aus theoretischen und praktischen Abschnitten besteht, führt zu einer exemplarischen Vertiefung der Ausbildung, ermöglicht die notwendige Einbeziehung der Grundlagen- und Nachbarwissenschaften und löst das Problem der übergroßen Stoffülle. Eine Gefährdung des Leitbildes des Einheitsjuristen tritt dadurch nicht ein.

Insgesamt ist hervorzuheben: Das Bielefelder Modell hat sich deswegen besonders bewährt, weil es gezeigt hat, daß die Juristenausbildung auch heute in einem Zeitraum von unter sieben Jahren möglich ist. Das gibt dem Absolventen die Chance, die unabdingbare weitere Ausbildungszeit im Beruf noch in einem Lebensalter zu durchlaufen, in dem das für ihn und für die berufliche Qualifikation besonders günstig ist.

Der Justizausschuß empfiehlt der Landesregierung und den Gesetzgebungsorganen des Bundes, diese Elemente in die künftige Juristenausbildung zu übernehmen.

Anlage 12

Erklärung

von Minister **Dr. Eyrich** (Baden-Württemberg) zu **Punkt 16** der Tagesordnung (D)

Ich begrüße den Gesetzentwurf der Bundesregierung und werde ihm für mein Land zustimmen.

Der Bundesregierung gebührt Dank dafür, daß sie den Entwurf rechtzeitig vorgelegt hat — rechtzeitig im Hinblick auf die Experimentierphase, die am 15. September dieses Jahres abläuft, nachdem sie im Jahre 1980 verlängert werden mußte, weil ein überzeugendes Reformkonzept damals nicht vorlag. Eine nochmalige Verlängerung aus gleichem Grunde würde ein Armutszeugnis bedeuten und wäre in der Sache nicht zu verantworten. Es ist höchste Zeit, daß wir auf diesem wichtigen Gebiet die unsichere Phase des Experimentierens abschließen und zu einer einheitlichen Ausbildung des Juristennachwuchses in der Bundesrepublik zurückfinden, zumal die Experimente weitere Erkenntnisse nicht mehr erwarten lassen. Die Frage, ob sie notwendig waren, ist, nachdem sie gelaufen sind, müßig. Gelohnt haben sie sich, wie ich meine, allemal, und das nicht nur, aber auch in der Hinsicht, daß die einschlägigen Reformfragen heute realistischer gesehen und beurteilt werden als ex ante.

So erklärt es sich auch, daß der vorliegende Entwurf der Bundesregierung in der engeren und in der weiteren Öffentlichkeit eine erstaunlich breite Zustimmung findet. Nur vereinzelt wird die Grundkonzeption des Entwurfs abgelehnt und der Vorwurf erhoben, was geändert werde, sei zuwenig und verdiene kaum den Namen „Reform"; die Neuerungen kosteten wenig oder nichts und könnten schon

(A) deshalb nicht viel taugen. Ohne auf letzteres Argument einzugehen, möchte ich daran erinnern, daß beachtliche Reformschritte schon mit dem Ersten Gesetz zur **Änderung des Deutschen Richtergesetzes** vom 16. August 1980 getan worden sind und daß der vorliegende Entwurf und die auf seiner Grundlage nachfolgenden Reformgesetze der Länder weitreichender sind, als es denen erscheint, die irrigerweise meinen, die wesentlichen Reformanliegen beträfen die Organisation und die Gliederung des juristischen Ausbildungsgangs. Dem ist nicht so.

Die wichtigste Reformfrage — und sie hat der Bundesgesetzgeber zu entscheiden — betrifft das Festhalten oder die Preisgabe der Ausbildung zum Einheitsjuristen. Der Regierungsentwurf hält an der einheitlichen Ausbildung fest. Ich bin davon überzeugt, daß alle, die in diesem Raum sind, dem zustimmen. Das aber hat die weitreichende Konsequenz, daß sich Studium und Vorbereitungsdienst auf den Rechtsstoff und die Fähigkeit erstrecken und konzentrieren müssen, deren Kenntnis und Beherrschung den — nach angemessener Einarbeitung — allseits verwendbaren Volljuristen ausmachen. Zugleich muß der angehende Jurist die Möglichkeit haben, nach Eignung, Neigung und Berufserwartung einen praxisbezogenen Schwerpunkt in einem Wahlbereich zu setzen. So unausweichlich diese Erfordernisse sind, so unabdingbar ist andererseits, daß der Nachwuchsjurist das Ausbildungsziel in angemessener Zeit erreicht. Der Entwurf trägt diesen Zielvorgaben in nahezu optimaler Weise Rechnung, indem er in § 5a Abs. 2 die Kern(B) fächer des Rechts und in § 5b Abs. 2 die Kernbereiche juristischer Tätigkeit in den Mittelpunkt der Ausbildung und der Prüfung stellt und zugleich Raum gibt für das Studium eines Wahlfachgebietes und die Bildung eines Wahlbereiches im Vorbereitungsdienst und in der Abschlußprüfung.

Die Ergiebigkeit der zuletzt genannten Wahlbereiche hängt weitestgehend von der in § 5 des Entwurfs vorgesehenen Gestaltung der Abschlußprüfung ab. Die schriftlichen Prüfungsarbeiten müssen, soweit sie sich auf die für alle Referendare einheitliche, zweijährige Pflichtausbildung beziehen, sogleich im Anschluß an diese erbracht werden. Geschieht das nicht, dann werden die Nachwuchsjuristen die Chance einer praxisbezogenen Vertiefung und Abrundung ihrer Ausbildung mit Rücksicht auf das Examen weitgehend versäumen. Das darf nicht sein, zumal jetzt endlich so wichtige Bereiche wie Arbeit und soziale Sicherung, Wirtschaft und Steuern sowie rechtliche Gestaltung — das sind die von uns vorgesehenen drei Wahlbereiche — Gegenstand der Referendarausbildung sein können. Wenn hierzu die Länder nicht durch eine einheitliche Gestaltung der Abschlußprüfung beitragen, wird ein zentrales Reformanliegen in Frage gestellt.

Deshalb bitte ich darum, dem § 5d Abs. 2 Satz 2 in der Fassung der Regierungsvorlage zuzustimmen und zu Punkt 10 der Synopse nicht dem Vorschlag der Ausschüsse zu folgen. Diese Bitte richte ich ausdrücklich auch an meinen verehrten Kollegen Professor Dr. Bickel, der aus einem spezifisch rheinland-pfälzischen Aspekt der Regelung des Regierungsentwurfs widerspricht. Soweit die betreffenden Länder freiere Hand für ihre Hausarbeiten wünschen, genügt dem der in Punkt 11 der Synopse gemachte Vorschlag des Finanzausschusses. (C)

Nahezu gleich wichtig wie die berufsbezogene Schwerpunktbildung im letzten halben Jahr der Ausbildung ist die in § 5a Abs. 3 des Regierungsentwurfs vorgeschriebene studienbegleitende Leistungskontrolle unter Prüfungsbedingungen, weil sie den Studiengang strukturiert und den Studenten rechtzeitig ihre Eignung oder Nichteignung für die Rechtswissenschaft aufzeigt, was ja im Unterschied zu anderen Disziplinen die Schulfächer nicht tun. Als einziges Bundesland haben wir in Baden-Württemberg seit dem Jahre 1977 praktische Erfahrung mit solchen universitären Zwischenprüfungen im juristischen Studium. Ich kann Ihnen versichern, daß sie sinnvoll und machbar sind und daß sie das Studium weder denaturieren noch verlängern. Ganz im Gegenteil: Die neueste statistische Auswertung ergibt, daß der weitaus größte Teil der ca. 500 Kandidaten, die im Herbst 1983 in Baden-Württemberg die erste juristische Staatsprüfung abgelegt haben, die drei Anfängerübungen, in deren Rahmen die Leistungskontrolle erfolgt, bereits in den ersten vier Studiensemestern erfolgreich hinter sich gebracht hatten; und alle Kandidaten, die das Studium fortgesetzt und in Baden-Württemberg die erste juristische Staatsprüfung abgelegt haben, hatten die studienbegleitende Leistungskontrolle bis zum Ende des fünften Fachsemesters erfolgreich durchlaufen.

Daraus darf nicht gefolgert werden, daß die Kontrolle nicht effektiv sei. Das ist sie durchaus, wenn sie von den Juristenfakultäten ernst genommen wird. Die Zahlen zeigen aber, daß die Kontrolle keinesfalls zu einer Verzögerung des Studiums führt. (D)

Ohne noch auf weitere Einzelpunkte eingehen zu wollen, möchte ich zusammenfassend nochmals betonen, daß der Entwurf der Bundesregierung den Ländern die rahmenrechtlichen Bestimmungen bringt, die erforderlich und geeignet sind, bundesweit den Juristennachwuchs so auszubilden, daß er den derzeitigen und den künftigen hohen Berufsanforderungen in Staat, Wirtschaft und Wissenschaft zu genügen vermag, und das ist viel. Weitergehende Erwartungen und Vorstellungen wären illusionär; die Umgestaltung der Rechtsordnung oder gar der Gesellschaft kann und darf mit der Reform der Juristenausbildung nicht verknüpft werden.

Wie gesagt, unterliegen wichtige Bereiche der Juristenausbildung nicht der Regelung durch Bundesrecht, sondern auf der Grundlage und im Rahmen desselben der Regelung in den Ausbildungsgesetzen und Prüfungsordnungen der Länder, wobei dem Zuschnitt und der Gewichtung des Ausbildungs- und Prüfungsstoffs große Bedeutung zukommt. Wir können den Präsidenten der Prüfungsämter und dem Fakultätentag dankbar sein, daß sie nach gründlichen und gewissenhaften Vorarbeiten im Frühsommer des vergangenen Jahres hierzu übereinstimmende Vorschläge gemacht haben, die den landesrechtlichen Vorschriften als Richtlinie dienen können und — auch im Interesse der bundes-

(A) weiten Freizügigkeit der Studenten — dienen sollten. Richtig und wichtig erscheint mir dabei die Konzentration des Studiums und der ersten juristischen Staatsprüfung auf den Pflichtstoff, da dieser die Kernmaterien des Rechts umfaßt. Dabei läßt sich ohne weiteres Vorsorge dafür treffen, daß die wissenschaftliche Pflege auch aller anderen Rechtsmaterien an den Juristenfakultäten nicht zu kurz kommt und daß der geistes- und normwissenschaftliche Charakter der Rechtswissenschaft die Ausbildung prägt.

Anlage 13

Erklärung

von Staatssekretär **Dr. Schlecht** (BMWi)
zu **Punkt 20** der Tagesordnung

Die Begründung des Freistaates Bayern zur Ablehnung des Gesetzentwurfs zur **Gründung des Gemeinsamen Fonds für Rohstoffe** erscheint aus folgenden Gründen nicht schlüssig:

Der Gemeinsame Fonds kann keine unmittelbare Wirkung auf die Rohstoffpreise ausüben. Er greift nicht direkt in das Marktgeschehen ein. Seine wesentliche Aufgabe besteht darin, die Finanzierung von Ausgleichslagern einzelner Rohstoffabkommen, die sich mit dem Fonds assoziieren können, zu erleichtern. Diese Rohstoffabkommen werden in ihren autonomen Entscheidungen über Art und Umfang ihrer Preispolitik durch den Fonds nicht eingeschränkt. Der Fonds hat also nur den Charakter einer bankähnlichen Institution, deren Tätigkeit sich auf die Finanzierungsseite beschränkt.

Die Preispolitik auf den Märkten, die durch Abkommen geregelt sind, wird durch die Regierungen der Abkommensmitglieder bestimmt. Die Bundesregierung übt zusammen mit anderen Verbraucherländern ihren Einfluß dahin gehend aus, daß die rohstoffpolitischen Ziele, die in dem Antrag des Freistaates Bayern genannt sind, erreicht werden.

Die Mitgliedschaft der Bundesrepublik Deutschland im Gemeinsamen Fonds eröffnet die Möglichkeit, diese Ziele auch in dieser Institution zu verfolgen, insbesondere dirigistische Einflüsse abzuwehren und auf die Einhaltung marktwirtschaftlicher Grundsätze hinzuwirken.

Anlage 14

Erklärung

von Minister **Dr. Eyrich** (Baden-Württemberg)
zu **Punkt 20** der Tagesordnung

Das Land Baden-Württemberg erhebt gegen den vorliegenden Gesetzentwurf keine Einwendungen. Zwar sieht es auf der einen Seite die Gefahr, daß mit der Bildung eines **Gemeinsamen Fonds für Rohstoffe** die marktwirtschaftliche Anpassungsfähigkeit des Welthandels eingeschränkt werden könnte. Auf der anderen Seite verkennt Baden-Württemberg aber nicht, daß die Fondslösung einen wichtigen Beitrag zur Einkommensstabilisierung (C) der ärmeren rohstoffbesitzenden Entwicklungsländer darstellen kann.

Die Landesregierung hat diesem entwicklungspolitischen Aspekt bei ihrer Entscheidung den Vorrang eingeräumt.

Anlage 15

Erklärung

von Minister **Gaddum** (Rheinland-Pfalz)
zu **Punkt 34** der Tagesordnung

Das Bundesverfassungsgericht hat in einer bereits am 8. November 1983 gefällten, aber erst vor knapp einer Woche veröffentlichten Entscheidung die wesentlichen Teile der **Verordnung über Preisangaben** vom 10. Mai 1973 für verfassungswidrig und nichtig erklärt. Entscheidender Grund für diesen Beschluß war der Umstand, daß nach Ansicht des Gerichts das Preisgesetz von 1948 keine hinreichende gesetzliche Grundlage für den Erlaß einer derartigen Verordnung darstellte. Der sachliche Inhalt der Preisangaben-Verordnung ist dagegen vom Bundesverfassungsgericht im Grunde nicht in Frage gestellt worden.

Durch die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ist auf diesem wettbewerbs- und verbraucherpolitisch wichtigen Gebiet ein rechtsfreier Raum entstanden, der nach Ansicht unseres Landes möglichst bald wieder ausgefüllt werden muß. (D) Zwar haben die Spitzenorganisationen des Einzelhandels ihren Mitgliedern empfohlen, sich auch ohne gesetzliche Verpflichtung an die bewährten Grundsätze der Preisauszeichnung zu halten. Wir begrüßen diese unverzüglich nach Bekanntwerden der verfassungsgerichtlichen Entscheidung abgegebene Empfehlung. Aber wir gehen davon aus, daß eine solche freiwillige Selbstbindung gerade im Interesse der redlichen Gewerbetreibenden und auch zum Schutze des Verbrauchers vor Übervorteilung nicht genügt.

Ohne eine bundeseinheitliche Regelung wären weder der Schutz des Leistungswettbewerbs noch die berechtigten Interessen des Verbrauchers bundesweit in befriedigender Weise zu sichern. Deshalb ist die Bundesregierung zu einem unverzüglichen Handeln aufgerufen.

Der heute von Rheinland-Pfalz vorgelegte Entschließungsentwurf soll der Bundesregierung einige Hinweise für die künftige Ausgestaltung des Rechts der Preisauszeichnung aus der Sicht des Bundesrates mit auf den Weg geben. Wir hoffen, mit dieser frühzeitigen Ankündigung unserer Vorstellungen das Verfahren konfliktfrei zu machen und damit zu beschleunigen.

Grundsätzlich hat sich das seitherige Preisauszeichnungsrecht bewährt. Wir halten es deshalb für richtig, daß auf einer verfassungsrechtlich einwandfreien gesetzlichen Basis eine Verordnung über Preisangaben erlassen wird, die sich in ihren wesentlichen Teilen mit der früheren Regelung deckt.

(A) Dabei halten wir es allerdings für angezeigt, vor allem dort, wo von Unternehmen des Großhandels regelmäßig Waren auch an Letztverbraucher abgegeben werden, eine eindeutige Verpflichtung zur Angabe der Verbraucherpreise festzulegen. Gerade in diesem Zusammenhang hat es in der Vergangenheit mancherlei Mißstände gegeben, die bei einer Neuregelung des Rechts der Preisauszeichnung ausgeräumt werden sollten.

Wir sind ferner der Meinung, daß der Bundesrat künftig Gelegenheit haben sollte, beim Erlaß einer neuen Verordnung über Preisangaben mitzusprechen. Es sind die Preisbehörden der Länder, welche die entsprechenden Vorschriften in der Praxis anzuwenden haben. Deshalb gehen wir in unserer Entschließung auch davon aus, daß diese Rechtsverordnung der Zustimmung des Bundesrates bedarf. Sie zu erteilen, würden wir gern in möglichst kurzer Frist Gelegenheit haben.

Anlage 16

Erklärung

von Staatssekretär **Dr. Schlecht** (BMWi)
zu **Punkt 34** der Tagesordnung

(B) Die Bundesregierung ist wie der Bundesrat der Auffassung, daß die durch die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 8. November 1983 entstandene Regelungslücke hinsichtlich der **Preisangabepflicht** für Einzelhandel und Dienstleistungsgewerbe sobald wie möglich wieder geschlossen werden muß.

(C) Die Bundesregierung geht dabei von der gesamtwirtschaftlichen Bedeutung der Preisauszeichnung aus; denn erst eine deutliche Preisauszeichnung vermittelt dem Verbraucher eine schnelle und zuverlässige Information und versetzt ihn in die Lage, das jeweils preisgünstigste Angebot zu wählen und durch diese Entscheidung zur Stabilität des Preisniveaus beizutragen.

Im übrigen ist die Bundesrepublik Deutschland durch eine EG-Richtlinie verpflichtet, eine Preisauszeichnung für Lebensmittel vorzuschreiben. Weitere Richtlinien zur Preisangabe für den Nichtlebensmittelbereich und für Verbraucherkredite sind in Vorbereitung.

Die Bundesregierung arbeitet bereits an einer neuen Rechtsgrundlage, die den Bundesminister für Wirtschaft zum Erlaß einer neuen Preisangabenverordnung mit Zustimmung des Bundesrates ermächtigen soll. Es ist das Ziel der Bundesregierung, nach Verabschiedung der neuen Rechtsgrundlage zunächst die Preisangaben-Verordnung von 1973, die sich gut bewährt hat und die in ihrem materiellen Gehalt vom Bundesverfassungsgericht nicht in Frage gestellt worden ist, wieder zu erlassen. Es wäre nicht im Sinne der Verbraucher und der betroffenen Wirtschaft, den Erlaß der neuen Verordnung durch Änderungswünsche zu befrachten und dadurch den rechtsfreien Raum über längere Zeit hin auszudehnen.

(D) Die Bundesregierung begrüßt die Haltung der Verbände der betroffenen Wirtschaft, die sich durchweg für die Beibehaltung der Preisangabe auch ohne Rechtspflicht ausgesprochen haben. Sie vertraut dabei auf die Fähigkeit der Wirtschaft, sich in der Übergangszeit auch ohne zwingende Rechtsnorm freiwillig und verantwortungsbewußt an Regeln zu halten, die als sinnvoll erkannt worden sind.